

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2017	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.2 Öffentliche Petitionen	8
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	9
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	10
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene	10
1.7 Bearbeitung von Petitionen	11
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit	12
2 Einzelne Anliegen	12
2.1 Deutscher Bundestag	12
2.2 Bundeskanzleramt	12
2.2.1 Opfer der Aktion T4: Veröffentlichung der Namen	13
2.3 Auswärtiges Amt	13
2.3.1 Abschaffung der Todesstrafe im Iran	14
2.3.2 Abzug der Bundeswehr aus der Türkei und Abbruch der diplomatischen Beziehungen	14
2.3.3 Familienzusammenführung eines afghanischen Flüchtlings mit seiner Familie	15
2.3.4 Erwerb des Anwesens von Thomas Mann in Los Angeles durch den deutschen Staat	16
2.3.5 Probleme bei einer Erbschaft in Marokko	16

	Seite
2.3.6 Touristenvisum für einen indischen Freund	17
2.4 Bundesministerium des Innern	17
2.4.1 Ruhebezüge des Bundespräsidenten.....	19
2.4.2 Wahlrecht von Auslandsdeutschen.....	20
2.4.3 Gewährung von Beihilfe.....	21
2.4.4 Bearbeitungszeiten bei Beihilfeanträgen	21
2.4.5 Familienpflegezeit auch für Beamtinnen und Beamte.....	22
2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	22
2.5.1 Strafrechtlicher Schutz für staatliche Einsatzkräfte.....	23
2.5.2 Strafbarkeit der Presse wegen Landesverrats	23
2.5.3 Aufhebung von Strafurteilen gegen Homosexuelle.....	24
2.5.4 Exhibitionistische Handlungen von Frauen.....	24
2.5.5 Anpassung des deutschen Betreuungsrechts an die UN-Behindertenrechtskonvention	24
2.5.6 Schutz gegen Identitätsdiebstahl im Internet.....	25
2.5.7 Verfahrensbeistand in familiengerichtlichen Verfahren	26
2.5.8 Modernisierung des Kindesunterhalts	26
2.5.9 Bestätigung telefonisch abgeschlossener Verträge.....	27
2.5.10 Mieterhöhungen infolge von Energiesparmaßnahmen	28
2.5.11 Elektromobilität in Anlagen mit Wohnungseigentum	29
2.5.12 Erleichterungen für genossenschaftlich organisierte Dorfläden	30
2.6 Bundesministerium der Finanzen	30
2.6.1 Basiskonto für alle.....	31
2.6.2 Keine Obergrenze für Bargeld.....	31
2.6.3 Steuerliche Berücksichtigung eines Totalverlustes bei Kapitalanlagen	32
2.6.4 Kein übergangsloses Auslaufen der energiesteuerlichen Begünstigung von Autogas.....	33
2.6.5 Steuerfreie Verwendung von unvergälltem Alkohol in Kosmetikprodukten	33
2.6.6 Ergänzung der Lohnsteuer-Hinweise	34
2.6.7 Erhalt eines Wanderschäfereibetriebes.....	34
2.6.8 Rückstellungen in der privaten Krankenversicherung.....	35
2.6.9 Übernahme von Operationskosten durch eine private Krankenversicherung.....	35
2.6.10 Bearbeitungszeit bei einem Kindergeldantrag.....	35
2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	36
2.7.1 Sperre von Internetanschlüssen	37
2.7.2 Verlorengegangene Auslandsbriefe.....	38
2.7.3 Erdverkabelung für Höchstspannungsleitungen	38
2.7.4 Kein Mais zur Gewinnung von Biogas.....	39
2.7.5 Verzicht auf den Einbau sogenannter Smart Meter	40

	Seite
2.7.6 Finanzierung der Ladestationen für Elektroautos.....	41
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	41
2.8.1 Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	43
2.8.2 Gutachterausswahl in der gesetzlichen Unfallversicherung.....	43
2.8.3 Reform des Opferentschädigungsgesetzes	44
2.8.4 Parkplätze für Arbeitnehmer	44
2.8.5 Einrichtung von Ombudsstellen für Probleme mit Jobcentern.....	45
2.8.6 Beschwerde über eine Sachbearbeiterin im Jobcenter.....	45
2.8.7 Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen.....	46
2.8.8 Freiwillige Beiträge von Beamtinnen und Beamten zur gesetzlichen Rentenversicherung.....	46
2.8.9 Dringend benötigte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit....	47
2.8.10 Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente	47
2.8.11 Erfolgreiche Kontenklärung	47
2.8.12 Urlaub für Ausbildung.....	48
2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	48
2.9.1 Kennzeichnung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln	48
2.9.2 Deklaration von mit Alkohol zubereiteten losen Speisen.....	49
2.9.3 Verbot von Fischfangpraktiken	50
2.9.4 Finanzielle Förderung von Genossenschaftsbeiträgen für Forstgenossenschaften	50
2.10 Bundesministerium der Verteidigung.....	51
2.10.1 Gedenken an Wehrmachtssoldaten.....	51
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	52
2.11.1 Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	52
2.11.2 Stärkung der Rechte von Pflege- und Adoptivkindern.....	53
2.11.3 Verzögerung bei der Bearbeitung eines Antrages auf Kinderzuschlag.....	53
2.11.4 Finanzielle Zuschüsse bei Kinderwunschbehandlungen	54
2.11.5 Verlängerung des Bundesfreiwilligendienstes bei einer gemeinnützigen Stiftung.....	55
2.12 Bundesministerium für Gesundheit	55
2.12.1 Versorgung mit Medizinalhanf.....	56
2.12.2 Versorgung mit Impfstoffen	57
2.12.3 Impfung gegen humane Papillomviren.....	57
2.12.4 Künstliche Befruchtung.....	58
2.12.5 Bezug von Kinderpflege-Krankengeld	59
2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	60
2.13.1 Vereinfachte Regelung für die Bildung von Rettungsgassen	62

	Seite
2.13.2 Ausreichende Ruhezeiten für Berufskraftfahrer	63
2.13.3 Standort eines Telekomschaltkastens	63
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	64
2.14.1 Freizeitfischerei	64
2.14.2 Importverbot für Löwentrophäen	65
2.14.3 Recycling von Kunststoffabfällen	66
2.14.4 Betrieb des belgischen Kernkraftwerkes Doel.....	68
2.14.5 Gesundheitsschädlicher Ruß von Dieselstampfern und Dieselrüttelplatten.....	69
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	70
2.15.1 Anerkennung von Berufspraktika beim Aufstiegs-BAföG.....	70
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	71
3 Abkürzungsverzeichnis	72
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	74
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2017	74
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	74
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	75
C. Aufgliederung der Petitionen.....	76
a) nach Zuständigkeiten	76
b) nach Personen	77
c) nach Herkunftsländern.....	78
D. Art der Erledigung der Petitionen	81
E. Übersicht der Neueingänge.....	82
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen	83
G. Massen- und Sammelpetitionen 2017	84
H. Öffentliche Petitionen 2017	87
2 Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	88
A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2017	88
B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2017	89

		Seite
3	Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	92
4	Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages.....	95
5	Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland.....	96
6	Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)	100
7	Ombudsmann-Institute	104
8	Rechtsgrundlagen	105
	I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	105
	II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes).....	106
	III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen.....	107
	IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden	109
9	Netiquette	121
10	Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens.....	122

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2017

Das Jahr 2017 war geprägt durch den Wechsel der Wahlperiode. Die letzte Sitzung des Petitionsausschusses der 18. Wahlperiode fand am 5. September 2017 statt. Nach der Konstituierung des 19. Bundestages am 24. Oktober 2017 beschloss dieser in seiner zweiten Sitzung am 21. November 2017 noch vor der Konstituierung der sonstigen ständigen Ausschüsse, neben zwei weiteren Ausschüssen den Petitionsausschuss einzusetzen. Den Vorsitz übernahm entsprechend dem Einsetzungsbeschluss zunächst der Vizepräsident des Deutschen Bundestages Thomas Oppermann. (vgl. Bundestagsdrucksache 19/85).

Am 22. November 2017, einen Tag nach dem Einsetzungsbeschluss, fand die konstituierende Sitzung des Petitionsausschusses mit zunächst neun ordentlichen und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern statt. In der Folge trat der Ausschuss in dieser Zusammensetzung bis zur Festlegung der endgültigen Mitgliederzahl (28 Mitglieder, vgl. Bundestagsdrucksache 19/437) und der Bestimmung des neuen Vorsitzes am 31. Januar 2018 zwei weitere Male zusammen.

Insgesamt war das Berichtsjahr für den Ausschuss – wie sonst auch – davon geprägt, sich den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger zu widmen, die sich mit tausenden von Anliegen an ihn gewandt hatten. Die Anzahl der eingereichten Petitionen stieg gegenüber dem Vorjahr leicht an; zugleich registrierten sich deutlich weniger Personen auf der Petitionsplattform des Ausschusses als noch im Vorjahr.

Mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird von dem Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Damit bietet die „Bundestags-Petition“ die Gewähr, dass jede Petition nicht nur entgegengenommen, sondern auch durch den Adressaten, den Deutschen Bundestag bzw. seinen Petitionsausschuss, sorgfältig geprüft und beschieden wird. Zudem geben die an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petitionen dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung; auch die zahlreichen Beschwerden im Einzelfall können direkt oder indirekt auf Missstände hinweisen. So gaben unabhängig vom Ausgang des konkreten Petitionsverfahrens in der Vergangenheit nicht selten gerade die Einzelfallschilderungen einen Impuls für Gesetzesinitiativen.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2017 wurden 11.507 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht. Bei 251 Werktagen errechnet sich damit ein Durchschnitt von etwa 46 Petitionen pro Tag. Dabei gingen 3.741 und somit fast 33 Prozent aller Eingaben auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet ein.

Mit mittlerweile mehr als 2,1 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern ist das Petitionsportal des Ausschusses nach wie vor das mit Abstand erfolgreichste Internetangebot des Deutschen Bundestages. Es bietet die Möglichkeit, dem Ausschuss Petitionen mit oder ohne Bitte um Veröffentlichung auf einfachem elektronischen Weg zu übermitteln sowie veröffentlichte Petitionen online zu unterstützen und zu diskutieren.

Viele Besucher fanden ihren Weg auf die Petitionsplattform des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Ein großer Zulauf, über 30 Prozent der Nutzer, wurde wieder über soziale Netzwerke registriert, die Petenten immer öfter nutzen, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Auch eigens kreierte Webseiten mit Informationen zu veröffentlichten Anliegen gewinnen in diesem Zusammenhang mit jedem Jahr mehr an Bedeutung.

Im Berichtszeitraum haben sich im Vergleich zum vorigen Jahr deutlich weniger Nutzer, nämlich 119.471 im Portal des Petitionsausschusses angemeldet (2016: 175.143), um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder bestimmte Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den 703 im Internet veröffentlichten Petitionen im Jahr 2017 wurden etwas mehr als 165.000 elektronische Mitzeichnungen registriert. Zählt man die Personen dazu, die eine Petition per Post und Fax unterstützt haben, erhöht sich die Zahl der Unterstützer um ein Vielfaches. Eine Petition war zum Beispiel durch 36.149 elektronische Mitzeichnungen, aber insgesamt von 78.974 Personen innerhalb der Mitzeichnungsfrist unterstützt worden, während eine andere Petition nur 8.062 elektronische Mitzeichnungen erzielte, aber insgesamt von 96.011 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt worden ist und damit die höchste Unterstützung im Jahr 2017 erhalten hat.

Neben den grundsätzlichen Anliegen, die über das Internet oder per Post an den Ausschuss herangetragen wurden, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und

Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher persönlichen Anliegen machte für den Ausschuss mit rund 68 Prozent auch im Jahr 2017 wieder den Großteil seiner Arbeit aus. Dabei ging es zum Beispiel um die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zu viel gezahlte Krankenversicherungsbeiträge, nicht bewilligte Qualifizierungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit oder einen abgelehnten Reha-Antrag.

Zwar konnte nicht jedem Petenten zu dem Ergebnis verholfen werden, das er sich wünschte – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er sich bemüht, die Bürgerinnen und Bürger mit staatlichen Entscheidungen zu versöhnen, wenn Abhilfe nicht möglich sein sollte. Nicht wenige Anfragen von Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn oft bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Oftmals waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege zu finden.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 10.296 Eingaben, wobei auch 2017 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.

Insgesamt wurden somit im Berichtsjahr 419 Petitionen einzeln beraten, hiervon 20 in der 19. Wahlperiode; wegen des Wahlperiodenwechsels und der dadurch bedingten längeren Sitzungspause waren dies weniger als im Vorjahr (743).

Zwei Petitionen wurden im Rahmen einer öffentlichen Sitzung behandelt, in denen der Petent oder die Petentin ihr Anliegen persönlich vor den Mitgliedern des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne des Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es auch die Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 2.061 Petitionen (= 18 Prozent) gingen die meisten Zuschriften wie auch 2016 wieder zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein. Den zweiten Platz belegte mit 1.735 Eingaben (= 15 Prozent) das Bundesministerium für Gesundheit, gefolgt vom Bundesministerium des Innern mit 1.709 Petitionen (knapp 15 Prozent). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, welches 2016 an dritter Stelle war, belegt mit 1.549 Petitionen den vierten Platz und das Bundesministerium der Finanzen steht mit 878 Petitionen wie im vorigen Jahr wieder auf Platz 5.

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium für Gesundheit mit einem Plus von 559 Eingaben (+ 47,5 Prozent) gegenüber 2016 zu verzeichnen. Erheblich weniger Eingaben entfielen hingegen auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit einem Rückgang von 131 Petitionen (31,2 Prozent).

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wieder das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, gefolgt von Bayern, während das Saarland und Bremen die Schlusslichter bildeten. Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht abermals Berlin an der Spitze und auch Brandenburg belegt erneut den zweiten Platz, während auf den Plätzen 15 und 16 Bremen und Baden-Württemberg vertreten sind.

Auch im Jahr 2017 war der Posteingang im Ausschuss wieder enorm hoch: Neben den 11.507 eingegangenen Petitionen, 13.272 Nachträgen der Petenten und Petentinnen, 6.305 Stellungnahmen der Behörden und tausenden E-Mails gingen auch wieder Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie den Einsendern mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist inzwischen zu einer etablierten Einrichtung geworden.

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen.

Auch im Jahr 2017 fanden wieder Optimierungen des Betriebs der im Herbst 2012 gestarteten neuen E-Petitionsplattform statt.

So wurde zum Beispiel im Berichtsjahr eine Funktionalität zu einer einfachen Auswertung der Diskussionsforen eingerichtet. Die Auswertung wird seit Mitte März zu jeder Petition in der Rubrik „Petitionen in der Prüfung“ veröffentlicht und zeigt die Anzahl der online und offline eingegangenen Mitzeichnungen, die Anzahl der Diskussionsbeiträge und wie diese sich zum jeweiligen Anliegen verhalten (positiv, negativ, neutral/unbestimmt).

Zudem wurde damit begonnen, das Design der E-Petitionsplattform einer Überarbeitung zu unterziehen, mit dem Ziel, insbesondere die Nutzbarkeit der Anwendung auf mobilen Endgeräten (z. B. Smartphones, Tablets) zu optimieren. Hierfür wurde im 4. Quartal 2017 mit den notwendigen konzeptionellen Vorarbeiten begonnen, die bis Ende des Jahres bereits weitestgehend abgeschlossen werden konnten.

Der größte Teil der Besucher des Petitionsportals ruft dieses gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Knapp 120.000 Nutzerinnen und Nutzer haben sich im Berichtszeitraum auf der Plattform E-Petitionen neu angemeldet und es wurden ca. 16.000 Diskussionsbeiträge abgegeben. Fünf der veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 5.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Damit ist es klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

Neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen steht damit ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine Petition wird einschließlich ihrer Begründung anschließend im Internet veröffentlicht.

2017 wurden mit 703 Petitionen erneut mehr Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (633). Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten auf Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie zum Beispiel sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, oder weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2017 fanden insgesamt 16 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Darunter waren zwei öffentliche Sitzungen, die noch während der 18. Wahlperiode, vor der parlamentarischen Sommerpause, terminiert waren. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 419 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen, das waren in der 18. Wahlperiode 399 Petitionen und in der 19. Wahlperiode 20 Petitionen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweiligen Petenten eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und, ebenso wie die Vertreter der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2017 wurden in einer Sitzung zwei Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren:

- Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung von Mukoviszidose-Patienten und
- Stopp der Umsetzung der EU-Richtlinie (2015/2302) über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen.

Bei der Petentin und dem Petenten fand dies großen Anklang, gab es ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

In einer weiteren öffentlichen Sitzung wurden sieben Sachverständige zum Petitionswesen angehört.

Alle öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden vom Parlamentsfernsehen live übertragen; die Aufzeichnungen stehen in der Mediathek auf der Internetseite des Bundestages zur Verfügung.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 79 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 3.819 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2016 erschien am 16. Mai 2017 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Steinke, MdB (DIE LINKE.), im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU) sowie Günter Baumann, MdB (CDU/CSU), Udo Schiefner, MdB (SPD), Kerstin Kassner, MdB (DIE LINKE.) und Corinna Rüffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB (CDU/CSU), übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 17. Mai 2017 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 18/233).

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss im Verlauf des Berichtsjahres vier Ortsbesichtigungen durch, in Marl, Rostock, Dorfen und Detmold.

Die Forderung einer Petentin nach einer Lärmschutzwand an der Autobahn 52 veranlasste Mitglieder des Petitionsausschusses zu einer Reise nach Marl. In Rostock wurde auf Wunsch eines Petenten, Vertreter der Bürgerinitiative Mühlendammschleuse e. V., der Erhalt der Schleuse am Mühlendamm diskutiert. Nach Dorfen reisten Ausschussmitglieder, da der Sprecher der Bürgerinitiative Bahnausbau im Gemeindegebiet Dorfen darum bat, im Rahmen des Ausbaus der Bahnstrecke München-Mühdorf-Freilassing die Tieferlegung der Bahngleise im Bereich der Gemeinde Dorfen anzuordnen und zu finanzieren. Beim Termin in Detmold besichtigten Ausschussmitglieder den Standort eines neu installierten Telekomschaltkastens. Eine 84 Jahre alte Petentin bat den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich der Versetzung dieses Kastens, der ihre Sicht aus dem Fenster sowie die Ansicht der historischen Fassade ihres Wohnhauses beeinträchtigte.

Gemeinsam mit den jeweiligen Petenten und Vertretern der zuständigen Verwaltungen machten sich Ausschussmitglieder vor Ort ein Bild zu den jeweiligen Anliegen und suchten gemeinsam nach Lösungen für die Probleme. Zudem fanden im Berichtsjahr 20 Berichterstattegespräche statt. Hier wurden in der Regel mit Vertretern der Ministerien verschiedene Themen besprochen, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses oder in Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen

sensible Einzelfälle zu klären. Beispielhaft genannt seien hier die beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Vergütung medizinischer Leistungen, Zuzahlungen bei Versorgung mit Zahnersatz, Regelungen zur Altersrente, Visaangelegenheiten, Lärmschutz sowie Datenschutz.

Zu einer Petition, in der um Aufklärung eines Seeunfalls in der Ostsee gebeten wurde, führte der Ausschuss mehrere Berichterstattergespräche durch. Außerdem wurden zwecks vertiefender Aufklärung des Sachverhalts Akteneinsicht genommen.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2017 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung nach entsprechenden Beschlussempfehlungen vier Petitionen zur Berücksichtigung und 36 Petitionen zur Erwägung. Die 36 Erwägungsbeschlüsse ergingen zu drei einzelnen Petitionen sowie zu 33 Eingaben mit sachgleichem Anliegen.

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Berichtsjahr unternahm der Ausschuss zwei Delegationsreisen.

Im Februar reisten fünf Ausschussmitglieder nach Italien und Griechenland. Bei Gesprächen in Rom, Florenz und Athen wurde die aktuelle Situation im Bereich Flucht und Migration thematisiert. Es wurden in allen Orten auch Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber besichtigt. Weitere Schwerpunkte der Reise waren das Petitions- und Ombudsmannwesen sowie die Einhaltung der Menschenrechte. Es fand ein reger Gedankenaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) und Abgeordneten beider Länder, des italienischen und griechischen Flüchtlingsrates, der griechischen Asylbehörde, dem griechischen Ombudsmann sowie verschiedener Nichtregierungsorganisationen statt.

Im Mai besuchte eine Delegation des Petitionsausschusses die Länder Argentinien und Chile. Im Mittelpunkt der Reise standen Fragen zur politischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Wahrung der Menschenrechte. In Buenos Aires führten die Delegationsteilnehmer Gespräche zu diesen Themen mit dem Präsidenten und Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, insbesondere des argentinischen Petitionsausschusses, der Generalsekretärin sowie dem Leiter der argentinischen Ombudsmannstelle, Vertretern des Justizministeriums, der Staatsanwaltschaft sowie der Menschenrechtsorganisation „Centro de Estudios Legales y Sociales“. In Santiago standen Gespräche mit Abgeordneten des Senats, Vertretern des Justizministeriums für Menschenrechte und des Außenministeriums auf dem Programm.

Im Berichtsjahr empfingen Mitglieder des Petitionsausschusses ebenfalls Delegationen aus dem In- und Ausland und führten mit ihnen sehr anregende und informative Gespräche.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses des Thüringer Landtages debattierten mit Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages bei ihrem Besuch insbesondere über die Zusammenarbeit beider Ausschüsse in Bezug auf Überweisungen von Petitionen vom Bundestag an den Landtag und umgekehrt.

Zum wiederholten Male statteten die Mitglieder des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz, der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte für die Landespolizei sowie sein Stellvertreter dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einen Arbeitsbesuch ab. Sie verfolgten eine Sitzung des Ausschusses und trafen sich anschließend zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Die Europäische Ombudsfrau, Emily O'Reilly besuchte im Rahmen ihres dreitägigen Berlinaufenthalts den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Transparenz, Verbraucherschutz und Streitschlichtung waren die Gesprächsthemen.

Der französische Ombudsmann (Défenseur des droits), Jacques Toubon, führte ein anregendes Gespräch mit Ausschussmitgliedern über das Petitionswesen in Frankreich und Deutschland.

Der Botschafter der Mongolei in der Bundesrepublik Deutschland führte wiederholt Gespräche mit Ausschussmitgliedern zur Vertiefung der bilateralen Beziehungen der Petitionsausschüsse beider Länder.

Im Rahmen eines Studien- und Dialogprogramms informierten sich Mitarbeiter der vietnamesischen Nationalversammlung sowie des Justizministeriums Vietnams bei Ausschussmitgliedern des Petitionsausschusses über die Arbeit der Abgeordneten und das Petitionswesen in Deutschland.

Der Deutsche Bundestag ist vertreten durch den Petitionsausschuss, Mitglied im Internationalen Ombudsmann-Institut (IOI) sowie im Europäischen Ombudsmann-Institut (EOI). Im Berichtsjahr fanden zwei Veranstaltungen dieser Institutionen sowie ein Nationalseminar des europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten, dem der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ebenso angehört, statt. Die Teilnahme an der Generalversammlung und der Konferenz des EOI vom 20. bis 24. September 2017 in Bukarest wurde wegen der Terminüberschneidung mit der Wahl zum Deutschen Bundestag abgesagt. Auf den anderen Veranstaltungen wurde der Ausschuss durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Abgeordneten Gero Storjohann, vertreten.

Am 3. und 4. April 2017 lud der Bürgerbeauftragte der autonomen Gemeinschaft Katalonien und Präsident der europäischen Sektion des IOI, Rafael Ribó, zur zweiten Ausgabe eines Workshops bezüglich der Herausforderungen im Menschenrechtsbereich nach Barcelona ins katalanische Parlament ein. In vier thematischen Sitzungen wurden aktuelle Themen, wie der politische Populismus und seine Auswirkungen auf die Menschenrechte, Erfahrungen von Ombudsmann-Einrichtungen im Hinblick auf die Politik und die Zurückdrängung von Menschenrechten insbesondere auch in der Flüchtlings- und Migrationskrise diskutiert. An diesem Workshop nahmen Vertreterinnen und Vertreter von IOI-Mitgliedsinstitutionen aus ganz Europa teil, um die aktuelle Situation und die Rolle des Bürgerbeauftragten in dieser Hinsicht zu analysieren.

Die Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, lud am 19. und 20. Juni 2017 zur jährlichen Europäischen Konferenz des Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse nach Brüssel ein. Im Berichtsjahr befasste sich die Konferenz insbesondere damit, welche Folgen der Brexit und der erhöhte Populismus in Europa für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger haben. Weiterhin wurden die Ergebnisse einer Umfrage zur Öffnung von Staat und Verwaltung (Open Government) sowie neue Strategien und Herausforderungen für Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse vorgestellt. Diese Veranstaltung brachte mehr als 90 nationale und regionale Bürgerbeauftragte, Mitglieder von Petitionsausschüssen aus ganz Europa sowie Abgeordnete, EU-Beamte, Organisationen und andere interessierte Teilnehmer zusammen.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Deutschen Bundestag haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl sowohl öffentlicher als auch privatwirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer, sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

Hinsichtlich des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG legt der Petitionsausschuss auch großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses, in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung für seine Arbeit. Deshalb ist es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und

Beschwerden notwendig, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Besonders die zunehmende Entwicklung und Nutzung des Mediums Internet wird zukünftig in noch stärkerem Maße eine Herausforderung darstellen.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

2017 lud die Bundespressekonferenz den Petitionsausschuss abermals ein, seinen Jahresbericht vorzustellen und sich den Fragen der Presse zu stellen.

An den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen beteiligte sich der Petitionsausschuss auch 2017. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, auf der Leipziger Buchmesse, dem Mannheimer Maimarkt und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten.

Die zwei öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2017 weckten nicht nur die Aufmerksamkeit interessierter Bürgerinnen und Bürger, sondern fanden ebenso ein reges Interesse der Medien und wurden zudem vom Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen wurden auf den Seiten des Bundestages im Internet veröffentlicht.

Auch weitere Informationen über den Ausschuss können im Internet auf den Seiten des Bundestages abgerufen werden. Unter www.bundestag.de/petition ist der Petitionsausschuss dargestellt.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden der Tätigkeitsbericht des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Einige Basisinformationen stehen auch in Fremdsprachen zur Verfügung, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments, die Präsenz der Mitglieder des Deutschen Bundestages in den Plenarsitzungen und die Anzahl der Abgeordneten nach der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag waren einige der Themen der Petitionen, die den Bundestag allgemein betrafen. Insgesamt stieg die Zahl der Eingaben in diesem Bereich von 184 im Jahr 2016 auf 190 im Berichtsjahr an.

2.2 Bundeskanzleramt

Das Kanzleramt ist zwar eine zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung, doch betrafen wenige Petitionen das Kanzleramt selbst, denn für konkrete Abhilfe und gezielte Anregungen sind die Fachministerien die geeigneten Ansprechpartner. Die Anzahl der Eingaben ist leicht zurückgegangen: Im Jahr 2017 waren es 227 Petitionen (2016 noch 282).

Im Kontext der Haltung und der Handlungsweise der Bundesregierung in der Flüchtlingsfrage, die bereits Mitte 2015 an Bedeutung gewonnen hatte, spiegelte sich auch in den Petitionen die öffentliche Diskussion wider.

Unter den Petitionen, die den Bereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien betrafen, war aufgrund der Kulturhoheit der Länder sehr oft keine Zuständigkeit des Bundes gegeben und die Petitionen mussten an die jeweiligen Landesvertretungen abgegeben werden. Das betraf beispielsweise den Denkmalschutz und die Museen, zu denen die Bürgerinnen und Bürger immer wieder – vor allem in Hinblick auf ihre nähere Umgebung – eigene Vorstellungen einbrachten oder Kritik vortrugen.

Traditionell eine eher kleine Anzahl von Petitionen betraf Kulturfragen im engeren Sinne, für die es auch eine Zuständigkeit des Bundes gibt, darunter beispielsweise Fragen zu den Nationalbibliotheken oder zur Förderung von Film oder Tanz.

Immer noch zeigte sich in den Eingaben eine Vielzahl an Beschwerden bezüglich des seit dem 1. Januar 2013 eingeführten Rundfunkbeitrags pro Haushalt. Weiterhin stand die Struktur der Gebührenerhöhung in der Kritik – es war von „Zwangsabgabe“ die Rede –, aber auch die nicht ausreichenden Möglichkeiten einer Gebührenbefreiung. Das Thema Rundfunkbeitrag erwies sich weiterhin als „Dauerbrenner“. Alle diese Eingaben wurden an die zuständigen Landtage abgegeben, da das Rundfunkwesen in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Wie in jedem Jahr gab es auch wieder einzelne Petitionen, die sich auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) beziehen bzw. auf die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU). Den Petenten ging es im Berichtsjahr dabei in der Regel um den Zugang zur eigenen Akte oder um die Ergebnisse einer solchen Einsichtnahme, die sie als unbefriedigend ansahen.

Die außen- und innenpolitischen Diskussion hinsichtlich der Aktivitäten der Geheimdienste – sowohl der deutschen als auch der ausländischen – und das starke Medienecho dazu (Stichwort „NSA-Untersuchungsausschuss“) spiegelten sich auch in einzelnen Petitionen wider. Teilweise ging es den Petenten um eine Stärkung der Rechte des Parlamentes, teilweise stellten sie die Frage nach den außenpolitischen Konsequenzen des Ausspähens.

2.2.1 Opfer der Aktion T4: Veröffentlichung der Namen

Eine Petentin beanstandete, dass das Bundesarchiv die Namen der Opfer, die durch die sogenannte Aktion T4 ums Leben gekommen seien, bisher nicht veröffentlicht habe. Bei der Opfergruppe handele es sich vor allem um Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft systematisch ermordet worden seien. Zudem seien auch Personen betroffen gewesen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer Lebensweise verfolgt wurden. Im Gedenken an alle unschuldigen Opfer müssten deren Namen nun endlich bekannt gemacht werden.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Der Petitionsausschuss bat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), eine Stellungnahme zu der Petition abzugeben. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

In ihren Stellungnahmen teilt die BKM u. a. mit, das Bundesarchiv unterstütze grundsätzlich den Vorschlag, mehr als 70 Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft alle Namen der Opfer der Aktion T4 zu nennen und den Zugang zu den Akten zu erleichtern. Allerdings seien einige wichtige datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Angehörigen der Opfer noch nicht abschließend geklärt. Auf der Grundlage der Hinweise der BfDI zu diesem Punkt seien noch zwei Fragen zu klären: die technische Umsetzung einer Onlinebereitstellung der Opfernamen und das Einbeziehen zusätzlicher Daten, die über die reine Namensnennung hinausgehen, z. B. Geburtsdaten. Die BKM strebe aber weiterhin eine datenschutzrechtlich zulässige Lösung an.

Der Petitionsausschuss unterstützte die Forderung der Petentin, alle Namen der Opfer zu nennen und den Zugang zu den Akten zu erleichtern. Gleichzeitig begrüßte der Petitionsausschuss die Bemühungen der Bundesregierung, einen Ausgleich zu ermöglichen zwischen den datenschutzrechtlichen Belangen der Opfer und deren Angehörigen sowie dem Wunsch der Petentin.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil sie Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.3 Auswärtiges Amt

Die Anzahl der Petitionen, die den Aufgabenbereich des Auswärtigen Amtes betrafen, ist mit insgesamt 366 Eingaben im Verhältnis zum Vorjahr konstant geblieben.

Einer der Schwerpunkte der Eingaben waren weiterhin die Beschwerden zu nicht erteilten oder nur mit großen Anstrengungen erlangten Visa zur Einreise anlässlich eines Besuches oder zur Familienzusammenführung. Dazu erreichten den Petitionsausschuss 110 Eingaben (im Jahr 2016 waren es 120).

Eine größere Zahl der Petitionen befasste sich mit der Außenpolitik Deutschlands. Dabei wurden die Beunruhigung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der vielen Krisenherde auf der Welt deutlich, aber auch ihr Engagement und ihr Wunsch, sich mit eigenen Vorschlägen einzubringen.

Schwerpunktt Themen der Petitionen im Bereich des Auswärtigen Amtes im Jahr 2017 waren die Bürgerkriege in Syrien und in Afghanistan und die damit einhergehenden Flüchtlingsbewegungen bzw. die mittelbaren Auswirkungen auf Deutschland (Stichworte: Beendigung des Krieges; Verteilung der Flüchtlinge innerhalb Europas; Umgang mit Flüchtlingen; Humanitäre Hilfe).

Eine Reihe von Eingaben beschäftigte sich erneut mit den Entwicklungen bzw. Ereignissen in der Türkei (Stichworte: Abbruch der Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union (EU), Beendigung des Einsatzes der Bundeswehr in der Türkei).

Weitere Themen mit Bezug zur Außenpolitik, die an den Petitionsausschuss herangetragen wurden, waren u. a. die Aktivitäten der NATO an der EU-Ostgrenze, die Aufhebung der Sanktionen gegen Russland sowie eine mögliche Einflussnahme Deutschlands auf den geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU (Stichwort „Brexit“). In einzelnen Petitionen wurde zudem der Abzug aller auf deutschem Boden stationierten Atomwaffen gefordert.

Nach wie vor bewegte viele Bürgerinnen und Bürger die weltweite Verletzung der Menschenrechte. Die Bandbreite der Themen reichte hier von der Verfolgung von Bürgerrechtlern, der Situation von Häftlingen bis zur Verfolgung religiöser Minderheiten in verschiedenen Ländern.

Erwähnt werden sollte auch, dass es immer wieder Beschwerden über den Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern in den deutschen Auslandsvertretungen gab, insbesondere über mangelnde Unterstützung in Notsituationen sowie nicht ausreichende Informationen oder erschwerte Zutrittsmöglichkeiten zu den Botschaften bzw. Konsulaten.

2.3.1 Abschaffung der Todesstrafe im Iran

Mit einer Petition sollte erreicht werden, dass Deutschland sich für die Abschaffung der Todesstrafe im Iran einsetzt.

Die Petentinnen, die in einer Frauenhaftanstalt in der Türkei eine Haftstrafe verbüßten, kritisierten die Todesstrafe in vielen Ländern als „großes Menschheitsverbrechen des 21. Jahrhunderts“. Diese inhumane Praxis verstoße gegen den in unserer Zeit erzielten moralischen und politischen Gewissenskonsens und sei daher inakzeptabel. Die Petentinnen wollten insbesondere auf die Situation im Iran hinweisen, wo der iranische Staat die Todesstrafe bis heute systematisch verhängt. Die Völkergemeinschaft müsse der Verhängung der Todesstrafe Einhalt gebieten und ihre Stimme erheben, damit es nicht zu neuen Todesurteilen komme.

Die Petition wurde von 43 Frauen unterstützt, die eine Unterschriftenliste unterzeichnet hatten. Die parlamentarische Prüfung der Petition führte zu dem folgenden Ergebnis:

Regimegegner sowie religiöse und ethnische Minderheiten sind im Iran nach wie vor regelmäßig Opfer staatlicher Repressionen. Beunruhigend bleibt auch die hohe Anzahl an Hinrichtungen. Es ist davon auszugehen, dass der Iran das Land mit der höchsten Hinrichtungszahl im Verhältnis zur Bevölkerung ist. Die universelle Garantie von Menschenrechten und deren umfassender Schutz sind ein Grundpfeiler der deutschen Außenpolitik. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung setzen sich daher auf verschiedenen Wegen für die Menschenrechte im Iran ein. Gemeinsam mit ihren europäischen Partnern verfolgen sie die Menschenrechtssituation im Land kontinuierlich mit großer Aufmerksamkeit und verleihen ihren Bedenken immer wieder gegenüber offiziellen Vertretern der iranischen Regierung Ausdruck. Weiterhin fordert die Bundesregierung die iranische Regierung im Rahmen offizieller Erklärungen immer wieder auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und setzt sich in diesem Zusammenhang gezielt für Einzelfälle, auch bei Todesurteilen, ein.

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, auf Staaten, die die Todesstrafe vollziehen, einzuwirken, damit diese ausgesetzt bzw. abgeschafft wird. Darüber hinaus begrüßt es der Petitionsausschuss, dass die Bundesregierung die Regierung im Iran weiterhin nachdrücklich zur Einhaltung und zum Schutz der Menschenrechte auffordert.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – zur Erwägung zu überweisen, um alle diesbezüglichen Bemühungen des Auswärtigen Amtes zu unterstützen.

2.3.2 Abzug der Bundeswehr aus der Türkei und Abbruch der diplomatischen Beziehungen

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass Deutschland die Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten aus der Türkei abziehen und die diplomatischen Beziehungen mit der Türkei sofort beenden soll.

Unter anderem weil die Türkei deutschen Abgeordneten den Besuch deutscher Soldaten beim Stützpunkt der Bundeswehr in Incirlik verwehre, müsse die Bundesregierung Konsequenzen ziehen und die deutschen Truppen sofort abziehen.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgendem Ergebnis:

Der Bedrohung durch die Terrororganisation des sogenannten Islamischen Staates (IS) muss entschieden begegnet werden. Die Bundeswehr leistet hierzu mit ihrer Beteiligung an der internationalen Anti-IS-Koalition einen wirksamen Beitrag. Die Bundeswehr ist eine Parlamentsarmee, die der Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegt. Damit dieser seine verfassungsgemäßen Aufgaben erfüllen kann, muss der Besuch von Mitgliedern des Deutschen Bundestages bei stationierten Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz grundsätzlich möglich sein. Da diese Kontrolle in der Vergangenheit nur eingeschränkt möglich war, hat der Deutsche Bundestag am 21. Juni 2017 der Verlegung des Bundeswehrkontingents vom türkischen Incirlik in das jordanische Al-Azraq zugestimmt. Dem Anliegen des Petenten wurde mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages insoweit entsprochen.

In Bezug auf die Forderung des Petenten, die diplomatischen Beziehungen mit der Türkei unverzüglich zu beenden, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin: Die innenpolitischen Entwicklungen der letzten Monate in der Türkei geben Anlass zu großer Besorgnis um die Situation der Presse- und Meinungsfreiheit sowie um die Rechtsstaatlichkeit des Landes. Gerade vor diesem Hintergrund ist es jedoch wichtiger denn je, Gesprächskanäle offen zu halten und den Dialog fortzusetzen. Nur auf diese Weise kann Deutschland seinen Einfluss auf die Türkei geltend machen und auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards pochen, um damit auch diejenigen in der Türkei weiterhin zu unterstützen, die für Meinungsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit eintreten. Vor diesem Hintergrund widerspräche die Forderung des Petenten, die diplomatischen Beziehungen zur Republik Türkei sofort abubrechen, den außen- und bündnispolitischen Interessen Deutschlands und der Europäischen Union. Insofern konnte der Petitionsausschuss diese Forderung nicht unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil den Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.

2.3.3 Familienzusammenführung eines afghanischen Flüchtlings mit seiner Familie

Eine Petentin forderte die Familienzusammenführung eines 17-jährigen anerkannten afghanischen Flüchtlings mit seinen derzeit in Kabul lebenden Eltern und Geschwistern.

Der 17-jährige Pflegesohn der Petentin lebe derzeit bei ihr in Deutschland. Er sei als Flüchtling in Deutschland anerkannt, da er in Afghanistan von den Taliban entführt und offensichtlich gefoltert worden sei. An den schweren Folgen leide er bis heute. Seine Familie, insbesondere der Vater, aber auch die jüngeren Geschwister, würden in Afghanistan massiv an Leib und Leben bedroht und seien ebenfalls schwer misshandelt worden. Der bestehende Anspruch auf Familienzusammenführung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes werde Ende August 2017 erlöschen, da der Pflegesohn dann volljährig werde.

Der Petitionsausschuss holte zu der Petition mehrere Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes ein und führte im Juni 2017 kurzfristig ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern der Bundesregierung. Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund des Bombenanschlags auf die Deutsche Botschaft in Kabul vom 31. Mai 2017 konnte im Juni 2017 noch nicht abschließend über die Visumanträge der Familie entschieden werden. Die Überprüfung der Urkunden hatte zwar ergeben, dass die Personenstandsurkunden echt sind, eine abschließende Feststellung über die inhaltliche Richtigkeit wurde hingegen noch nicht erbracht. Letztlich konnte daher nur über ein DNA-Gutachten das Abstammungsverhältnis zu den Eltern und Geschwistern des jungen Mannes festgestellt werden. Im Berichterstattergespräch vom Juni 2017 konnte aufgrund vorliegender aktueller Dokumente zumindest geklärt werden, dass der junge Mann von den Eltern abstammt. Zudem wurde deutlich, dass die Bundesregierung aufgrund der besonders schwerwiegenden Umstände des vorliegenden Falles alles unternehmen sollte, um den jungen Afghanen noch vor seinem 18. Geburtstag mit seinen in Kabul lebenden Eltern und seinen Geschwistern zusammenzuführen. Der Petitionsausschuss hielt die eindringliche Darlegung der Petentin für nachvollziehbar und gerechtfertigt und sah eine außergewöhnliche Härte im Einzelfall als gegeben an. Aus diesem Grund schien es ihm notwendig, die Lebensgemeinschaft der Familie in Deutschland herzustellen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher einstimmig, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um damit zu erreichen, dass alles unternommen werde, um den Familiennachzug der Eltern und der Geschwister vor dem 18. Geburtstag des jungen Afghanen abzuschließen.

2.3.4 Erwerb des Anwesens von Thomas Mann in Los Angeles durch den deutschen Staat

Ein Petent setzte sich dafür ein, dass Deutschland das zum Verkauf stehende ehemalige Anwesen von Thomas Mann in Los Angeles/ USA erwirbt.

Der Petent führte insbesondere aus, dass von deutscher Seite alles unternommen werden müsse, dass das Haus, in dem Thomas Mann im Exil in Los Angeles gelebt habe, nicht abgerissen werde. Vielmehr müsse die Villa vom deutschen Staat erworben werden, damit sie für die Nachwelt erhalten bleibe.

Diese auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition wurde in 13 Beiträgen diskutiert und von 19 Mitzeichnenden unterstützt.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgendem Ergebnis: Die Villa von Thomas Mann in Los Angeles ist ein historischer Ort. Hier fand die Familie Mann im Exil ihr Zuhause, hier verfasste Thomas Mann seinen Roman „Doktor Faustus“. Das Haus hatte eine zentrale Funktion für den Austausch der in Kalifornien lebenden deutschen Intellektuellen sowie Künstlerinnen und Künstler. In der Villa verfasste Thomas Mann seine Rundfunkansprachen an die deutschen Hörer, die er anschließend in Los Angeles aufnahm, bevor sie von London aus über Langwelle ins Deutsche Reich ausgestrahlt wurden. Der Petitionsausschuss teilte die Einschätzung des Petenten, dass Thomas Mann als Literaten und als Repräsentanten eines demokratischen Deutschlands eine herausragende Bedeutung zukommt. Der Petitionsausschuss unterstützt vor diesem Hintergrund die Bestrebungen der Bundesregierung, die die kulturelle Nutzung dieses Hauses, die im Sinne Thomas Manns sein dürfte, zum Ziel haben.

Nachdem das Auswärtige Amt auf ein Stellungnahmeersuchen des Ausschusses hin zunächst mitgeteilt hatte, dass es sich nach Bekanntwerden des ausstehenden Verkaufs mit dem Verkäufer in Verbindung gesetzt habe, informierte es in einer ergänzenden Stellungnahme, dass Deutschland die Villa erfreulicherweise in der Zwischenzeit erwerben konnte. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss in seiner Sitzung einstimmig, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

2.3.5 Probleme bei einer Erbschaft in Marokko

Eine Petentin wollte erreichen, dass Deutschland Vereinbarungen mit Marokko trifft, die die Interessen deutscher Bürgerinnen und Bürger schützen, die in Marokko ein Erbe antreten.

Die Petentin führte insbesondere aus, dass sie deutsche Staatsbürgerin marokkanischer Herkunft sei und in Deutschland lebe. Sie besitze Vermögen in Marokko, darunter auch Immobilien. Die Petentin beklagte, dass ihre Kinder – um sie eines Tages in Marokko beerben zu können – ein sogenanntes „Certificat de nationalité marocaine“ vorweisen müssten. Die deutschen Geburtsurkunden würden in Marokko „keinen Anspruch auf Erbschaft belegen“. Deutschland müsse daher mit Marokko ein bilaterales Abkommen abschließen, welches die Regelung der Erbfolge deutscher Staatsbürgerinnen und -bürger mit Vermögen in Marokko zum Inhalt hat.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgendem Ergebnis:

Deutschland bzw. die Europäische Union haben mit Marokko weder einen Konsularvertrag noch ein Nachlassabkommen abgeschlossen, das die Frage regelt, welches Erbrecht bei in Deutschland ansässigen Personen bzw. bei Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit anzuwenden ist. Bei deutsch-marokkanischen Erbfällen ist es daher nicht auszuschließen, dass Deutschland und Marokko unterschiedliche Regelungen anwenden. Es handelt sich insoweit um ein allgemeines Problem, welches sich insbesondere daraus ergeben kann, dass in verschiedenen Staaten unterschiedliche Vorschriften des internationalen Privatrechts gelten. Um dem Problem entgegenzuwirken, kommt grundsätzlich der Abschluss völkerrechtlicher Verträge in Betracht, in denen die jeweiligen nationalen Vorschriften der beiden Länder im Verhältnis zum internationalen Privatrecht vereinheitlicht werden. Soweit die Europäische Union die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge mit Drittstaaten besitzt, hat hierüber jedoch nicht der deutsche, sondern der europäische Gesetzgeber zu entscheiden.

Um dem Anliegen der Petentin bezüglich der von ihr vorgetragenen Aspekte Geltung zu verleihen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – zu überweisen sowie sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.3.6 Touristenvisum für einen indischen Freund

Eine deutsche Familie wandte sich gegen die Ablehnung eines Visums für ihren indischen Freund. Die Petenten führten aus, dass ihr Freund am 3. April 2017 beim deutschen Generalkonsulat im indischen Chennai ein Visum für einen zeitlich befristeten Besuch in Deutschland gestellt habe. Dieser Visumantrag sei aber abgelehnt worden, da das Generalkonsulat die Rückkehrbereitschaft des indischen Freundes nicht zweifelsfrei feststellen könne. Die Ablehnung des Visums sei für die Petenten nicht nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Eingabe an und holte eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes (AA) ein. Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu den folgenden Ergebnissen:

Um eine Prognose zur Rückkehrbereitschaft abgeben zu können, prüft die Auslandsvertretung in jedem Einzelfall die wirtschaftliche und familiäre Verwurzelung der antragstellenden Person in ihrem Heimatland. Diese kann die betreffende Person durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. Dieser Teil der Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Person und steht regelmäßig im Mittelpunkt des Antragsverfahrens, da eine ausreichende Wahrscheinlichkeit der Rückkehrbereitschaft nur den objektiven Lebensumständen der antragstellenden Person entnommen werden kann. Im vorliegenden Fall lehnte das Generalkonsulat den Antrag ab, da es Zweifel am Reisezweck hatte und von mangelnder Rückkehrbereitschaft nach Indien ausging. Das AA teilte dem Freund der Petenten aber mit, dass es ihm freistehe, erneut einen Antrag auf Erteilung eines Besuchervisums zu stellen.

Am 26. April 2017 reichte der Freund der Petenten einen neuen Antrag für ein Schengen-Visum ein. In diesem Zusammenhang machte er ergänzende Angaben zu seinem familiären und wirtschaftlichen Hintergrund und präzisierte seine persönliche Motivation für einen Besuch in Deutschland. Nun erteilte ihm das Generalkonsulat in Chennai das erbetene Visum.

Der Petitionsausschuss freute sich mit den Petenten und deren indischem Freund über den Erfolg. In einem Brief bedankten sich die Petenten beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages für seine Unterstützung in ihrer Angelegenheit.

2.4 Bundesministerium des Innern

Die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist mit 1.709 Petitionen gegenüber dem Vorjahr (1.627 Eingaben) leicht gestiegen.

Vor dem Hintergrund der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im September 2017 lag ein Schwerpunkt der Zuschriften erwartungsgemäß im Bereich des Wahlrechts. So erreichten den Ausschuss 199 Eingaben, mit denen unterschiedlichste Änderungen des Wahlrechts angeregt wurden. So wurden beispielsweise die Verkleinerung des Deutschen Bundestages, die Abschaffung der Zweitstimme, die Änderung der Fünf-Prozent-Klausel, die Einführung eines Online-Wahlsystems, die Kenntlichmachung von Stimmenthaltungen auf dem Wahlzettel, die Einführung einer Wahlpflicht sowie die Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 14 bzw. 16 Jahre gefordert. Wie in den Vorjahren sprachen sich zudem zahlreiche Petenten sowie eine auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition für die Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene aus. Die Unterstützung von 290 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der gefordert wurde, die staatlichen Mittel für parteilose Einzelbewerber gemäß § 49b des Bundeswahlgesetzes sowie für sonstige politische Vereinigungen gemäß § 28 des Europawahlgesetzes analog zu den Änderungen des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2015 zu erhöhen. Ebenfalls im Forum diskutiert wurde das Anliegen, bei Nutzung des Wahl-O-Mat am Ende der Befragung alle Parteien zu vergleichen, sowie die Forderung, die Wahl zum Deutschen Bundestag in zwei Wahlgängen im Abstand von vierzehn Tagen durchzuführen.

Soweit in Zuschriften die Gültigkeit der Bundestagswahl 2017 angefochten wurde, wurden diese Einsprüche zuständigkeithalber an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

53 Petenten wandten sich im Hinblick auf die Thematik Parteien an den Ausschuss. Erneut wurde gefordert, Parteispenden zu verbieten bzw. die Modalitäten der Parteienfinanzierung zu ändern. Eine weitere Petition mit der Forderung, Parteien, deren politisches Konzept auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist, von der staatlichen Teilfinanzierung auszuschließen, wurde von 46 Mitzeichnern unterstützt.

Ein leichter Anstieg an Zuschriften war im Bereich der Feier- und Gedenktage (21 Eingaben) festzustellen. Mehrere Petenten sprachen sich für eine Vereinheitlichung der Feiertagsregelungen in den Bundesländern aus.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass das Feiertagsrecht grundsätzlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegt.

Weiterhin ist das Eingabeaufkommen im Bereich des Verfassungsrechts (von 77 auf 149 Eingaben) sowie im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts (von 37 auf 56 Eingaben) gestiegen. Vorgeschlagen wurden Änderungen des Grundgesetzes, wie z. B. die Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nach Artikel 146 GG oder die Möglichkeit des Austritts eines Bundeslandes aus dem Bund. Mehrere Petenten forderten ein Verbot der Antifa als terroristische Vereinigung.

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts erreichten den Ausschuss vor allem Bitten um Unterstützung bei der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit. Eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition setzte sich dafür ein, ein Kulturprinzip im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz einzuführen und Kindern ausländischer Eltern spätestens vom Tag der Einschulung an die deutsche Staatsangehörigkeit zu gewähren, wenn sie in Deutschland geboren wurden oder eine Bleibeperspektive besteht. Zu der Eingabe eines in Kolumbien wohnhaften Petenten, der sich über das Bundesverwaltungsamt (BVA) beschwert und die Ausstellung deutscher Ausweisdokumente gefordert hatte, führte der Ausschuss im Berichtsjahr ein Berichterstattergespräch durch. In diesem legten die Vertreter des BMI und des BVA jedoch dar, dass der Petent die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht hatte. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Im Bereich Flüchtlinge, Asyl und Aufenthaltsrecht ist im Vergleich zum Jahr 2016 (639 Petitionen) ein Rückgang der Eingaben zu verzeichnen (2017: 522 Petitionen). Dieser fällt nicht so drastisch aus wie die spürbare Abnahme der in Deutschland gestellten Asylanträge (2016: 745.545 Anträge, 2017: 222.683 Anträge) im gleichen Zeitraum. Herkunftsländer der Petenten sind in erster Linie Syrien, Irak und Afghanistan, aber auch die Türkei und die Russische Föderation.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Dublin-Verordnung erreichten den Petitionsausschuss Petitionen zu Einzelschicksalen, bei denen erreicht werden sollte, dass eine Überstellung in das zuerst erreichte EU-Land verhindert wird. Ein Petent – ein aserbaidjanischer Staatsangehöriger – sollte in Anwendung der Dublin-Verordnung nach Litauen überstellt werden. Während seines Aufenthalts in Deutschland erlitt er einen Herzinfarkt und musste sich deswegen einer schwerwiegenden Operation unterziehen. Der Petitionsausschuss bejahte das Vorliegen außergewöhnlicher humanitärer Gründe, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veranlassten, das Selbsteintrittsrecht auszuüben. Hierdurch wurde die Möglichkeit eröffnet, das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen.

In einem anderen Fall sollte ein Petent im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Italien überstellt werden. Der Petent – ein afghanischer Flüchtling – war zuvor in seiner Heimat für die Bundeswehr tätig. Aufgrund seiner Beschäftigung wurde er verfolgt und floh. Durch eine vom Petitionsausschuss erbetene Stellungnahme wurde der Fall von den zuständigen Behörden einer erneuten Prüfung unterzogen. Dies führte zu einer Anerkennung der Tätigkeit für die Bundeswehr, so dass dem Anliegen des Petenten durch die Ausübung des Selbsteintrittsrechts Rechnung getragen wurde. Bei rund 15 Prozent der Eingaben im Zusammenhang mit der Dublin-Verordnung, befanden sich die Petenten im Kirchenasyl. Die Besonderheit des Kirchenasyls besteht darin, dass es den Betroffenen die Möglichkeit gibt, an die Behörden zu appellieren, einen Fall erneut zu prüfen.

Weiterhin setzten sich Petenten für Verbesserungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete ein. Auch das Thema Familiennachzug beschäftigte die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2017 stark: Zum einen wandten sie sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, dass ihren Familien der Nachzug ermöglicht werde. Zum anderen zielten Eingaben auf die Verschärfung bzw. die Aussetzung der Möglichkeit des Familiennachzugs ab.

Die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung war Gegenstand zahlreicher Petitionen. Beispielsweise wurden die Begrenzung der Aufnahme von Geflüchteten sowie die Höhe der verursachten Kosten beanstandet. Ein Petent unterbreitete den Vorschlag, Asylzentren außerhalb der Europäischen Union, vor allem in Ägypten und damit näher zu den Fluchtgebieten, zu betreiben. Weitere Petitionen waren darauf gerichtet, das Recht von Asylsuchenden auf Aufenthalt und Sozialleistungen von der Erfassung der DNA und Fingerabdrücken abhängig zu machen.

Ein leichter Anstieg war bei Eingaben aus dem Bereich Aussiedler und Vertriebene zu erkennen. Während im Jahr 2016 insgesamt 24 Eingaben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erreichten, waren es im Jahr 2017 insgesamt 35.

Eine Verdopplung der Eingabenzahl (305 Zuschriften) verzeichnete der Ausschuss hinsichtlich der Bereiche allgemeine innere Verwaltung und öffentliches Dienstrecht (im Vorjahr: 150 Eingaben). Gegenstand der Petitionen waren – wie bereits in den Vorjahren – die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Beschwerden über die langen Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen. Im Internetforum diskutiert wurden u. a. die Forderung nach einer Angleichung der Höhe der Pensionen an die Höhe der Renten sowie die Abschaffung der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder.

Auch wandten sich zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an den Ausschuss, um zu erreichen, dass das Entfristungskonzept des BAMF für die Standorte Bonn, Oldenburg und Mönchengladbach überprüft wird und die befristeten Arbeitsverhältnisse in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden. 16 Petentinnen und Petenten haben zwischenzeitlich ihre Eingabe zurückgenommen, da ihr Arbeitsverhältnis mit dem BAMF am Standort Mönchengladbach entfristet wurde. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich diese erfolgten Entfristungen und hofft, dass dem Anliegen der anderen Petentinnen und Petenten nach Möglichkeit ebenfalls entsprochen werden kann.

Die Eingaben zum Bereich des Melde- und Personenstandswesens sind im Berichtsjahr in etwa konstant geblieben (ca. 58 Eingaben). Viele Beschwerden betrafen die Höhe der Gebühren für die Ausstellung von Personalausweis bzw. Reisepass oder die Online-Funktion des Personalausweises. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass künftig der Doktorgrad nicht mehr in Ausweisdokumenten erscheint. Im Forum diskutiert wurde ferner die Forderung, dass der elektronische Aufenthaltstitel dem Personalausweis in seiner Funktion als Identifikationsdokument gleichgestellt wird. Die Unterstützung von 54 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der eine Änderung des Personenstandsrechts dergestalt erreicht werden soll, dass jeder Bürger eine Änderung der Reihenfolge seiner Vornamen oder auch die Streichung von Vornamen veranlassen darf.

Ein Rückgang an Petitionen ist hingegen hinsichtlich der Materie Datenschutz zu verzeichnen. Gegenstand der 24 Eingaben waren u. a. die Speicherfristen für bonitätsbezogene Daten bei Wirtschaftsauskunfteien. Auf der Internetseite veröffentlichte Eingaben setzten sich beispielsweise für die Schaffung von gesetzlichen Regelungen zum Einsatz von Autokameras (Dashcams) ein oder für ein gesetzliches Verbot von Diensten, die auf den Datenspeicher von Smartphone-Nutzern zugreifen und dabei auch Daten Dritter, z. B. durch Auslesen von Kontaktdaten aus dem Adressbuch des Smartphones, verarbeiten bzw. sich überdies eine Weitergabe dieser Daten vorbehalten. Das Anliegen, dass das Scannen des Gesichtes zum Zwecke der Steigerung des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens nur mit expliziter Zustimmung der betreffenden Person zulässig sein soll, wurde von 174 Mitzeichnern unterstützt.

Die Zahl der Petitionen zu den Themen öffentliche Sicherheit (200 Zuschriften) sowie zum Waffen- und Sprengstoffrecht (43 Zuschriften) nahm im Berichtszeitraum weiter zu (im Vorjahr: 146 bzw. 34 Eingaben). Auf der Internetseite des Ausschusses diskutiert wurde beispielsweise die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen auf Bundes- und Landesebene für Bürgeranliegen im Zusammenhang mit der Bundespolizei bzw. den Polizeien der Länder analog dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Ferner konnte auf der Internetseite eine Petition mitgezeichnet werden, mit der erreicht werden sollte, dass eine durchgängige zentrale Überwachung, Analyse und Bewertung von Verdächtigen, die bundesländerübergreifend agieren, durch den Bundesverfassungsschutz und das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum erfolgt. Im Rahmen seiner Zuständigkeit befasste sich der Ausschuss weiterhin mit Eingaben, die Personalangelegenheiten der Bundespolizei, wie z. B. Abordnungen, Versetzungen oder Beförderungen, betrafen. Soweit sich Beschwerden auf Maßnahmen von Landespolizeien bezogen, wurden diese Zuschriften an die zuständige Landesvolksvertretung abgegeben.

2.4.1 Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr mehrere Petitionen, mit denen eine Neuregelung der Ruhebezüge von Bundespräsidentinnen und Bundespräsidenten gefordert wurde. Darunter war auch eine Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht und von 168 Personen mitgezeichnet wurde.

Das Anliegen wurde im Wesentlichen damit begründet, es sei unverständlich, dass der Bundespräsident Ruhebezüge erhalte, die unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Amt unabhängig von der Dauer seiner Amtszeit gewährt würden. Zudem wurde die Ausstattung eines aus dem Amt geschiedenen Bundespräsidenten mit einem Dienstwagen und Fahrer sowie mit Büro und Personal beanstandet. Angemessen und gerecht wäre es dagegen, wenn Bundespräsidenten – ebenso wie Arbeitnehmer – eigenständig in ein Versorgungswerk einzahlen und die

Ruhebezüge sodann nach Höhe und Dauer der Einzahlungen festgesetzt würden. Es wurde angeregt, das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BPräsRuhebezG) dahingehend zu ändern.

In der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme führte das Bundesministerium des Innern (BMI) u. a. aus, dass nach § 3 BPräsRuhebezG andere Bezüge (Einkommen oder Versorgung aus dem öffentlichen Dienst) auf den Ehrensold angerechnet werden. Zudem folge das System der Beamtenversorgung, auf dem das Versorgungssystem der Amtsträgerinnen und Amtsträger (z. B. Mitglieder der Bundesregierung und Bundespräsidenten) basierte, verfassungsrechtlich einem anderen Prinzip als die gesetzliche Rentenversicherung. Nach Auffassung des BMI hat der Gesetzgeber mit der Koppelung der Amts- und Versorgungsbezüge an das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten eine einheitliche, transparente Vergütungsordnung geschaffen.

Der Petitionsausschuss machte darauf aufmerksam, dass er bereits in der 17. Wahlperiode auf Regelungslücken im BPräsRuhebezG hingewiesen und für eine Novellierung des Gesetzes plädiert hatte. Auch der Petitionsausschuss der 18. Wahlperiode sieht weiterhin gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Im Rahmen der gebotenen umfassenden Reform des finanziellen Status des Bundespräsidenten sollte eine Regelung gefunden werden, die der Würde des Bundespräsidenten und seines Amtes angemessen ist. Dabei sollten die Grundsätze, die für die Inhaberinnen und Inhaber anderer staatlicher Funktionen gelten, nicht außer Acht gelassen werden. Auch aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen sollten bei einer Überarbeitung des BPräsRuhebezG berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie in die Überlegungen zur Ausgestaltung der Versorgungsregelungen für ehemalige Bundespräsidenten mit einbezogen wird. Zugleich empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.4.2 Wahlrecht von Auslandsdeutschen

Der Petitionsausschuss sprach sich im Berichtsjahr dafür aus, für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland leben (Auslandsdeutsche), die Möglichkeit an Wahlen teilzunehmen, zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die langen Postlaufzeiten. Zu diesem Thema lagen dem Ausschuss eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Petition mit 61 Mitzeichnungen sowie weitere Eingaben vor.

Zur Begründung führten die Petenten u. a. aus, dass die Wahlunterlagen einen Monat vor der Wahl an deutsche Wahlberechtigte, die im Ausland leben, verschickt würden. Länder außerhalb Europas und der USA hätten jedoch sehr lange Postlaufzeiten, sodass viele wahlberechtigte Deutsche im Ausland de facto von Wahlen ausgeschlossen seien. Viele deutsche Auslandsvertretungen böten für die Rücksendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen nach Deutschland zwar die Mitbenutzung des amtlichen Kurierweges an. Jedoch müsse eine Haftungsausschlussklärung unterschrieben werden. Zudem werde der amtliche Kurierweg nur alle ein bis zwei Wochen genutzt und könne mehrere Tage dauern. Zur Problemlösung gebe es mehrere Optionen: Zum einen wäre ein früherer Versand der Wahlunterlagen möglich (mindestens drei Monate vor dem Wahltermin). Unterstützend könnte die zuständige Auslandsvertretung eine Woche vor der Wahl eine Kuriersendung an ein zentrales Wahlamt anbieten. Wesentlich praktischer wäre es aber, in den jeweiligen Auslandsvertretungen direkt zu wählen – das sei in vielen Ländern der Welt üblich.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung sah auch der Petitionsausschuss die langen Postlaufzeiten als kritisch an. In diesem Zusammenhang hob er hervor, wie wichtig es für den Wahlberechtigten ist, den Antrag auf Eintragung in das Wählerregister der Gemeinde des letzten Wohnsitzes in Deutschland frühzeitig zu stellen. Denn bei rechtzeitiger Beantragung können die Briefwahlunterlagen von den Wahlbehörden der Gemeinden nicht erst einen Monat, sondern im günstigsten Fall bereits zwei Monate vor der Wahl verschickt werden.

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass es nicht möglich ist, die Briefwahlunterlagen – wie in der Petition vorgeschlagen – bereits drei Monate vor der Wahl zu versenden. Zu den Briefwahlunterlagen gehört notwendigerweise der Stimmzettel mit den Wahlbewerberinnen und -bewerbern im jeweiligen Wahlkreis und den im jeweiligen Land zur jeweiligen Wahl zugelassenen Landeslisten der Parteien. Diese stehen jedoch nach dem gesetzlich vorgegebenen festen Fristenkalender bei der Bundestagswahl erst frühestens acht Wochen vor der Wahl fest.

Im Hinblick auf die mit der Petition angeregte Schaffung eines zentralen Wahlamtes merkte der Ausschuss an, dass hierfür zum einen der Bund nach dem Grundgesetz keine Kompetenz besitzt. Zum anderen wäre ein zentrales Amt auch keine praktische Lösung, weil die Wählerregister in Deutschland dezentral jeweils aus den örtlichen Melderegistern der Kommunen erstellt werden. Deshalb können abgegebene Stimmen nur dort registriert und für

die örtlichen Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten und die jeweiligen Landeslisten der Parteien gezählt werden.

Abschließend machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass durch die am 31. März 2017 in Kraft getretene 11. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung verschiedene Neuerungen vorgenommen wurden, durch die die Teilnahme an der Wahl auch aus dem Ausland erleichtert wird. Dazu gehören z. B. die Verlängerung des Zeitraums, der zur Versendung der Briefwahlunterlagen zur Verfügung steht, und die Sicherstellung der Maschinenlesbarkeit durch die die Zustellung der Wahlbriefe an die Gemeinden beschleunigt wird. Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich die damit verbundenen Verbesserungen des Wahlrechts für Auslandsdeutsche. Andere Erleichterungen, wie z. B. die Möglichkeit, sich über eine deutsche Auslandsvertretung in das Wählerregister eintragen zu lassen, konnte wegen fehlender Ressourcen und fehlender technischer Möglichkeiten derzeit noch nicht realisiert werden, sind aber für die Zukunft vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Beratungen zur Bundeswahlordnung hinsichtlich der Verbesserung des Wahlrechts der Auslandsdeutschen einbezogen wird. Zugleich empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.4.3 Gewährung von Beihilfe

Abhilfe konnte der Petitionsausschuss in einem Fall schaffen, in dem sich ein Bürger mit der Bitte um Unterstützung an ihn wandte, weil ihm keine Beihilfe gewährt wurde.

Der Petent hatte beantragt, dass das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) seinen Antrag auf Gewährung von Beihilfe für die „Verhinderungspflege/Ersatzpflege“ seines Vaters abgelehnt habe. Das BADV habe die Ablehnung damit begründet, dass er die Antragsfrist versäumt habe.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens des Petenten an und veranlasste eine Überprüfung der Angelegenheit.

Das als zuständige Aufsichtsbehörde um Stellungnahme gebetene Bundesministerium des Innern (BMI) teilte mit, dass das BADV nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt habe, dass die damalige rechtliche Bewertung fehlerhaft gewesen sei. Die in § 54 Absatz 1 der Bundesbeihilfeverordnung genannte Ausschlussfrist sei nicht überschritten worden. Daraufhin veranlasste das BADV eine Nachberechnung. Das BMI bat das BADV, Fälle dieser Art künftig sorgfältiger zu prüfen und zu bearbeiten.

Der Petitionsausschuss konnte den Petenten über das positive Ergebnis seines Petitionsverfahrens informieren.

2.4.4 Bearbeitungszeiten bei Beihilfeanträgen

Zu einem positiven Ergebnis konnte der Petitionsausschuss in einem Fall beitragen, in dem sich eine Petentin über die unzumutbar langen Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge ihrer Eltern durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) beschwerte. Ihre Mutter sei an Krebs erkrankt und es widerspreche der Fürsorgepflicht, mit ca. 30.000 Euro längerfristig in Vorleistung treten zu müssen.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium des Innern um Prüfung der Angelegenheit. Dieses teilte mit, dass das BADV stets bestrebt sei, die Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge so gering wie möglich zu halten. Wesentliche Ursache für die verlängerten Bearbeitungszeiten sei eine notwendige Umstellung des IT-Verfahrens, das zur Festsetzung der Beihilfe verwendet wird. Die Ablösung des rechtlich sowie technisch überholten Programms habe das Personal in außergewöhnlich hohem und in der Intensität nicht vorhersehbarem Ausmaß beschäftigt. Außerdem habe das Personal zusätzliche Beihilfefälle aus der Zollverwaltung übernehmen müssen. Die Eingabe der Petentin sei jedoch Anlass gewesen, alle noch offenen Beihilfeanträge in die sofortige Bearbeitung zu geben. Das BADV habe die Petentin angerufen und sich für die Verzögerung bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge entschuldigt.

Der Beschwerde der Petentin konnte daher mit Unterstützung des Petitionsausschusses abgeholfen werden.

2.4.5 Familienpflegezeit auch für Beamtinnen und Beamte

Der Petitionsausschuss hatte im Jahr 2015 eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Eingabe unterstützt, mit der gefordert wurde, die Neuregelungen des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf umgehend in vollem Umfang auf die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten zu übertragen. Der Ausschuss empfahl damals, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, damit sie in die Vorbereitung des angekündigten Gesetzentwurfs einbezogen werden konnte.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung zu Beginn des Berichtsjahres mit, dass das entsprechende Gesetz am 20. Oktober 2016 in Kraft getreten ist.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass mit diesem Gesetz für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten nun im Wesentlichen die gleichen Regeln gelten, wie sie für die Privatwirtschaft und die Tarifbeschäftigten bereits seit dem 1. Januar 2015 gelten. Zudem ist es möglich, während der Pflegezeit einen Vorschuss zu erhalten, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern sowie Sonderurlaub zur Pflege von nahen Angehörigen zu erhalten.

2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich stieg gegenüber dem Vorjahr (1.455) mit 1.549 leicht an.

Wie in den Jahren zuvor wandten sich viele Petentinnen und Petenten an den Ausschuss, weil sie sich Sorgen um die zukünftige Bezahlbarkeit ihrer Wohnungsmiete machten. Dabei standen vor allem befürchtete Mieterhöhungen aufgrund geplanter energetischer Sanierungen der Wohnhäuser im Vordergrund. Um diese abzumildern, wurde insbesondere die Unterstützung von Menschen mit geringen Einkommen gefordert. Der Ausschuss empfahl, die Petitionen der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen werden, und die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

Ebenso erhielt das im Juni 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz), das auch als „Facebook-Gesetz“ bekannt ist, große Aufmerksamkeit. Viele Petentinnen und Petenten sahen durch die Regelungen die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit eingeschränkt.

Einige Petenten sprachen sich dagegen aus, diejenigen Personen, die noch genießbare und verwertbare Lebensmittel aus Müllcontainern entnehmen, weiterhin strafrechtlich zu verfolgen. Die Petenten trugen vor, es würden in großem Maße und unnötig Lebensmittel vernichtet, für deren Herstellung Menschen schwer gearbeitet hätten und große Mengen Rohstoffe, Wasser und Energie verbraucht worden seien. Daher müsse das „Containern“ straf-frei gestellt werden.

Auch befasste sich der Ausschuss wiederum mit zahlreichen Anliegen von Müttern, Vätern und Großeltern zum Sorge- und Umgangsrecht. Vielfältige Konstellationen des Zusammenlebens in sog. Patchworkfamilien und insbesondere die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum „Wechselmodell“, das getrennt lebenden Eltern eine ausgewogene Teilnahme am Leben ihrer Kinder ermöglichen soll, haben vielfältige Diskussionen ausgelöst.

Mit der „Ehe für alle“ stand ein weiteres familienrechtliches Thema im Mittelpunkt. Nachdem in den letzten Jahren Rechte und Pflichten von Partnern gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften bereits schrittweise denjenigen von Ehepartnern angeglichen worden waren, beschloss der Deutsche Bundestag im Juni 2017, durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts nunmehr die „Ehe für alle“ zuzulassen. Dies hat dazu geführt, dass alle gesetzlichen Regelungen, die bisher für die – nur gemischtgeschlechtliche – Ehe galten, jetzt auch für gleichgeschlechtliche Eheleute Geltung besitzen. Diese Neuregelung wurde von vielen Petenten ausdrücklich begrüßt. Aber auch Gegner der Gleichstellung wandten sich mit ihren Bedenken zu dieser Entwicklung an den Petitionsausschuss.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass den Petitionsausschuss oft die Bitte erreicht, in zivilrechtlichen Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Dem Deutschen Bundestag ist es jedoch nicht möglich, in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Das Petitionsverfahren beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Wie in den Vorjahren gingen eine größere Anzahl von Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften beim Petitionsausschuss ein. Bei Gerichtsverfahren ist es dem Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nicht durch den Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Staatsanwaltschaften hingegen unterliegen in aller Regel der Landeszuständigkeit; der Deutsche Bundestag kann insoweit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. In diesen Fällen besteht für die Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen Maßnahmen verschiedener Justizvollzugsanstalten bzw. der Strafvollstreckung beanstandet wurden; hier besteht gleichfalls nur eine Landeszuständigkeit.

2.5.1 Strafrechtlicher Schutz für staatliche Einsatzkräfte

Der Forderung eines Polizeibeamten, Polizeibeamtinnen und -beamte sowie andere staatliche Einsatzkräfte insbesondere strafrechtlich besser vor Angriffen zu schützen, wurde im Berichtsjahr Rechnung getragen.

Zur Begründung des Anliegens trug er vor, dass die allgemeine Gewaltbereitschaft gegenüber staatlichen Einsatzkräften gestiegen sei. Insbesondere sei der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nur dann besonders unter Strafe gestellt, wenn dieser sich unmittelbar gegen Vollstreckungshandlungen richte.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung berücksichtigte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Bundesregierung sowie des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf.

Im Ergebnis stellte der Ausschuss fest, dass aufgrund der Zunahme von Gewaltdelikten gegen staatliche Einsatzkräfte zum Schutz der Repräsentantinnen und Repräsentanten staatlicher Gewalt eine stärkere Sanktionierung von Angriffen notwendig sei. Deshalb habe der Deutsche Bundestag im April 2017 das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften verabschiedet, wonach gesondert bestraft wird, wer Polizeibeamtinnen und -beamte sowie andere staatliche Einsatzkräfte bei einer Diensthandlung tätlich angreift. Damit kommt es für die Strafbarkeit nicht mehr zwingend darauf an, dass eine Vollstreckungshandlung vorgenommen wurde, sondern es sind nun auch andere Diensthandlungen umfasst. Zudem wurde die Strafandrohung für tätliche Angriffe im Vergleich zu der bisher geltenden Rechtslage erhöht. Neben einem verstärkten Schutz soll durch die Gesetzesänderung auch das besondere Unrecht verdeutlicht werden, das durch einen Angriff auf eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten der staatlichen Gewalt zum Ausdruck kommt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.5.2 Strafbarkeit der Presse wegen Landesverrats

Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition, die von 128 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass die strafrechtlichen Vorschriften zum Landesverrat nur für einen bestimmten Personenkreis gelten sollen, nämlich Personen, die für die Landessicherheit verantwortlich sind. Insbesondere solle die Presse von einer Strafbarkeit ausgenommen sein, da sonst die Pressefreiheit eingeschränkt werde und die ungehinderte Berichterstattung gefährdet sei.

Der Petition ging ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats gegen Betreiber eines Internetblogs voraus, welches schließlich durch den Generalbundesanwalt eingestellt wurde.

Der Ausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass es einerseits gelte, das Grundrecht der Pressefreiheit zu schützen, und dass andererseits auch die Vorschriften zu beachten sind, die der Sicherheit des Staates dienen, wie z. B. die Strafbarkeit wegen Landesverrats. In diesem Sinne hatte die Bundesregierung angekündigt zu prüfen, ob ein interessengerechter Ausgleich zwischen dem Schutz der Pressefreiheit einerseits und dem Schutz der äußeren Sicherheit des Staates andererseits durch die bestehenden Regelungen gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die entsprechenden Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.3 Aufhebung von Strafurteilen gegen Homosexuelle

Der Forderung einer Petentin, Strafurteile gegen Homosexuelle aufzuheben, die bis 1994 auf der Grundlage des bis dahin geltenden § 175 des Strafgesetzbuches ergingen, wurde entsprochen. Die auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichte Petition, die 64 Mitzeichnende unterstützten, war damit begründet worden, dass man Betroffene systematisch kriminalisiert habe, nur weil sie „anders“ gewesen seien. Die Folgen dieses Fehlers müssten nun begrenzt werden.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass aus heutiger Sicht die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen gegen Menschen- und Grundrechte der Betroffenen verstieß. Der Strafmakel, der mit einer Verurteilung einhergeht, kann für die Betroffenen eine Belastung darstellen und ist ihnen nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht länger zuzumuten.

Der Petitionsausschuss sah Handlungsbedarf und empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie in die entsprechenden Diskussionen einzubeziehen.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren mittlerweile abgeschlossen werden konnte und das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen am 22. Juli 2017 in Kraft getreten sei. Das Gesetz sieht die Rehabilitierung von Betroffenen vor, indem strafrechtliche Urteile gegen Homosexuelle pauschal aufgehoben werden. Darüber hinaus erhalten Verurteilte eine finanzielle Entschädigung; sie beträgt pauschal 3.000 Euro für ein aufgehobenes Urteil und 1.500 Euro je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin vollständig entsprochen.

2.5.4 Exhibitionistische Handlungen von Frauen

Mit einer auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten und von 50 Mitzeichnenden unterstützten Petition wurde gefordert, exhibitionistische Handlungen zukünftig auch dann unter Strafe zu stellen, wenn sie von Frauen verübt werden. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass derartige Handlungen gemäß § 183 des Strafgesetzbuches (StGB) bisher nur für Männer strafbar seien, was gegen das grundgesetzliche Gleichheitsgebot verstoße.

Zu diesem Thema lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen mit ähnlicher Zielsetzung vor.

Der Ausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass die derzeitige Formulierung der Strafvorschrift über exhibitionistische Handlungen u. a. darauf beruht, dass solche Fälle in der Praxis nur sehr selten vorkommen. Weiterhin stellte der Petitionsausschuss klar, dass auch exhibitionistische Handlungen von Frauen bereits nach geltender Rechtslage geahndet werden können – etwa wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses oder im Falle exhibitionistischer Handlungen vor einem Kind.

Um u. a. die Frage zu beantworten, ob § 183 StGB trotz der dargelegten Umstände geändert werden sollte, wurde beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Expertenkommission eingesetzt, die sich auch mit dem Inhalt des § 183 StGB befasste.

Der Ausschuss hielt die Eingabe für geeignet, sie in die politische Diskussion und die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.5 Anpassung des deutschen Betreuungsrechts an die UN-Behindertenrechtskonvention

Ein Petent forderte eine Korrektur der Vorschriften des deutschen Betreuungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), da diese nicht mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) übereinstimmten und behinderte Personen durch das Betreuungsrecht benachteiligt seien.

Der Petitionsausschuss prüfte den Sachverhalt, sah aber keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf, da sowohl das Betreuungsrecht – also die §§ 1896 ff. BGB – als auch die UN-BRK geltendes deutsches Recht sind. Die UN-BRK ist seit dem 26. März 2009 Bestandteil des deutschen Rechts im Range eines einfachen Bundesgesetzes. Dies bedeutet insbesondere, dass Behörden und Gerichte das Übereinkommen bei der Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts berücksichtigen müssen, sofern die UN-BRK im Einzelfall nicht bereits unmittelbar angewendet wird.

Allerdings hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität der rechtlichen Betreuung in Auftrag gegeben. Mit diesem Forschungsvorhaben soll die Qualität der Betreuung rechtstatsächlich umfassend untersucht werden. Es soll insbesondere empirisch überprüft werden, ob die zur Betreuung eingesetzte Person den Anforderungen des deutschen Betreuungsrechts und der UN-BRK hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Person gerecht werden, worin etwaige Mängel begründet sind und durch welche Maßnahmen falls erforderlich die Qualität der Betreuungstätigkeit verbessert werden kann.

Da der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet hielt, in die anstehenden Untersuchungen mit einbezogen zu werden, empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen, soweit es um Überprüfungen des Betreuungsrechts geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.6 Schutz gegen Identitätsdiebstahl im Internet

Mit einer auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petition, die von 53 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, den Schutz der Identität im Internet, insbesondere durch den Verbraucherschutz, besser zu gewährleisten. Zur Begründung führte er aus, dass sich die Straftaten im Internet durch Identitätsdiebstähle in den vergangenen Jahren gehäuft hätten und sich Betroffene oftmals Schadensersatzansprüchen oder sogar Strafverfolgung ausgesetzt sähen. Ein wirksamer Schutz davor sei durch die geltenden Gesetze nicht gewährleistet.

Der Ausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Bundesregierung bereits in ihrer Digitalen Agenda 2014 die Sicherheit der Systeme und den Datenschutz als Kernaufgaben erkannt hat. Zudem trug bereits zuvor die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises im Personalausweis zu einer zuverlässigeren Identifizierung im Rechtsverkehr bei.

Auch auf EU-Ebene wird der Datenschutz zukünftig – auch dank des Einsatzes der Bundesrepublik – verbessert. Die ab dem 25. Mai 2018 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung enthält erhebliche Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

So werden Nutzerinnen und Nutzer beispielsweise künftig einen Anspruch haben zu erfahren, wer ihre Daten wie und wo verarbeitet.

Der vom Petenten beklagte Identitätsmissbrauch hat im Internet erheblich zugenommen, weil personenbezogene Daten im Internet leicht zugänglich sind. Er wird auch strafrechtlich verfolgt. Zur besseren Ahndung der Taten hat der Gesetzgeber im Jahr 2015 zusätzlich zum Ausspähen und Abfangen von Daten auch die Datenhehlerei unter Strafe gestellt. Nutzt die Täterin oder der Täter die falsche Identität, macht sie bzw. er sich regelmäßig wegen Betrugs, Computerbetrugs oder Fälschung beweisbarer Daten strafbar. Die Strafverfolgung wird in der Praxis oft dadurch erschwert, dass die Täter Provider und Server im Ausland benutzen. Eine effizientere Nutzung und Entwicklung bestehender Mittel der internationalen Zusammenarbeit stellen bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität ein zentrales Thema dar.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass Opfer von Identitätsdiebstählen zivilrechtlich bereits effektiv durch das geltende Recht geschützt sind, denn eine betroffene Person ist an Verträge und andere rechtliche Erklärungen nicht gebunden, wenn eine andere sie in deren Namen abgegeben hat. Auch Zahlungsvorgänge können grundsätzlich nicht wirksam durch einen anderen bewirkt werden. Die Sicherheit im Zahlungsverkehr wird zusätzlich durch die 2018 umzusetzende Zahlungsdienstrichtlinie verbessert. Künftig wird eine Person für ungewollte Zahlungen selbst gar nicht mehr haften, wenn ihr Dienstleister oder Zahlungsempfänger kein spezielles System zur Kundenerkennung genutzt hat.

Es ist Aufgabe des Verbraucherschutzes, Bürgerinnen und Bürger für bestehende Risiken und Gefahren in der digitalen Welt zu sensibilisieren und Aufklärungsarbeit zu leisten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bietet dazu bereits umfassende Informationen an.

Mit den geltenden Regelungen wird dem Anliegen des Petenten bereits in weiten Teilen entsprochen.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe jedoch für geeignet, in die weiteren politischen und rechtlichen Erwägungen einbezogen zu werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit eine Stärkung des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt im Internet gefordert ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.5.7 Verfahrensbeistand in familiengerichtlichen Verfahren

Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition, die von 31 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass der Verfahrensbeistand für minderjährige Kinder in familiengerichtlichen Verfahren nicht obligatorisch sein solle. Zur Begründung seiner Forderung trug er vor, dass durch die Pflicht, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, massiv in elterliche Rechte eingegriffen werde. Da es für den Verfahrensbeistand keine Ausbildung gebe, sei auch nicht gewährleistet, dass er die individuelle Situation des Kindes überhaupt erfassen könne. Der Beistand garantiere zudem auch keinen Schutz vor richterlicher Willkür oder Willkür des Jugendamtes, da er vom Gericht bestellt werde und somit nicht neutral sei.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgenden Ergebnissen:

Das Familiengericht hat nach derzeitig geltender Rechtslage die Pflicht, einem minderjährigen Kind bei einem Verfahren, das es betrifft, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand soll unabhängig die Interessen des Kindes vertreten. Es ergibt sich daher bereits aus der bestehenden Regelung, dass die Bestellung dieses Beistands nicht grundsätzlich notwendig ist. Das Gericht beurteilt im konkreten Einzelfall, ob dies erforderlich ist.

Aufgrund der vielfältigen möglichen Verfahren und Sachverhalte – von Streitigkeiten über die Ausübung des Umgangsrechts, über die Herausgabe eines Kindes, bis hin zu Sorgerechtsstreitigkeiten wegen Kindeswohlgefährdung – wird dem Gericht die Möglichkeit gegeben, einen individuell geeigneten Verfahrensbeistand für den vorliegenden Sachverhalt auszusuchen. Vorschriften für eine einheitliche Ausbildung wären aufgrund dieser Vielfalt daher hinderlich.

Der Petitionsausschuss hielt die geltende Rechtslage für sachgerecht und empfahl vor diesem Hintergrund, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.8 Modernisierung des Kindesunterhalts

Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition wurde gefordert, die Unterhaltsregelungen bei Kindesunterhalt an die aktuellen gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Die Gehaltssituation und die Familienumstände aller Beteiligten sollten stärker berücksichtigt und insbesondere sozialverträgliche Regelungen für Fälle geschaffen werden, in denen der leibliche Vater erst spät bekannt wird.

So würden bisher die Kosten, die bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen, z. B. bei Fahrten, nicht berücksichtigt. Auch müsse bei der Unterhaltsberechnung die Einkommenssituation des betreuenden Elternteils berücksichtigt werden, sofern dieser über ein deutlich höheres Einkommen als der barunterhaltspflichtige Elternteil verfüge.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung gab der Petitionsausschuss der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – Gelegenheit, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen, und kam zu folgendem Ergebnis:

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern verteilt das Gesetz gemäß § 1606 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Weise, dass in der Regel der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil das Kind pflegt und erzieht (sogenannter Betreuungsunterhalt) und der andere Elternteil die finanziellen Bedürfnisse des Kindes erfüllt (sogenannter Barunterhalt). Dabei wird der Betreuung und Versorgung des Kindes durch den betreuenden Elternteil grundsätzlich der gleiche Wert beigemessen wie den Barunterhaltszahlungen des anderen Elternteils. Im Ergebnis führt dies grundsätzlich dazu, dass der betreuende Elternteil keinen Barunterhalt zu leisten hat.

Das Gesetz regelt in § 1612a BGB nur den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder. Zu einer einheitlichen und gleichmäßigen Bemessung des darüber hinausgehenden Unterhalts greifen die Gerichte häufig auf unterhaltsrechtliche Tabellen und Leitlinien zurück. Die bekannteste und wichtigste Tabelle ist die Düsseldorfer Tabelle. Diese Tabelle wird von der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages entworfen, die im Wesentlichen aus Richterinnen und Richtern besteht. Die einzelnen Beträge für den Kindesunterhalt orientieren sich dabei einerseits am Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils, andererseits am Alter des unterhaltsberechtigten Kindes.

Die Kosten des Umgangs, also insbesondere Fahrtkosten zum Umgang und Kosten für das Vorhalten geeigneten Wohnraums (Kinderzimmer), sind grundsätzlich vom Barunterhaltspflichtigen zu tragen. Zum einen gebietet die elterliche Verantwortung, dass der Kontakt zu dem Kind auch nach dem Zerschlagen der elterlichen Beziehung weiter gehalten wird, und zwar ungeachtet finanzieller Erwägungen. Zum anderen trägt die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes zur Entlastung des umgangsberechtigten Elternteils bei.

Von dem dargestellten Grundsatz lässt die Rechtsprechung im Einzelfall aber Ausnahmen zu, durch die sich der zu zahlende Barunterhalt reduziert, wie im Fall eines erweiterten Umgangs, der deutlich über das übliche Maß hinausgeht. Durch den erweiterten Umgang kann der betreuende Elternteil Kosten einsparen, so dass der barunterhaltspflichtige Elternteil entsprechend weniger Unterhalt zahlen muss.

Hinsichtlich der rückwirkenden Geltendmachung von Unterhalt besteht der Grundsatz, dass Unterhalt für die Vergangenheit nicht geltend gemacht werden kann. Damit soll insbesondere der Unterhaltspflichtige vor einer ihn belastenden und von ihm nicht vorhersehbaren Inanspruchnahme für zurückliegende Zeiträume bewahrt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in § 1613 BGB geregelt. Die Regelung ermöglicht es, in der Praxis eine Lösung zu finden, die sowohl die berechtigten Interessen des Unterhaltspflichtigen als auch des Unterhaltsberechtigten in angemessener Weise berücksichtigt.

Auch bezüglich des Einkommensgefälles zugunsten des betreuenden Elternteils besteht zwar der Grundsatz, dass zur Bemessung des Kindesunterhalts grundsätzlich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des barunterhaltspflichtigen Elternteils herangezogen werden. Von diesem Grundsatz gibt es in der Rechtspraxis aber Ausnahmen, wenn das bereinigte Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils deutlich höher ist als das des barunterhaltspflichtigen Elternteils und wenn es diesem auch nicht zumutbar ist, ein höheres Einkommen zu erzielen. In diesem Fall kann die Barunterhaltspflicht je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ganz oder teilweise auf den betreuenden Elternteil übergehen.

Der Ausschuss sah vor dem dargestellten Hintergrund keinen Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf die eingangs dargestellte Aufteilung von Betreuungs- und Barunterhalt nach § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB teilte das BMJV aber mit, dass es derzeit prüft, ob die bestehende Regelung insgesamt noch die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse angemessen abbildet oder ob Anpassungen insbesondere für Fälle erweiterten Umgangs oder des Wechselmodells erforderlich sind. Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, in die anstehenden Überlegungen mit einzufließen.

Soweit es um die Aufteilung von Betreuungs- und Barunterhalt nach § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB geht, empfahl der Ausschuss daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.9 Bestätigung telefonisch abgeschlossener Verträge

Ein Petent forderte, dass Verträge, die telefonisch geschlossen worden sind, nur mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Verbraucher wirksam werden sollten.

Er begründete sein Anliegen damit, dass insbesondere Telekommunikationsdienstleister nach Telefonaten mit Verbraucherinnen und Verbrauchern erklären würden, es sei eine bestimmte Leistung bestellt worden. Sofern ein Kundenkonto bei dem Dienstleister bestehe, werde der entsprechende Betrag unmittelbar abgebucht. Die Ausübung des Widerspruchsrechts, das dem Verbraucher zustehe, bei dem er aber aktiv tätig werden müsse, sei mit Zeit und Kosten verbunden und daher zum Schutz von Betroffenen nicht ausreichend.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die vom Petenten vorgeschlagene „Bestätigungslösung“ zu Problemen in der Praxis führen könnte. Eine unkomplizierte Bestellung von Waren oder Dienstleistungen am Telefon, die oft gerade auch dem Interesse des Verbrauchers entspricht, wäre damit nicht mehr möglich.

Zudem werden Verbraucher bei Verträgen, die über das Telefon geschlossen werden, durch das bestehende Widerrufsrecht geschützt, das ihnen grundsätzlich erlaubt, sich innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zu lösen.

Außerdem ist bei Verträgen, die im Bereich der Gewinnspielsdienste abgeschlossen werden, nun die Textform erforderlich; ein Vertragsschluss am Telefon ist hier nicht mehr möglich.

Schließlich prüfe das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) derzeit Maßnahmen gegen unerwünschte Telefonwerbung. Als Grundlage für die Überlegungen des Ministeriums diene ein wissenschaftliches Gutachten zur Evaluierung der verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, das im März 2017 veröffentlicht wurde.

Damit die Ausführungen des Petenten in die Prüfung des Ministeriums einfließen können, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen; des Weiteren empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.10 Mieterhöhungen infolge von Energiesparmaßnahmen

Im Berichtszeitraum unterstützte der Petitionsausschuss eine öffentliche Petition zur Mietpreiserhöhung bei energetischen Sanierungen. Mit der bereits in der 17. Wahlperiode auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petition, die 231 Mitzeichnende unterstützten und der sich fortwährend weitere Petentinnen und Petenten anschlossen, war gefordert worden, dass Mieterhöhungen durch Wärmeschutzmaßnahmen nur zulässig sein sollten, wenn zugleich eine ausreichende Sozialverträglichkeit gegeben ist.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass die Kosten der Sanierungsmaßnahmen oftmals in keinem Verhältnis zu der Einsparung von Energiekosten ständen. Der Umstand, dass die Kosten für Wärmeschutzmaßnahmen bis zu elf Prozent auf die Mieter umgelegt werden dürften, führe dazu, dass der Wert der Immobilie auf Kosten der Mieter steige, wovon sie selbst jedoch kaum profitierten. Zudem würden notwendige Instandhaltungsmaßnahmen nicht selten in Wärmeschutzmaßnahmen versteckt, um die Kosten auf die Mieter umlegen zu können. Dies habe horrende Mietsteigerungen zur Folge. Aufgrund der Sanierungsmaßnahmen sei es schwer, noch bezahlbaren Wohnraum zu finden. Es bestehe die Gefahr, dass einkommensschwache Menschen in unsanierte Wohnviertel ziehen und in ungesunden Wohnverhältnissen leben müssten.

Der Petitionsausschuss berücksichtigte bei seiner parlamentarischen Prüfung sowohl Stellungnahmen der Bundesregierung als auch der Fachausschüsse. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

Zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben der Gesellschaft gehört die energetische Modernisierung des Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2011 wurde in Deutschland die Energiewende beschlossen. Um Ziele wie Ressourcenschonung, die Gewährleistung von Klimaschutz und Energieeffizienz nachhaltig sicherzustellen, sind auch Maßnahmen zur energetischen Modernisierung im vermieteten Gebäudebestand erforderlich. Neben der Bereitstellung von Fördermitteln sowie steuerlichen Vergünstigungen musste der Staat vor allem das Miet- und insbesondere das Mietmodernisierungsrecht entsprechend anpassen.

Mit dem am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG) werden die Lasten einer energetischen Modernisierung ausgewogener auf Vermieter und Mieter verteilt. Dazu wurden die Vorschriften über die Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – bisher § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – reformiert. Größeres Gewicht erhält der neu geschaffene Tatbestand der „energetischen Modernisierung“. Er umfasst Maßnahmen, die zur Einsparung von Endenergie in Bezug auf die Mietsache beitragen, etwa die Dämmung der Gebäudehülle oder den Einsatz von Solartechnik für die Warmwasserbereitung. Das schafft Rechtssicherheit für Vermieter, die investieren wollen. Rein klimaschützende Maßnahmen hingegen oder Maßnahmen wie die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach, deren Strom der Vermieter in das öffentliche Stromnetz einspeist, muss der Mieter zwar dulden, sie berechtigen aber nicht zur Mieterhöhung.

Kommt es durch energetische Modernisierungen zu Beeinträchtigungen, besteht für eine begrenzte Zeit von drei Monaten nicht mehr die Möglichkeit, die Miete zu mindern (vgl. § 536 BGB). Ist etwa die Dämmung einer Außenfassade mit Baulärm verbunden, ist für die Dauer von drei Monaten die Mietminderung wegen dieser Beeinträchtigung ausgeschlossen. Ab dem vierten Monat kann eine Mietminderung aber wie bisher geltend gemacht werden, sofern die Baumaßnahme bis dahin nicht abgeschlossen und die Nutzung der Wohnung weiter beeinträchtigt ist. Der vorübergehende Minderungsausschluss gilt jedoch nur für energetische Modernisierungen. Bei anderen Modernisierungen, wie z. B. der Modernisierung eines Bades, bleibt es beim unbeschränkten Minderungsrecht. Unberührt bleibt generell das Recht des Mieters zur Mietminderung, wenn die Wohnung wegen der Baumaßnahme nicht mehr benutzbar ist.

Weiterhin bleibt die Härtefallregelung für den Fall bestehen, dass die gesetzlich vorgesehene Umlage von Modernisierungskosten eine für den Mieter unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellt. Die Härtefallprüfung wird mit der gesetzlichen Neuregelung lediglich in das spätere Mieterhöhungsverfahren verlagert, damit die Modernisierung zunächst ohne Verzögerungen realisiert werden kann. Beruft sich also ein Mieter darauf, dass er nach seinem Einkommen eine spätere Modernisierungsumlage wirtschaftlich nicht verkraften kann, so kann der Vermieter die geplante Maßnahme dennoch durchführen, darf die Miete jedoch nicht erhöhen, sofern der Mieter einwand berechtigt ist. Der Härteeinwand ist schriftlich und fristgebunden vorzubringen; der Vermieter soll den Mieter in der Ankündigung auf Form und Frist hinweisen. Damit ist der soziale Mieterschutz gewahrt.

Im Übrigen soll Verdrängungseffekten auf angespannten Wohnungsmärkten mit dem inzwischen beschlossenen Mietrechtsnovellierungsgesetz (MietNovG) entgegengewirkt werden. Das MietNovG sieht u. a. eine Mietpreisbegrenzung für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten vor.

Weiter wurde u. a. angedacht, die Regelung, nach der die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen mit jährlich maximal elf Prozent auf die Miete umgelegt werden können (vgl. § 559 BGB) auf nur noch zehn Prozent zu begrenzen – und dies längstens bis zur Amortisation der Modernisierungskosten.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, um auf die bestehenden Probleme aufmerksam zu machen. Er empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.11 Elektromobilität in Anlagen mit Wohnungseigentum

Ein Petent forderte, das Aufladen von Elektromobilmfahrzeugen in Anlagen mit Wohnungseigentum zu ermöglichen und die Elektromobilität damit grundsätzlich zu unterstützen.

Zur Begründung führte der Petent aus, dass er gerne ein Elektroauto nutzen und dieses auf seinem Tiefgaragenstellplatz in der Wohnanlage aufladen und abstellen wolle, in der er eine Eigentumswohnung habe. Die Verwaltung der Eigentümergemeinschaft verhindere jedoch die Installation einer dafür erforderlichen Ladeanschlussbox. Deshalb forderte er, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um das Aufladen von Elektrofahrzeugen zur privaten Nutzung auch in Anlagen mit Wohnungseigentum zu ermöglichen und damit die Elektromobilität zu unterstützen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass bei baulichen Maßnahmen auch die berechtigten Interessen der übrigen Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer zu berücksichtigen sind. Dafür sieht das Wohnungseigentumsgesetz Regelungen vor, die den widerstreitenden Interessen der Beteiligten und den individuellen Gegebenheiten einer Wohnanlage gerecht werden. Bei nur geringen Eingriffen wie der Installation eines modernen Ladesystems für Elektrofahrzeuge müssen schon nach geltender Rechtslage lediglich die Wohnungseigentümer zustimmen, deren Rechte über ein bestimmtes Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Die Bundesregierung beschäftigte sich bereits mit einem Gesetzentwurf, der eine Förderung der Elektromobilität vorsah, beschloss am 9. November 2016 aber, diesen abzulehnen. Sie begrüßte jedoch grundsätzlich das Anliegen und plant, in der 19. Wahlperiode gesetzliche Änderungen vorzunehmen, die bauliche Maßnahmen für die Ladeinfrastruktur erleichtern.

Soweit die Petition die Förderung der Elektromobilität im Bereich des Wohnungseigentumsrechts betraf, hielt der Petitionsausschuss sie für geeignet, in die Überlegungen zu künftiger Gesetzgebung einbezogen zu werden. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages

zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.12 Erleichterungen für genossenschaftlich organisierte Dorfläden

Dem Anliegen eines als Genossenschaft organisierten Dorfladens wurde im Berichtsjahr entsprochen. Der Vorstand hatte sich auch im Namen der Genossenschaftsmitglieder an den Ausschuss gewandt und um eine Befreiung von der Pflichtprüfung oder um Erleichterung der Durchführung gebeten. Der Laden sei als letzter seiner Art in der Ortschaft eine soziale Einrichtung. Die hohen Prüfungsgebühren der genossenschaftlichen Pflichtprüfung würden jedoch die Existenz des Ladens erheblich gefährden.

Zum Zeitpunkt der parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass die Bundesregierung sich bereits der Thematik angenommen hatte mit dem Ziel, die Gründung kleiner Genossenschaften insbesondere im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu erleichtern. In einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Studie wurde festgestellt, dass der von dem Petenten beklagte Zeit- und Kostenaufwand, der durch die genossenschaftliche Pflichtprüfung entstehe, auch von anderen Gründern als problematisch angesehen werde.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe für geeignet, um auf die in der Praxis bestehenden Probleme aufmerksam zu machen und für weitere politische und rechtliche Erwägungen einbezogen zu werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird.

Das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434), das am 22. Juli 2017 in Kraft trat, enthält diverse Prüfungserleichterungen. Beispielsweise wurde für Kleinstgenossenschaften eine sogenannte vereinfachte Prüfung eingeführt. Dies bedeutet, dass der Prüfer nicht mehr vor Ort prüfen muss, sondern die Genossenschaft lediglich bestimmte Unterlagen zum Prüfungsverband einreicht. Die vereinfachte Prüfung findet bei jeder zweiten Prüfung statt, d. h. eine Prüfung vor Ort muss meist nur noch alle vier Jahre erfolgen. Zudem wurden die Größenmerkmale heraufgesetzt, unterhalb derer keine formelle Jahresabschlussprüfung stattfinden muss. Die regelmäßige Pflichtprüfung wird so für weitere Genossenschaften kostengünstiger.

Insgesamt entsprechen die Regelungen des Gesetzes auch dem Anliegen der überwiesenen Petition der Dorfladen-Genossenschaft.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Gegenüber dem Jahr 2016 (962 Eingaben) ist das Eingabeaufkommen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2017 mit 878 Eingaben gesunken. Dieser Rückgang kam insbesondere durch ein schwächeres Eingabeaufkommen im Bereich des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld), des Steuerrechts sowie im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer zustande.

Traditionell stellen Eingaben zum Bereich der Einkommensteuer einen bedeutenden Teil des Gesamtaufkommens dar. Hier war ein leichter Anstieg von 156 im Vorjahr auf 161 im Berichtszeitraum zu verzeichnen. Gegenstand der Eingaben waren schwerpunktmäßig Forderungen nach Anpassung von Pauschbeträgen, zur steuerlichen Entlastung von Familien, zur Rentenbesteuerung sowie Regelungen zu verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Ebenfalls erhöht hat sich die Zahl der Eingaben mit Bezug auf die Umsatzsteuer, von 22 im Jahr 2016 auf 37 im Berichtszeitraum.

Bezüglich des Steuerrechts war ein Rückgang von 85 Eingaben im Vorjahr auf 64 im Berichtszeitraum festzustellen. Die Petenten kritisierten insbesondere Einzelfragen im Bereich des Steuersystems und die Höhe der Abgabenlast.

Außerdem gab es zahlreiche Eingaben zum Themenbereich „Energiesteuerliche Begünstigung von Flüssiggas (LPG, Autogas)“ und „Umsatzsteuerbetrug im Internet“.

Die Zahl der Eingaben zum Familienleistungsausgleich (Kindergeld) ist von 105 auf 49 im Berichtszeitraum gesunken. Die Beschwerden der Petenten bezogen sich wie im Vorjahr ganz überwiegend auf die lange Bearbeitungsdauer von Kindergeldanträgen.

2.6.1 Basiskonto für alle

Mit einer Petition wurde das Recht auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gefordert (Basiskonto für alle).

Zur Begründung führte der Petent an, aufgrund seines ALG-II-Bezuges hätten verschiedene Kreditinstitute die Eröffnung eines Girokontos abgelehnt. Aus diesem Grunde habe eine seit 2012 bewilligte Eingliederungshilfe nicht an ihn ausgezahlt werden können. Daher sollten Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet werden, ein Basiskonto einzurichten. Dieses sollte für den erforderlichen Zahlungsverkehr nutzbar sein, aber keine Überziehungsmöglichkeiten bieten.

Der Petitionsausschuss holte zu dem vorgetragenen Anliegen sowohl eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) als auch gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages des Finanzausschusses ein. Der Fachausschuss bezog die Eingabe in seine Beratungen über den von der Bundesregierung eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz-ZKG)“ (Bundestagsdrucksache 18/7204) ein. Der Bundestag nahm diesen Entwurf einstimmig in geänderter Fassung an.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen des Petenten durch die Verabschiedung des ZKG entsprochen wurde. Danach hat jede Verbraucherin und jeder Verbraucher das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto). Mit diesem Konto können Basis-Zahlungsdienste genutzt werden (Barein- und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen mit sogenannten Bankkarten). Die Möglichkeit, das Konto zu überziehen, ist allerdings nicht gegeben. Bei geringer Bonität einer Kundin oder eines Kunden, auch bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, können es Banken nicht mehr ablehnen, ein Basiskonto zu führen. Der Petitionsausschuss zeigte sich erfreut, dass mit diesem Gesetz etwas dagegen unternommen wurde, dass Bürgerinnen und Bürger kein Konto eröffnen können. Das Recht auf Zugang zu einem solchen Zahlungskonto übertreffe die Empfehlungen der deutschen Kreditwirtschaft gegenüber ihren Mitgliedsinstituten und auch die Selbstverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen gegenüber ihren Kundinnen und Kunden sowie sparkassenrechtliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Weil damit dem Anliegen des Petenten vollumfänglich entsprochen werden konnte, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.2 Keine Obergrenze für Bargeld

Mit einer auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition, die 792 Mitzeichnende unterstützten, wurde gefordert, keine Obergrenzen für Bargeldzahlungen und -abhebungen einzuführen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, aus dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ergebe sich auch, dass es eine Zahlungsmöglichkeit geben müsse, die der Staat nicht kontrollieren kann. Überdies werde die Vertragsfreiheit unangemessen eingeschränkt, wenn Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel eingeschränkt würde. Schließlich werde in das Grundrecht auf Eigentum eingegriffen, wenn es keinen Anspruch mehr gäbe, für seine Leistung Bargeld verlangen zu können.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ein und stellte zunächst grundlegend fest, dass gemäß Artikel 128 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie gemäß Artikel 10 der Verordnung über die Einführung des Euro vom 3. Mai 1998 (VO (EG) Nr. 974/98) Euro-Banknoten und Euro-Münzen gesetzliche Zahlungsmittel innerhalb der Europäischen Union (EU) sind. Die Europäische Zentralbank (EZB) ist gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken für die Ausgabe der Banknoten im Euro-Raum verantwortlich. In Deutschland hat die Bundesbank das alleinige Recht, Banknoten auszugeben. Die nationalen Euro-Münzen werden von den jeweiligen Staaten ausgegeben, aber in den meisten europäischen Ländern ebenfalls von den Zentralbanken in Umlauf gebracht. Der Ausschuss betonte weiterhin, dass in Deutschland etwa beim Restaurantbesuch oder Supermarkteinkauf Bargeld nach wie vor das meistgenutzte Zahlungsmittel ist – insbesondere bei kleinen Beträgen.

Das BMF führte in seiner Stellungnahme zu dem Anliegen aus, es habe sich im Zusammenhang mit der Einführung einer Bargeldobergrenze für eine EU-weite Lösung ausgesprochen. Die EU-Kommission werde nun die Relevanz von Bargeldobergrenzen vor allem für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung prüfen. Die Kommission habe das Thema in ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Februar 2016 erwähnt und ausgeführt: „Auch eine Obergrenze für Barzahlungen käme in Betracht. In mehreren Mitgliedstaaten sind beispielsweise Barzahlungen oberhalb eines bestimmten Betrages verboten.“ Vom 27. Februar bis zum 31. Mai 2017 habe eine öffentliche Konsultation zum Thema stattgefunden. Dabei hätten insbesondere die Erfahrungen der Mitgliedstaaten im Blick gestanden, die Obergrenzen oder Einschränkungen bei Barzahlungen bereits eingeführt hätten. Das Ergebnis sei gewesen, dass die Mehrheit einer Bargeldebegrenzung ablehnend gegenüberstehe. Eine für das Jahr 2018 geplante Folgenabschätzung werde genauere Vorschläge für das weitere Vorgehen enthalten. Die EU-Kommission habe bereits ein Beratungsunternehmen beauftragt und das BMF ein Positionspapier entwickelt. Eventuelle Ergebnisse seien jedoch nicht vor Ende 2018 zu erwarten. Im Übrigen warte das BMF die Ergebnisse dieses Prozesses auf EU-Ebene im Interesse einer harmonisierten europäischen Lösung ab. Es seien derzeit keine rechtlichen Maßnahmen zur Einführung einer nationalen Bargeldobergrenze in Deutschland geplant. Im Übrigen sei die Diskussion über eine Bargeldobergrenze ohnehin nicht mit Plänen zur Abschaffung des Bargeldes verbunden. Solche Pläne verfolge die Bundesregierung ausdrücklich nicht.

Der Petitionsausschuss ergänzte, dass Einzahlungen auf und Auszahlungen von Bankkonten von einer möglichen Bargeldschwelle nicht umfasst sind. Ein- und Auszahlungen bleiben weiterhin unbegrenzt möglich.

Im Hinblick auf eine mögliche harmonisierte europäische Lösung und vor dem Hintergrund entsprechender Diskussionen auf europäischer Ebene empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um eine mögliche EU-weite Lösung im Zusammenhang mit der Einführung einer Bargeldobergrenze geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.3 Steuerliche Berücksichtigung eines Totalverlustes bei Kapitalanlagen

Mit einer durch 41 Mitzeichnungen unterstützten auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass Totalverluste bei Kapitalanlagen in die Berechnung der Einkommensteuer einfließen sollten.

Die Petition wurde damit begründet, dass eine steuerliche Ungleichbehandlung festzustellen sei. Wenn ein Wertpapier zu einem Totalverlust der Anlage führe, gelte der Forderungsausfall steuerlich nicht als „Veräußerungsverlust“, sondern werde der privaten Vermögensebene zugeordnet. Wenn jedoch der Kurs einer Anlage etwa von 100 Prozent auf 0,1 Prozent absinke und diese Anlage dann zu diesem Kurs veräußert würde, könnten entsprechende Verluste steuermindernd als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden.

Der Petitionsausschuss gab der Bundesregierung, dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), Gelegenheit, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss zunächst grundlegend fest, dass es im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer verschiedene Fallgruppen gibt, wie Verluste im Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerlich zu bewerten sind. So können Verluste auf Vermögensebene, die aufgrund einer Veräußerung entstehen, einkommensteuerrechtlich relevant sein. Entstehen jedoch Verluste, die nicht aufgrund einer Veräußerung, sondern aufgrund eines Totalverlustes zustande kommen, sind diese unbeachtlich. Hiergegen äußern verschiedene Stellen Bedenken. Da seit Einführung der Abgeltungsteuer sämtliche Erträge und realisierten Kurssteigerungen von Wertpapieren der Besteuerung unterliegen, ist es für viele aus systematischen Gründen nicht nachvollziehbar, weshalb ein Verlust unberücksichtigt bleiben soll. Obwohl das Gesetz dem Grunde nach nur Veräußerungsgewinne und -verluste einbezieht und etwa der Verfall formaljuristisch keine Veräußerung darstellt, gebietet die wirtschaftliche Betrachtungsweise einen Abzug der entstandenen Verluste. Andernfalls wären die Anlegerinnen und Anleger gehalten, die Papiere zu einem symbolischen Preis zu veräußern, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Auch der Petitionsausschuss äußerte Verständnis dafür, dass es schwer nachvollziehbar sei, dass ein 100-prozentiger Totalverlust steuerlich nicht relevant sein soll, hingegen ein Verlust von fast 100 Prozent, der aufgrund einer Veräußerung entsteht, steuerlich geltend gemacht werden kann. Er hielt deshalb die Eingabe für geeignet, in mögliche anstehende Überlegungen zur Änderung einschlägiger Vorschriften einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMF – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.4 Kein übergangloses Auslaufen der energiesteuerlichen Begünstigung von Autogas

Eine auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition, die 90 Personen mitzeichneten, richtete sich gegen das übergangslose Auslaufen der in Deutschland geltenden energiesteuerlichen Begünstigung von Autogas zum Ende des Jahres 2018.

Die Petition wurde damit begründet, dass Flüssiggas wesentlich umweltschonender sei als andere Kraftstoffe. Auch wären von einem Auslaufen der energiesteuerlichen Begünstigung viele Unternehmer im Kleingewerbe und mittelständische Unternehmen betroffen.

Die Petition wurde zusammen mit weiteren inhaltsgleichen Eingaben gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Finanzausschuss zur Stellungnahme zugeleitet, da diesem ein Gesetzentwurf der Bundesregierung für das „Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ vorlag. Der Finanzausschuss nahm die Forderung des Petenten insoweit auf, als er vorschlug, die Steuerbegünstigung für Flüssiggas, das als Kraftstoff verwendet wird, über das Jahr 2018 hinaus zu verlängern. Sie soll über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 Prozent verringert werden. Ab dem Jahr 2023 soll der reguläre Steuersatz von 409 Euro je 1.000 Kilogramm Flüssiggas gelten.

Diese Verlängerung der Steuerbegünstigung ist inzwischen vom Deutschen Bundestag beschlossen worden.

Aufgrund dieser positiven Beschlussfassung des Deutschen Bundestages konnte der Petitionsausschuss den Abschluss des Petitionsverfahrens empfehlen. Er nutzte die Gelegenheit zu betonen, dass die Verringerung der Autoverkehrsemissionen notwendig sei. Die weitere steuerliche Begünstigung von Flüssiggas sei – trotz der niedrigeren Energieeffizienz von Flüssiggas – ein Beitrag dazu.

2.6.5 Steuerfreie Verwendung von unvergälltem Alkohol in Kosmetikprodukten

Mit einer Petition wurde eine steuerfreie Verwendung von unvergälltem Alkohol in der kosmetischen Industrie gefordert.

Die Eingabe wurde damit begründet, Alkohol sei ein wichtiger Inhaltsstoff von Hautpflegemitteln, etwa unkonservierten Kosmetika, um eine hinreichende Haltbarkeit zu gewährleisten. Durch das Fehlen einer Ausführungsbestimmung im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sei die kosmetische Industrie gezwungen, entweder den sehr teuren und versteuerten genießbaren (unvergällten) Alkohol einzusetzen oder auf vergällten auszuweichen mit der Folge, dass hauptsächlich dieser verwendet werde. Das Vergällungsmittel sei in der Regel Phthalsäurediethylester (Diethylphthalate), welches als Weichmacher bekannt sei und im Zusammenhang mit Importen von Plastikspielzeug immer wieder zu Recht kritisiert werde. Die Haut sei besonders durchlässig für Phthalate. Viele Phthalate seien mittlerweile u. a. in der Medizin verboten worden. Nach Auffassung des Petenten sei daher ein Großteil der Bevölkerung einer vermeidbaren Gesundheitsbelastung ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ein. Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss zunächst fest, dass das Gesetz über das Branntweinmonopol eine steuerfreie Verwendung von Alkohol zur Herstellung von kosmetischen Mitteln ausschließlich mit vergälltem Alkohol zulässt. Die Branntweinsteuerverordnung (BrStV) nennt vier Vergällungsmittel, die grundsätzlich für die Vergällung vorgesehen sind. Lediglich eines von ihnen enthält das vom Petenten genannte Phthalat. In diesem Zusammenhang wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass es mit den drei anderen Vergällungsmitteln grundsätzlich möglich wäre, alkoholhaltige kosmetische Mittel ohne Phthalate steuerfrei herzustellen. In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Vergällungsmittel zulässig.

In Bezug auf die Forderung des Petenten, unvergällten Alkohol bei der Herstellung von kosmetischen Produkten steuerfrei verwenden zu können, hob der Petitionsausschuss hervor, dass gemäß einer EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten Alkohol zur Herstellung von kosmetischen Mitteln aber nur dann von der Verbrauchsteuer befreien können, wenn dieser zuvor vergällt wurde. Somit hat der nationale Gesetzgeber die Möglichkeiten einer Befreiung von der Branntweinsteuer, die ihm nach EU-Recht zustehen, hier vollständig ausgeschöpft.

Im Hinblick auf die gesundheitlichen Risiken des Vergällungsmittels Phthalat stimmte der Petitionsausschuss dem Petenten zu, dass die Forschung in den letzten Jahren die Schädlichkeit von Weichmachern mehrfach nachgewiesen hat. Weichmacher wirkten sich zum einen schädlich aus auf die Entwicklung (vor allem auch der Fortpflanzungsfähigkeit) von Kindern vor Abschluss der Geschlechtsreife, zum anderen seien sie schädlich für schwangere und stillende Frauen sowie deren Embryos bzw. Babys. Der Deutsche Bundestag hat darauf reagiert und Weichmacher in vielen Produkten wie z. B. Kinderspielzeug verboten. Der Petitionsausschuss unterstützte

daher den Ansatz, auf europäischer Ebene zu überprüfen, ob vergällter Alkohol, der mit Weichmachern/Phthalaten versetzt wurde, weiterhin in Kosmetikprodukten verwendet werden darf.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zur weiteren Prüfung zuzuleiten.

2.6.6 Ergänzung der Lohnsteuer-Hinweise

Mit einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition, die 25 Personen mitzeichneten, wurde vorgeschlagen, in den Lohnsteuer-Hinweisen H 9.10 zu den nicht abziehbaren Unfallschadenskosten auch die Unfallschadenskosten unter Drogeneinfluss aufzuführen. Die Petition wurde damit begründet, dass die Zunahme von Drogendelikten eine entsprechende Erweiterung des steuerlichen Hinweises sinnvoll mache.

Der Petitionsausschuss hatte der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Er stellte zunächst fest, dass nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar sind. In eng eingegrenzten Fällen können daher auch die Aufwendungen zur Beseitigung von Unfallschäden infolge eines Verkehrsunfalls als Werbungskosten berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Verkehrsunfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt ereignet hat (Auswärtstätigkeit oder Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) und der Unfall nicht zugleich auf einem Verhalten beruht, das der privaten Sphäre des Fahrers zuzurechnen ist (z. B. Trunkenheitsfahrt). In den genannten Lohnsteuer-Hinweisen werden regelmäßig nur die veröffentlichten Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) zitiert, die zur jeweiligen gesetzlichen Vorschrift ergangen sind. Mangels einer entsprechenden Entscheidung des BFH zu Unfallschadenskosten unter Drogeneinfluss ist dieser Fall folgerichtig bisher dort nicht gesondert aufgeführt. Dessen ungeachtet sprach nach Auffassung des Petitionsausschusses viel dafür, den Tatbestand der Nichtberücksichtigung von Unfallschäden aufgrund von Drogeneinfluss in die entsprechende Ziffer aufzunehmen. Er empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen.

2.6.7 Erhalt eines Wanderschäfereibetriebes

Mit einer Petition wurde gefordert, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durch das Bundesministerium der Finanzen angewiesen werden soll, einem Wanderschäfereibetrieb einen Pachtvertrag für eine 125 Hektar große Fläche auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz anzubieten. Dabei solle der Vertrag eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren sowie eine Verlängerungsoption von weiteren fünf Jahren haben, wobei sich die Pachtbedingungen gegenüber dem bisherigen, zum Jahresende 2014 ausgelaufenen Vertrag nicht verschlechtern sollen.

Die Petition wurde damit begründet, dass die Schäferei eine der wenigen vollerwerblichen deutschen Wanderschäfereibetriebe sei, die noch den traditionellen ganzjährigen Mittelbetrieb praktizierten. Fünfzehn Jahre sei die Herde auf der Westseite des ehemaligen Truppenübungsplatzes auf einer Fläche von mehr als 240 Hektar gehütet worden, davon elf Jahre auf der Grundlage eines unbefristeten Pachtvertrages. Seit der Vertragsbeendigung seien alle Bemühungen, geeignete Pachtflächen für die Schafherde zu erhalten, ohne Erfolg geblieben. Entsprechendes gelte für Versuche bei der BImA, die die Liegenschaft von der Bundeswehr übernommen habe. Gleichzeitig sei jedoch einer anderen Schäferei die Weiterbewirtschaftung der Ostseite des Geländes ohne weiteres gestattet worden.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ein. Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss zunächst fest, dass die BImA aus verschiedenen Gründen eine Überlassung von Weideflächen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz nicht vornehmen wollte. Gleichwohl hat die BImA aber in Veränderung ihrer bisherigen Position dem Ausschuss signalisiert, eine Bewerbung des Schäfereibetriebes um Pachtflächen in einem benachbarten Bundesforstbetrieb unterstützen zu wollen, um eine Betriebsaufgabe abzuwenden. Der Ausschuss begrüßte die Absicht der BImA. Der Petitionsausschuss erklärte ausdrücklich, diese Bemühungen der BImA zu unterstützen und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen.

2.6.8 Rückstellungen in der privaten Krankenversicherung

Mit einer auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition, die zu 72 Mitzeichnungen sowie 40 Diskussionsbeiträgen führte, wurde gefordert, dass personenbezogene Rückstellungen bei der privaten Krankenversicherung im Falle einer Vertragsauflösung ausgezahlt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung, des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), wie folgt dar:

Für privat Krankenversicherte bilden die Versicherungsunternehmen so genannte Alterungsrückstellungen. Diese sollen dazu dienen, dass allein aufgrund der Alterung der Versicherten, die erfahrungsgemäß und statistisch belegt zu einer vermehrten Inanspruchnahme von versicherten Leistungen führt, die Versicherungsprämien nicht erhöht werden. Diesem Zweck liefe es zuwider, wenn die Alterungsrückstellungen wie mit der Petition gefordert im Falle einer Vertragsauflösung ausgezahlt würden. Es stellte sich daher lediglich die Frage, inwieweit angesammelte Alterungsrückstellungen bei einem Anbieter- oder Tarifwechsel mitgenommen werden können. Bereits vor 2007 war die Mitnahme bereits gebildeter Alterungsrückstellungen beim Tarifwechsel innerhalb eines Versicherungsunternehmens möglich. Mit der Gesundheitsreform 2007 wurde die Übertragbarkeit von Alterungsrückstellungen (Portabilität) erleichtert, um den Wettbewerb zwischen den privaten Krankenversicherungsunternehmen zu verbessern. Hiermit wollte der Gesetzgeber auch die Vertragsfreiheit in der privaten Krankenversicherung zugunsten der Versicherten erweitern. Wer ab dem 1. Januar 2009 einen neuen Vertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abschloss, kann bei einem späteren Versicherungswechsel unabhängig von der Art des gewählten Tarifs die Alterungsrückstellungen bis zum Umfang des Basistarifs mitnehmen (§ 204 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a des Versicherungsvertragsgesetzes). Hintergrund dieser Beschränkung auf den Umfang des Basistarifs ist, dass die Einführung der Portabilität der Alterungsrückstellungen zu der Gefahr einer Risikoentmischung des Bestands eines Krankenversicherers führt, d. h. zu der Gefahr, dass überdurchschnittlich viele Versicherte mit „guten Risiken“ ihren Vertrag wechseln und das Versicherungsunternehmen auf denen mit „schlechten Risiken sitzen bleibt.“ Neben den Gefahren für das Versicherungsunternehmen selbst führte dies zu unzumutbaren Prämienerhöhungen für die verbleibenden Versicherten (Bundestagsdrucksache 16/3100 vom 24. Oktober 2006, S. 208). Die bei einem Wechsel nicht mitgegebenen Anteile der Alterungsrückstellung verfallen zugunsten der Versichertengemeinschaft des jeweiligen Tarifs, aus dem der Einzelne ausgeschieden ist, sie kommen nicht dem Unternehmen zugute. Der Verbleib der Alterungsrückstellung in der Versichertengemeinschaft ist bei der Prämienkalkulation der einzelnen Tarife bereits berücksichtigt. Bei einer Mitgabe der vollständigen Alterungsrückstellung an den einzelnen Versicherten müssten somit die Prämien der in dem Tarif verbliebenen Versicherten erhöht werden. Von diesem Verfahren profitiert letztlich auch der Petent, wenn Versicherte aus dem Tarif, in dem er versichert ist, ausscheiden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.9 Übernahme von Operationskosten durch eine private Krankenversicherung

Ein Petent kritisierte, dass sich sein privater Krankenversicherer weigerte, die Kosten einer ärztlicherseits empfohlenen Magenverkleinerungs-Operation zu erstatten. Zur Begründung führte der Petent aus, er sei stark übergewichtig und alle Versuche abzunehmen, seien langfristig gescheitert. Trotz Empfehlung des ärztlichen Leiters des Adipositaszentrums habe der private Krankenversicherer ständig weitere Gutachten und Nachweise für den Eingriff gefordert. Schließlich sei die Kostenübernahme endgültig abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss hatte die Eingabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit der Bitte um Überprüfung weitergeleitet.

Auf die Aufforderung der BaFin an den Vorstand der privaten Krankenversicherung zur Stellungnahme teilte dieser daraufhin mit, eine erneute Prüfung des Sachverhaltes habe nunmehr zu dem Ergebnis geführt, die Kosten für die geplante Operation im tariflichen Umfang zu erstatten.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten vollumfänglich entsprochen.

2.6.10 Bearbeitungszeit bei einem Kindergeldantrag

Ein Petent bat den Ausschuss um Unterstützung bezüglich der zeitnahen Bearbeitung seines Antrags auf Kindergeld. Der Petent, ein polnischer Staatsbürger, ist von März 2014 bis Februar 2016 sowie seit Mai 2016 von seinem

polnischen Arbeitgeber zu Erwerbszwecken nach Deutschland entsandt worden. Die Ehefrau, die zusammen mit den beiden Kindern im polnischen Familienhaushalt wohnt, ist seit 1987 in Polen erwerbstätig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht hat der Petent durch Vorlage entsprechender Bescheide und Bescheinigungen nachgewiesen. Am 5. Januar 2016 reichte er diverse Unterlagen und Nachweise bei der Familienkasse ein. Die Bearbeitung seiner Kindergeldangelegenheit erfolgte jedoch nicht.

Nach über einem Jahr wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss und reichte am 6. März 2017 weitere Nachweise bei der Familienkasse ein.

Drei Wochen nach der Befassung des Petitionsausschusses setzte die zuständige Familienkasse für die gesamten Zeiträume Kindergeld für beide Kinder in voller Höhe fest.

Der Petition wurde hierdurch vollumfänglich abgeholfen.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gingen im Berichtsjahr 2017 384 Neueingaben ein (2016 noch 470).

Wie bereits in den Vorjahren betrafen zahlreiche Eingaben die Themenbereiche Energiewirtschaft sowie Post und Telekommunikation.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen, die allgemeine wirtschaftspolitische Anliegen sowie die Wirtschaftsförderung zum Inhalt hatten. Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wurde beispielsweise eine Überarbeitung des Förderprogramms „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ im Sinne der Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen gefordert. Die Unterstützung von 369 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der ein gezieltes Programm zur Entwicklung der notwendigen Techniken und Weiterqualifizierung für die Instandhaltung, die Einbettung der Instandhaltung in die Digitale Agenda sowie die nachhaltige institutionelle Unterstützung der Lehre und Forschung in der Instandhaltung erreicht werden sollte.

Zudem gingen mehrere Beschwerden über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgrund abgelehnter Förderanträge ein. Zu einer Petition, mit der ein Petent sich über die Bearbeitung von Anträgen gemäß der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows durch das BAFA beschwerte, führte der Ausschuss im Berichtsjahr ein Berichterstattegespräch durch, an dem Vertreterinnen und Vertreter des BMWi sowie des BAFA teilnahmen und in dem die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde.

Andere Petentinnen und Petenten forderten eine schnelle Umsetzung der Mikroelektronik-Initiative „EU 10/100/20“ für moderne Halbleiter- und Nanotechnologien.

Im Internetforum wurden mehrere Petitionen zur Elektromobilität diskutiert, wie z. B. die Forderungen, dass die Kaufprämie für ein Elektrofahrzeug auf 10.000 Euro erhöht, die Anzahl der geförderten Fahrzeuge halbiert und die Förderung auf Personen mit einem Jahresbruttoeinkommen bis maximal 50.000 Euro begrenzt wird, oder das Anliegen, dass die Prämie nicht nur für Neuwagen, sondern auch für Umbauten gelten sollte. Eine weitere öffentliche Petition setzte sich dafür ein, dass Wohnungsbauunternehmen und -genossenschaften Fördermittel erhalten, wenn sie auf nicht öffentlichen Parkplätzen und Tiefgaragen Ladestationen für Elektrofahrzeuge installieren und diese mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen speisen.

Die Hilfe des Bundes zur Rettung von Air Berlin war Anlass, auf der Internetseite die Forderung zu diskutieren, Privatunternehmen dürften nicht durch staatliche Förderung gerettet werden.

Während die Zahl der Zuschriften zur Problematik der Zeitumstellung im Wesentlichen unverändert blieb (ca. 33 Eingaben), ist im Bereich der Telekommunikation ein Rückgang an Petitionen zu verzeichnen (55 Eingaben gegenüber 71 Eingaben im Vorjahr).

Anlass für Zuschriften an den Ausschuss gaben hier insbesondere Probleme im Zusammenhang mit der Umstellung des Telefons sowie Beschwerden über das Geschäftsgebarren der Telekommunikationsanbieter. Häufig wurde auch ein verbesserter Kundenschutz gefordert. Eine Petition, mit der ein Sonderkündigungsrecht für Festnetzanschlüsse für den Fall eines Umzuges erreicht werden sollte, wurde von 173 Mitzeichnenden unterstützt. Im Internetforum diskutiert wurde auch die Forderung, dass das Telekommunikationsgesetz hinsichtlich der „Grundversorgung“ zeitgemäß formuliert werden sollte.

Demgegenüber sind die Eingaben zum Postbereich in etwa konstant geblieben (ca. 34 Eingaben). Hier dominierten Beschwerden über die Zustellpraxis der Deutschen Post AG und weiterer privater Post- und Paketdienste, da Brief- und Paketsendungen oftmals mangelhaft, verspätet oder sogar überhaupt nicht zugestellt worden seien. Auch der Erhalt von bereits geöffneten Briefsendungen wurde moniert. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde eine Änderung des Postgesetzes gefordert, durch die alle Postdienstleister verpflichtet werden sollten, Versandstücke mit dem Datum der Einlieferung zu versehen, um die Versandsicherheit zu erhöhen.

Auch der Bereich Internet gab Anlass für 15 Zuschriften an den Ausschuss. Im Forum diskutiert wurde beispielsweise die Forderung nach Wiederherstellung der Netzneutralität, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich anonym und ohne Angst vor Datenerfassung frei im Internet bewegen zu können. Außerdem empfahl der Ausschuss im Berichtsjahr, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, nach der es Webseitenbetreibern verboten werden sollte, ohne einen Hinweis wie bei der Cookie-Richtlinie den Browser oder PC nach aktiven Ad-Blockern und Antivirenprogrammen zu scannen, die Werbung bzw. Tracking-Skripte blockieren. Außerdem sollten nach der Petition eine An-/Aus-Funktion für das Tracking und Vorgaben für die Werbung auf Webseiten eingeführt werden.

Das Außenwirtschaftsrecht und die Entwicklungspolitik waren im Jahr 2017 Gegenstand von nur noch 15 Petitionen, ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu 52 Eingaben im Vorjahr. Eine Ursache für diesen Rückgang liegt im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; die Freihandelsabkommen standen nach dem Abschluss von CETA (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada) und dem Ausstieg der USA aus den Verhandlungen zu TTIP (Transatlantisches Freihandelsabkommen EU-USA) nicht mehr im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Zur Kontrolle von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr knapp ein Dutzend Eingaben. Das zentrale Anliegen der meisten Eingaben war die Forderung, Waffen- und Rüstungsexporte grundsätzlich zu untersagen oder die Exporte in bestimmte Staaten bzw. Krisenregionen auszusetzen. Ein Petent schlug vor, Drohnen in das Kriegswaffenkontrollgesetz einzubeziehen. Ein weiterer forderte, die Militäraushalte weltweit auf 2,2 Prozent ihres Bruttoinlandsproduktes zu begrenzen.

In den Bereichen Bergbau, Energiewirtschaft, Atomenergie und Wasserwirtschaft nahm der Ausschuss im Berichtsjahr 68 Petitionen entgegen. 13 Petitionen betrafen die Energiewirtschaft. Wie bereits im Vorjahr beschwerten sich Petentinnen und Petenten über die EEG-Umlage, die ihre Haushalte zu sehr belaste, insbesondere solche mit Nachtstromheizungen. Weitere Eingaben galten den Themen Energiepreise, Energieversorgung und Energienetze: So wurde beispielsweise die Differenz zwischen dem Strompreis an der Strombörse (zwischen 2 und 3 Cent je Kilowattstunde (kWh)) und dem Endverbraucherpreis (23,84 Cent je kWh) kritisiert. Einige Beschwerden bezogen sich auf die als zu hoch empfundenen Netzentgelte. Andere Bürgerinnen und Bürger nutzen den Petitionsweg, um ihre Probleme mit Energieunternehmen zu lösen. Zumeist ging es dabei um die Vertragsgestaltung und um Kündigungsfristen. Ein Petent stellte die Richtigkeit der Angaben eines Unternehmens infrage, das öffentlich damit werbe, zu 100 Prozent Ökostrom zu nutzen. Insgesamt sind die Eingaben bei Problemen mit Stromanbietern rückläufig. Dies dürfte u. a. auf die Tätigkeit der Markttransparenzstelle und auf Änderungen im Verbraucherrecht zurückzuführen sein.

Eine Reihe von vor allem öffentlichen Petitionen ging zu dem Thema Elektromobilität ein. Folgende Vorschläge wurden dabei dem Bundestag unterbreitet: Die Elektromobilität solle durch ein vereinfachtes und vereinheitlichtes Bezahlungssystem gefördert werden. Betreiber von Ladesäulen sollten dazu verpflichtet werden, Barzahlung in Euro oder bargeldlose Bezahlungssysteme anzuwenden. Ein anderer Vorschlag zielte auf den Aufbau einer Online-Datenbank, in der alle Ladesäulen für Elektrofahrzeuge erfasst werden. Mit einer weiteren öffentlichen Petition wurde gefordert, die Ladestationen für Elektroautos nicht durch eine Erhöhung des Strompreises zu finanzieren.

Zwei Petitionen zielten auf ein Verbot der Privatisierung von Trinkwasser.

Vier Eingaben betrafen im Berichtsjahr den Bereich Bergbau. Dabei ging es um die Themen Umweltschutz und Umsiedlung im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau. Ein Petent bat von Kiesabbau in seiner Heimatregion abzusehen, da es sich um ein Erholungsgebiet handele.

2.7.1 Sperre von Internetanschlüssen

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Eingabe, mit der gefordert wurde, für den Bereich des Internets dieselben Regelungen zu schaffen, wie sie im Falle des Zahlungsverzugs für den Bereich des Telefonierens gelten.

Zur Begründung des Anliegens wurde vorgetragen, dass das Internet für den überwiegenden Teil der Bevölkerung zum täglichen Leben gehöre und dringend benötigt werde. Es sei nicht eindeutig geklärt, ob das Internet vom Anwendungsbereich des § 45k des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erfasst sei. Internetanbieter würden in der Praxis regelmäßig darauf verweisen, dass das Internet auch dann gesperrt werde, wenn jemand mit der Zahlung geringer Beträge in Verzug sei. Diese Praxis sei nicht mehr zeitgemäß und benachteilige bestimmte soziale Schichten. Deshalb sei vom Gesetzgeber eine dem § 45k TKG entsprechende Regelung für den Anwendungsbereich des § 2 des Telemediengesetzes zu schaffen, die gewährleistet, dass Personen bei Zahlungsverzug aufgrund „widriger Umstände“ (wie vorübergehendem Zahlungseingpass oder schwerwiegender Krankheit) nicht sofort vom Internet ausgeschlossen werden.

In der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme führte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) u. a. aus, dass es vielfältige Zugangsmöglichkeiten zum Internet gebe, wie z. B. in Internet-Cafés oder über öffentliche WLAN-Zugänge. Dadurch hätten die Verbraucherinnen und Verbraucher auch die Möglichkeit, unabwendbare Transaktionen vorzunehmen. Außerdem würden „Nebenleistungen des Telefonanschlusses“, wie z. B. Internetzugangsdienste, derzeit nicht von der Schutzwirkung des § 45k TKG erfasst. Dies entspreche den europarechtlichen Vorgaben, die allerdings zurzeit hinsichtlich ihrer weiteren Anpassungsbedürftigkeit überprüft würden.

Der Ausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass § 45k TKG seit der TKG-Novelle 2012 auch für die Mobilfunktelefonie gilt. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten sind nach überwiegender Ansicht indes nicht vom Anwendungsbereich des § 45k TKG erfasst. Dagegen kommt nach Auffassung des Landgerichts Baden-Baden sehr wohl eine analoge Anwendung des § 45k TKG hinsichtlich der Sperre von Internetzugängen in Betracht (vgl. Urteil vom 3. Dezember 2012 – 2 T 65/12).

Aufgrund der hohen Bedeutung des Internets in der modernen Informations- und Wissensgesellschaft und angesichts der derzeit laufenden Prüfung der maßgeblichen europarechtlichen Regelungen auf ihre weitere Anpassungsbedürftigkeit empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Untersuchungen einbezogen wird. Zugleich empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.7.2 Verlorengegangene Auslandsbriefe

Ein Petent bat den Ausschuss um Unterstützung, weil die Deutsche Post AG seiner Forderung nach Entschädigung nicht nachgekommen war. Er hatte eine Entschädigung gefordert, da Briefe ins Ausland verlorengegangen waren.

Der Petent beklagte den Verlust von Sendungen, die er als „Einschreiben International“ nach Peru und Guatemala versandt hatte. Zudem war er unzufrieden mit der Schadensregulierung durch die Deutsche Post AG und beanstandete, in zwei Fällen noch nicht entschädigt worden zu sein.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens des Petenten an und veranlasste eine Überprüfung der Angelegenheit.

Er holte zwei Stellungnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ein, das sich an die Deutsche Post AG wandte. Das Unternehmen wies u. a. darauf hin, dass die Ursachen für die Probleme im Zielland zu suchen seien. Ein Fehler der Deutschen Post AG bei der Nachforschungsbearbeitung habe nicht festgestellt werden können. Gleichwohl werde der Vorgang zum Anlass genommen, die Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden zu verbessern.

Das Petitionsverfahren führte zu einem positiven Ergebnis: Die Deutsche Post AG überwies die Entschädigung für die beiden verlorengegangenen Briefe an den Petenten.

2.7.3 Erdverkabelung für Höchstspannungsleitungen

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition war gefordert worden, die Erdverkabelung für Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnik vorzuschreiben sowie gesetzliche Mindestabstände zu Wohnhäusern festzulegen. Das Anliegen wurde online von 1.335 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt und in 89 Beiträgen diskutiert. Außerdem gingen weitere sachgleiche Eingaben ein.

Es wurde gefordert, dass im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt werden müsse, dass von Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnik, sogenannten HGÜ-Leitungen, keine Gesundheitsrisiken ausgingen und Landschaft und Natur möglichst unversehrt blieben. Gleichzeitig sollten die Erdverkabelung und die Mindestabstände der Leitungen zu Wohnhäusern gesetzlich festgelegt werden. Darüber hinaus solle der Grenzwert für die statischen magnetischen Felder abgesenkt werden, die von den Leitungen ausgehen.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass der für die Energiewende notwendige Netzausbau beschleunigt werden soll und die Akzeptanz des Netzausbaus in der Bevölkerung erhöht werden muss. Mit dem am 31. Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus wurde festgelegt, dass neue HGÜ-Leitungen vorrangig als Erdkabel gebaut werden. Dies betrifft vor allem die großen Nord-Süd-Trassen wie SuedLink und die Gleichstrompassage Süd-Ost. Außerdem gibt es Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung im Drehstrombereich, um hier zügig mehr Erfahrungen zu gewinnen. Im Drehstrombereich können jetzt bei allen elf Pilotobjekten auf geeigneten Teilabschnitten Erdkabel verwendet werden, beispielsweise dann, wenn Freileitungen einen bestimmten Abstand zu Wohngebäuden unterschreiten würden. Die Forderung nach einem generellen Mindestabstand unterstützte der Ausschuss nicht.

Die mit der Petition vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung von Anwohnerinnen und Anwohnern sind nach Ansicht des Ausschusses unbegründet. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) legte in einer Stellungnahme dar, dass für statisch elektrische Felder in der Umgebung von HGÜ-Leitungen keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit nachgewiesen sind. Auch die von Leitungen ausgehenden statischen magnetischen Felder sind laut BfS in üblichen Expositionssituationen normalerweise unbedenklich.

Abschließend betonte der Ausschuss, dass der Schutz von Mensch, Tier und Natur bei der Errichtung neuer Stromtrassen ein zentrales Planungsprinzip darstellt. Er empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen mit der Regelung, HGÜ-Leitungen künftig vorrangig als Erdkabel zu verlegen, teilweise entsprochen worden ist.

2.7.4 Kein Mais zur Gewinnung von Biogas

Mit einer Petition wurde gefordert, die Einspeisevergütung für Strom aus Biogas, das aus Mais gewonnen wird, deutlich zu senken oder die finanzielle Förderung für diesen Strom einzustellen.

94 Personen unterstützten das im Internet veröffentlichte Anliegen. Die Forderung wurde mit dem Hinweis begründet, dass die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung für Strom aus Biogas, das aus Mais gewonnen werde, den großflächigen Maisanbau fördere. Maisanbau führe zu Bodenerosion und Überschwemmungskatastrophen. Von der Einspeisevergütung profitierten wenige Großbauern, während die Mehrheit der lokalen Bevölkerung von den Schäden durch Überschwemmungen betroffen sei. Daher solle die Vergütung deutlich reduziert oder die finanzielle Förderung eingestellt werden.

Der Petitionsausschuss gab dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Gelegenheit, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich – unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMWi – folgendermaßen dar: Die erhöhte Förderung für Biogas aus landwirtschaftlich erzeugten nachwachsenden Rohstoffen hat seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2004 insbesondere dazu geführt, dass in Biogasanlagen Mais verwendet wurde. Die Förderung wurde mit dem EEG 2014 eingestellt; daraufhin wurden keine neuen Anlagen mehr errichtet. Für bereits bestehende Anlagen gilt Vertrauensschutz, d. h., sie erhalten weiterhin die erhöhte Förderung, wenn sie nachwachsende Rohstoffe verwenden.

Mit dem EEG 2017, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurde die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse von gesetzlich festgelegten Fördersätzen auf Ausschreibungsverfahren umgestellt. Jetzt werden nur noch die Anlagen gefördert, die Strom am kostengünstigsten erzeugen können. An den Ausschreibungen können sich auch Betreiber bestehender Anlagen beteiligen, um nach Auslaufen der ursprünglichen EEG-Förderung eine maximal 10-jährige Anschlussförderung zu erhalten.

Mais und andere landwirtschaftlich erzeugte nachwachsende Rohstoffe verursachen hohe Kosten bei der Stromerzeugung aus Biogas. Es ist nach Einschätzung des Ausschusses nicht zu erwarten, dass sich die bestehenden Anlagen durchsetzen werden. Durch den sogenannten Maisdeckel schließt das EEG 2017 aus, dass in Biogasanlagen überwiegend Mais verwendet wird. Dies gilt auch für bestehende Anlagen. Sie müssen die Verwendung von Mais entsprechend anpassen, um eine Anschlussförderung zu erhalten. Der Maisdeckel sieht vor, dass Bio-

gasanlagen, die in den Jahren 2017 und 2018 einen Zuschlag erhalten, pro Kalenderjahr höchstens 50 Massenprozent Getreidekorn oder Mais verwenden dürfen. Bei einem Zuschlag in den Jahren 2019 und 2020 liegt die Obergrenze bei 47, in den Jahren 2021 und 2022 dann nur noch bei höchstens 44 Massenprozent.

Darüber hinaus schafft der Kostendruck des Ausschreibungsverfahrens Anreize, den teuren Mais durch kostengünstige Substrate, beispielsweise Reststoffe aus der Landwirtschaft, zu ersetzen.

Der Ausschuss hielt abschließend fest, dass aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG 2014 und 2017 damit zu rechnen ist, dass zukünftig weniger Mais in Biogasanlagen verwendet wird. Dem Anliegen ist damit teilweise entsprochen worden.

2.7.5 Verzicht auf den Einbau sogenannter Smart Meter

Mehrere Personen haben sich an den Petitionsausschuss gewandt, um aus datenschutzrechtlichen und gesundheitlichen Gründen einen Verzicht auf den vorgeschriebenen Einbau von intelligenten Strom-Messgeräten, sogenannten Smart Metern, zu erreichen.

Die Petentinnen und Petenten trugen die Befürchtung vor, dass die Stromlieferanten durch die Smart Meter genaue Einblicke in den Stromverbrauch und damit in das Verbrauchsverhalten der Haushalte erhielten. Außerdem könnten sie nach dem Einbau unterschiedliche Stromtarife anwenden und den Stromverbrauch in Haushalten anhand der Smart Meter steuern. Ferner wurde die Sorge geäußert, dass von Smart Metern gesundheitsschädliche Strahlung ausgehe. Der Einbau der Messgeräte müsse daher abgelehnt werden dürfen.

Der Petitionsausschuss berücksichtigte bei seiner Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Zunächst hielt er fest, dass Smart Meter digitale Messgeräte sind, die eine Kommunikation zwischen Verbraucher und Stromversorger ermöglichen. Sie werden daher als „intelligente Messsysteme“ bezeichnet. Sie können beispielsweise mit Displays, z. B. dem Smartphone, gekoppelt werden und so zu einem stromsparenden Verhalten beitragen. Passen Haushalte ihren Stromverbrauch dem Energieangebot an, indem z. B. Wäsche gewaschen wird, wenn reichlich Windstrom eingespeist wird und der Strompreis niedrig ist, können sie ihre Stromkosten senken.

Die Daten, die bei dem sogenannten Smart Metering ausgetauscht werden, sind datenschutzrechtlich sensibel, da sie Aufschluss über das Verbrauchsverhalten geben können. Außerdem ist jede digitale Kommunikationsinfrastruktur den Gefahren von Hacking-Angriffen ausgesetzt. Um den Datenschutz und die Datensicherheit beim Smart Metering zu gewährleisten, trat am 1. September 2016 das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende in Kraft: Im Gesetz werden sehr hohe Datenschutz- und Datensicherheitsstandards für Entwicklung, Produktion, Auslieferung und Betrieb der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway, gesetzt. So darf beispielsweise Datenverkehr, der ohne Zustimmung der Verbraucherseite durchgeführt wird, nur energiewirtschaftlichen Zwecken dienen. Bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden dürfen Messdaten nur einmal jährlich an Dritte weitergegeben werden. Der Durchschnittshaushalt in Deutschland verbraucht nur etwa 3.500 Kilowattstunden Strom im Jahr. Wählt der Letztverbraucher jedoch einen Tarif oder einen Mehrwertdienst mit häufigerer Datenübermittlung, werden die Messdaten an Netzbetreiber und Lieferanten oder weitere berechnete Marktteilnehmer versendet. Darauf wies der Ausschuss ausdrücklich hin.

Zu den befürchteten gesundheitlichen Risiken, die von Smart Metern ausgehen könnten, führte der Ausschuss aus, dass negative gesundheitliche Auswirkungen nach bisherigem Wissensstand mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Systeme erfassen den Verbrauch sekundengenau und übertragen die Daten an den Server des Versorgungsunternehmens. Dazu nutzen sie die Telefon- und Mobilfunknetze, das Stromnetz sowie ein Übertragungsmodul mit einer Sendeleistung, die der eines Mobilfunktelefons entspricht. Personen, die sich in der Nähe von drahtlosen Stromzählern befinden, absorbieren einen Teil der ausgesendeten Strahlenleistung. Da bei drahtlosen Stromzählern meist ein räumlicher Abstand zwischen Sender und Person besteht, ist davon auszugehen, dass die von den Geräten verursachte Strahlenexposition für die betroffene Person weit unter den Grenzwerten liegt. Im Sinne des Strahlenschutzes sind intelligente Stromzähler, die ihre Daten kabelgebunden übertragen, zu bevorzugen.

Letztlich empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und der Minimierung der gesundheitlichen Risiken teilweise entsprochen worden ist.

2.7.6 Finanzierung der Ladestationen für Elektroautos

Mit einer auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichten Eingabe wurde gefordert, die Errichtung von Ladestationen für Elektroautos nicht durch eine Erhöhung des Strompreises zu finanzieren.

Das Anliegen unterstützen 106 Personen. Es wurde mit dem Hinweis begründet, dass bereits der Kauf von Elektroautos durch Steuergelder – in Form von Kaufprämien – subventioniert werde. Davon würden diejenigen profitieren, die sich die trotz der Subvention immer noch teuren Elektroautos leisten könnten. Würden auch die Ladestationen durch höhere Strompreise finanziert, ginge dies vor allem zulasten von Personen mit geringem Einkommen. Die Ladestationen sollten daher durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst über höhere Strompreise für den Autostrom finanziert werden. Schließlich – so wurde argumentiert – werde den Nutzern von Benzin- und Dieselelektroautos das Tanken auch nicht durch die Allgemeinheit finanziert.

Der Ausschuss stellte zunächst fest, dass die rechtliche Unklarheit über die energiewirtschaftliche Einordnung der Ladeinfrastruktur bis zum Jahr 2016 tatsächlich deren Ausbau hemmte. Deshalb hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Jahr 2016 mit dem Strommarktgesetz die Ladeeinrichtungen energiewirtschaftlich als Letztverbraucher eingestuft. Dadurch wurde die erforderliche Rechtssicherheit für private Investitionen in die Ladeinfrastruktur geschaffen. Denn nur wenn viele unterschiedliche Wirtschaftsteilnehmer eine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur aufbauen, wird sich ein Markt entwickeln, der auf Wettbewerb ausgerichtet ist. Die Kosten für die Ladeinfrastruktur können dadurch dauerhaft gesenkt werden.

Weiterhin hält der Ausschuss fest, dass der Gesetzgeber die Ladepunkte bewusst nicht als Teil des Stromnetzes eingeordnet hat. Denn dann hätten sie über das Netz finanziert werden müssen. Wie mit der Petition vorgetragen, wäre der Strompreis dadurch gestiegen, denn der Aufbau von Ladeeinrichtungen wäre über einen Aufschlag auf die Netzentgelte finanziert worden. Durch die geltende Regelung werden die Ladestationen jetzt dagegen von den Investoren selbst finanziert. Dies entspricht dem marktwirtschaftlichen Ansatz des Strommarktgesetzes. Der Ausschuss begrüßte, dass dem Anliegen der Petition durch diesen Finanzierungsweg entsprochen wurde.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Arbeits- und Sozialministerium verwaltet mit rund 137 Milliarden Euro den mit Abstand größten Etat des Bundeshaushalts. Dies entspricht 41,81 Prozent der Bundesausgaben im Jahr 2017. Es ist insofern nicht verwunderlich, dass sich die Zahl der Eingaben zum Themenfeld des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre verfestigt hat. Die Eingabezahl belief sich auf insgesamt 2.061. Damit nimmt das Arbeits- und Sozialministerium in Bezug auf die seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Eingaben nach wie vor die Spitzenreiterposition im Verhältnis zu den anderen Ressorts ein. In großer Zahl wenden sich die Petenten an den Petitionsausschuss, weil sie Probleme mit der Arbeitsverwaltung in konkreten Einzelfällen haben. Der Petitionsausschuss bemüht sich in diesen Einzelfällen um Sachverhaltsaufklärung und kann nicht selten zu pragmatischer Abhilfe im Einzelfall beitragen. Im Fokus der Kritik stehen wie bereits in den vergangenen Jahren die sogenannten Hartz-IV-Gesetze. Petenten kritisieren die Höhe der Sozialleistungen sowie die Sanktionen.

Auch die Abschaffung befristeter Arbeitsverträge, insbesondere sachgrundlose Befristungen, war im Berichtszeitraum ein Thema, welches viele Petenten bewegte. Die sachgrundlose Befristung wurde durch die Fraktionen des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode jedoch unterschiedlich bewertet, so dass eine parlamentarische Mehrheit zu ihrer Abschaffung im 18. Deutschen Bundestag nicht vorhanden war.

Ein großer Teil der an den Petitionsausschuss gerichteten Bitten und Beschwerden entfiel auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten. Im Fokus der Kritik standen auch im Berichtsjahr wieder die Auswirkungen der in der Vergangenheit verabschiedeten Rentenreformen. Nach wie vor wurde das sinkende Rentenniveau von den Petentinnen und Petenten kritisiert und in diesem Zusammenhang eine Mindestrente oder auch eine solidarische Lebensleistungsrente wie auch ein bedingungsloses Grundeinkommen gefordert. Die große Sorge, nach einem langen oder auch unterbrochenen Arbeitsleben mit überwiegend niedrigen Verdiensten von Altersarmut betroffen zu sein, war der Beweggrund vieler Petitionen. Als eine ungerechte Rentenkürzung empfinden viele Petentinnen und Petenten auch die Rentenabschläge bei vorzeitigem Bezug einer Altersrente oder bei Erwerbsminderungsrenten. Auch wird die Anrechnung von Einkommen – beispielsweise der Unfallrenten oder der Altersrenten – auf die Hinterbliebenenrenten kritisiert. Der Petitionsausschuss

nahm sich dieser Kritik an, sah aber im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung keine Alternative zu den rentenpolitischen Maßnahmen der vergangenen Jahre, mit denen die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung auch angesichts des demografischen Wandels langfristig gesichert wird.

Ein weiterer rentenrechtlicher Schwerpunkt im Berichtsjahr 2017 war, Verbesserungen für die jährlich etwa 170.000 Menschen zu erreichen, die frühzeitig in Rente gehen, da sie krankheitsbedingt nicht mehr – oder nur sehr eingeschränkt – arbeiten können. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass durch das Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. Juli 2017 (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) künftig die Erwerbsminderungsrenten höher ausfallen werden. Dies wird dadurch erreicht, dass von 2018 bis 2024 die Zurechnungszeit schrittweise um drei Jahre verlängert wird – von aktuell 62 auf 65 Jahre. Dies bedeutet, dass die Versicherten mit Eintritt des Versicherungsfalles im Jahr 2024 so gestellt werden, als hätten sie bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gearbeitet. Die stufenweise Anhebung der Zurechnungszeit wird erstmals für diejenigen Versicherten gelten, die ab dem 1. Januar 2018 in eine Erwerbsminderungsrente gehen (Rentenneuzugang).

Aber nicht nur im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gab es Neuerungen. Die betriebliche Altersversorgung hat in Deutschland eine lange Tradition. Zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der individuellen privaten Vorsorge verkörpert sie die sogenannte zweite Säule der Altersvorsorge. Allerdings ist die Betriebsrente besonders in kleinen Betrieben und bei Geringverdienern nicht ausreichend verbreitet. Um die Rahmenbedingungen für deren freiwilligen Auf- und Ausbau zu verbessern, sind mit dem im Jahr 2017 beschlossenen Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) zum 1. Januar 2018 zahlreiche Änderungen in Kraft getreten. Kernstück des neuen Gesetzes ist die Möglichkeit, eine betriebliche Altersversorgung per Tarifvertrag im Unternehmen ohne Garantien einzuführen (Sozialpartnermodell). Dabei steht der Arbeitgeber für die sogenannte Zielrente ein, eine vorab definierte Betriebsrente entsprechend der eingebrachten Beiträge, nicht aber für deren Rendite. Die Betriebsrentenansprüche der Beschäftigten richten sich dann ausschließlich an die Versorgungseinrichtung wie Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherer. Gleichzeitig gelten neue steuerliche Förderungen speziell für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen und ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung liegt der Schwerpunkt weiterhin auf den Einzelfällen von Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen, in denen die Petenten sich in der Regel wegen der Nichtanerkennung der Folgeschäden und demgemäß nicht gewährten Leistungen hilfesuchend an den Petitionsausschuss wenden. Nicht wenige Petenten gehen davon aus, dass der Petitionsausschuss eigene medizinische Gutachten veranlassen würde oder solche überprüfen könne. Diese Erwartungen müssen regelmäßig enttäuscht werden, jedoch kann der Ausschuss eine gründliche aufsichtsrechtliche Überprüfung veranlassen, die in Einzelfällen auch zu positiven Ergebnissen führt. In wenigen Einzelfällen geht es um die Anerkennung einer neuen Berufskrankheit und deren Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten, die Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung.

Unter den Themen, die Menschen mit Behinderung bzw. Schwerbehinderungen bewegen, finden sich alle Aspekte des Alltagslebens, mit denen sie zu kämpfen haben: das zu lange Warten auf den Schwerbehindertenausweis, die Feststellung des Grades der Behinderung, Fragen der Mobilität (Kfz, Rollstuhl etc.) und der Parkerleichterungen, unentgeltliche Beförderung auch im Fernverkehr oder auch diverse Probleme mit dem Versorgungs- oder dem Integrationsamt. Auch die weiterhin schwierige Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich in den Petitionen wider. Ein Kernanliegen der Petentinnen und Petenten ist die Anerkennung von Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger (Stichwort: Inklusion). Oft wird beklagt, dass sich der Zugang zum Ersten Arbeitsmarkt sehr schwierig gestaltet oder schier unmöglich ist. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden weiterhin wegen wenig zufriedenstellender Bezahlung thematisiert. Nicht immer kann der Petitionsausschuss hier weiterhelfen, sondern ein Teil der Petitionen muss aufgrund der Zuständigkeit der Länder dorthin abgegeben werden.

Die Thematik der Armutsbedrohung in unserer Gesellschaft, die in den Medien stark präsent ist, spiegelt sich auch weiterhin bei Petitionen zur Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) wider: Hier geht es um Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder auch Hilfe zur Pflege oder zur Gesundheit. In den meisten Fällen stehen dabei im Mittelpunkt die Höhe des Regelsatzes, das Schonvermögen oder auch die Mehrbedarfe. Der Petitionsausschuss kann sich in eigener Zuständigkeit bei diesen Themen jedoch nur der Anliegen zu den grundsätzlichen rechtlichen Regelungen annehmen, die individuellen Einzelfallprüfungen hingegen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Erneut setzten sich eine Reihe von Bürgerinnen und Bürger kritisch mit der Ausgestaltung und den Auswirkungen des im Jahr 2017 reformierten Asylbewerberleistungsgesetzes auseinander. In dem Gesetz werden die Höhe und die Form von Leistungen geregelt, die hilfebedürftige Asylbewerber und sogenannte Geduldete sowie Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können. Im Mittelpunkt stand oft die Frage nach der Form der Leistungen: Sach- oder Geldleistungen an den betroffenen Personenkreis? So manche Petition war auch von dem Vorwurf geprägt, selbst Einbußen zu erleiden, wenn mehr und mehr Menschen nach Deutschland kommen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

2.8.1 Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Ein Petent kritisierte, dass die Bundesrepublik Deutschland die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) ohne ersichtlichen Grund hinauszögere. Das Zusatzprotokoll zum Sozialpakt ermögliche unter anderem ein Verfahren, mit dem Einzelpersonen beim zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen (UN) Beschwerde einlegen können, wenn sie ihre im UN-Sozialpakt garantierten Rechte verletzt sehen. Eine schnelle Ratifizierung sei notwendig.

Der Petitionsausschuss bat zu diesem Anliegen die Bundesregierung um Stellungnahme. Diese teilte Folgendes mit: Das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt, das im Mai 2013 in Kraft getreten ist, sieht verschiedene Beschwerdeverfahren (sogenannte Mitteilungsverfahren) im Umgang mit einem vermeintlichen Verstoß gegen die Vorschriften des Sozialpakts vor. Neue materielle Rechte werden mit dem Protokoll aber nicht geschaffen. Da Deutschland den UN-Sozialpakt ratifiziert hat, hat er bereits heute nationalen Gesetzesrang inne. Verstöße gegen den UN-Sozialpakt können daher bereits jetzt vor deutschen Gerichten gerügt werden. Durch das Protokoll wird die zusätzliche Möglichkeit eröffnet, dass sich Betroffene mit einem „Mitteilungsverfahren“ an den UN-Sozialausschuss wenden können.

Die Bundesregierung hat nach Verabschiedung des Zusatzprotokolls durch die UN-Generalversammlung mit der Prüfung und Zeichnung der Ratifizierung begonnen. Die Prüfung der Ratifizierung gestaltet sich jedoch angesichts der weitreichenden Implikationen des Sozialpakts als komplex und zeitaufwendig.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Möglichkeit von Individualbeschwerdeverfahren grundsätzlich dazu geeignet ist, die Rechtsstellung und das Rechtsbewusstsein der Betroffenen zu stärken und die Kontrollmechanismen einer Menschenrechtskonvention zu verbessern. Der Petitionsausschuss vertritt deshalb die Auffassung, dass Deutschland mit einer schnellen Ratifizierung des Fakultativprotokolls einen bedeutenden Beitrag leisten würde, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowohl national als auch international zu stärken.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.2 Gutachterauswahl in der gesetzlichen Unfallversicherung

Mehrere Petenten wollten eine Klarstellung bzw. Änderung der Vorschrift des § 200 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zur Gutachterauswahl erreichen.

Es wurde insbesondere ausgeführt, dass das Bundessozialgericht mit Urteil vom 5. Februar 2008 Grundsätze für die Abgrenzung einer beratungsärztlichen Stellungnahme von einem klassischen Gutachten nach § 200 Absatz 2 SGB VII dargelegt habe. Leider ließen diese Grundsätze einen weiten Interpretationsspielraum zu. Nur in Ausnahmefällen könne in der Praxis von einem Gutachten im Sinne des § 200 Absatz 2 SGB VII ausgegangen werden. In fast allen Fällen teilten die Unfallversicherungsträger mit, dass eine beratende Ärztin oder ein beratender Arzt das jeweilige Gutachten erstellt habe. Die Petenten kritisieren, dass diese Ärztinnen und Ärzte rechtlich als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Berufsgenossenschaft zu qualifizieren seien und daher den jeweiligen Einzelfall nicht unbefangen beurteilen würden. Letztlich würden die Versicherten um ihre in § 200 Absatz 2 SGB VII niedergelegten Auswahlrechte gebracht.

Der Petitionsausschuss holte im Rahmen seiner Prüfung Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ein. Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu den folgenden Ergebnissen:

Bei den sogenannten beratenden Ärzten handelt es sich um frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund eines Rahmendienstvertrages mit dem jeweiligen Unfallversicherungsträger diesen ständig in medizinischen Fachfragen beraten und in diesem Rahmen auch externe Sachverständigengutachten bewerten. Die BfDI sieht beim Einsatz von beratungsärztlichen Sachverständigen einen Verstoß gegen das gesetzliche Gutachterausswahlrecht des § 200 Absatz 2 SGB VII, wonach den Versicherten vor Vergabe eines Gutachterauftrags mehrere Personen zur Auswahl zu stellen sind, die das Gutachten verfassen können. In seinen Stellungnahmen wies das BMAS demgegenüber darauf hin, dass die Forderung des Petenten nicht auf eine klarstellende Regelung zum datenschutzrechtlichen Gutachterausswahlrecht ziele, sondern darauf, die Beteiligung von Beratungsärztinnen und -ärzten gesetzlich zu untersagen bzw. das Auswahlrecht deutlich zugunsten der Versicherten auszuweiten. Dies sei grundsätzlich abzulehnen.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und Ausführungen in den Stellungnahmen des BMAS und der BfDI empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit sie in Überlegungen und Gesetzesinitiativen zu einer Reform des § 200 Absatz 2 SGB VII einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.8.3 Reform des Opferentschädigungsgesetzes

Eine Petentin forderte in ihrer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition, dass das Recht der sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in ein zeitgemäßes Regelwerk überführt werden müsse.

Die Petentin legte dar, dass es ihr insbesondere um eine Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) gehe. Dieses sei nicht mehr zeitgemäß und müsse an die aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Seit Jahren erkläre die Bundesregierung regelmäßig die Absicht, das Gesetz zu ändern. Bisher sei aber nichts geschehen.

Im Zuge der parlamentarischen Prüfung bat der Ausschuss hierzu zunächst das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um eine Stellungnahme.

Dieses wies u. a. darauf hin, dass die Reform des sozialen Entschädigungsrechts komplett neu angegangen worden sei. Bereits im Jahr 2016 sei ein erster Arbeitsentwurf eines neuen Dreizehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIII) vorgelegt worden. Dieser Entwurf sei innerhalb der Bundesregierung aber noch nicht abgestimmt.

Der Petitionsausschuss stellte bei der Beratung der Eingabe fest, dass aufgrund der Komplexität der Thematik und der teils unterschiedlichen Interessenlagen der Prozess der Gesetzgebung auf dem Gebiet der sozialen Entschädigung sehr aufwendig ist, zumal auch die Erkenntnisse aufgrund der Terroranschläge in Deutschland in den vergangenen Jahren in ein schlüssiges Konzept des sozialen Entschädigungsrechts einfließen müssen. Gerade weil es auch im Interesse des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung ist, berechtigte Hoffnungen der Opfer und ihrer Angehörigen nicht zu enttäuschen, ist bei aller wünschenswerten Eile Sorgfalt geboten, damit die Reform des sozialen Entschädigungsrechts ihr Ziel auch optimal erreicht.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass die Bundesregierung derzeit Strategien erarbeitet, um das soziale Entschädigungsrecht im Bewusstsein der Bevölkerung noch breiter zu verankern. Die im Rahmen der Reform des sozialen Entschädigungsrechts geplante Zusammenfassung der bislang zersplitterten Anspruchsgrundlagen und Voraussetzungen für Leistungen der sozialen Entschädigung und die Vereinheitlichung der Verfahren in einem Regelwerk sollen auch dazu beitragen, den Betroffenen den Zugang zu notwendiger Hilfe und Unterstützung zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit sie in anstehende Überlegungen und Gesetzesinitiativen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.8.4 Parkplätze für Arbeitnehmer

Mit einer Petition wurde gefordert, dass Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer reservierte Parkplätze einrichten müssen, so dass die Beschäftigten ohne große Umstände rechtzeitig den Arbeitsplatz erreichen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf verwiesen, dass viele Menschen sehr weit von ihrem jeweiligen Arbeitsplatz entfernt wohnen und deswegen darauf angewiesen seien, mit dem Auto zur Arbeit zu fahren. Allerdings sei das

lange Parkplatzsuchen schlecht für die Umwelt und führe bei den Beschäftigten zu Stress und einer erhöhten Aggressivität auf den Straßen. Dieser Stress erhöhe wiederum die Krankenquote.

Der Ausschuss prüfte dieses Begehren und gelangte zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden kann. Zur Begründung wies der Ausschuss darauf hin, dass in Deutschland der Grundsatz der Privatautonomie nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes gilt. Die Privatautonomie wird für den Bereich des Vertragsrechts, somit auch für das Arbeitsvertragsrecht, durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit konkretisiert und verwirklicht. Ein pünktliches und stressfreies Erscheinen des Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz liegt zwar auch im Interesse des Arbeitgebers, jedoch liegt die Bewältigung des Weges vom Wohnort zur Arbeitsstätte und das Erscheinen am Arbeitsplatz zum arbeitsvertraglich vereinbarten Zeitpunkt nach ständiger Rechtsprechung im Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers. Nur ausnahmsweise kann der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht gehalten sein, seinen Arbeitnehmern Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Eine grundsätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einrichtung von Parkplätzen besteht jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund blieb die Petition ohne Erfolg.

2.8.5 Einrichtung von Ombudsstellen für Probleme mit Jobcentern

Im Hinblick auf Möglichkeiten zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit unterstützte der Ausschuss eine Petition, mit der die Einrichtung von Ombudsstellen für Probleme mit Jobcentern gefordert worden war. Zur Begründung war in der Petition darauf verwiesen worden, dass es aufgrund der komplexen und zum Teil schwer verständlichen Materie des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) immer wieder zu Problemen zwischen den Beschäftigten der Jobcenter und der von diesen betreuten Klientel kommen würde. Diese gestörte Kommunikation führe unter anderem zu kostspieligen und nervenaufreibenden Rechtsstreitigkeiten. Ombudsstellen, die neutral und an keinerlei Weisungen gebunden seien, könnten in solchen Fällen vermitteln, erklären und beraten. Hierdurch könnten Widerspruchs- und Klageverfahren reduziert werden und die überlasteten Sozialgerichte finanziell und personell entlastet werden.

Das zu dem Anliegen gehörte Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte darauf hingewiesen, dass in allen Jobcentern die Einrichtung von örtlichen Beiräten vorgeschrieben sei. Diese nach § 18d SGB II gesetzlich geregelte Einrichtung ergänze und konkretisiere die Zusammenarbeit der Träger mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. Die Umsetzung der Beiratsarbeit geschehe eigenverantwortlich in den Jobcentern vor Ort. Ziel sei es, die Erfahrung und das Wissen der Akteure vor Ort, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Sozialpartner sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu nutzen. Zudem würden in allen Jobcentern Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt.

Der Ausschuss stellte hierzu fest, dass er die geltende Rechtslage grundsätzlich für sachgerecht erachtet. Angesichts der hohen Zahl an Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialrecht empfahl der Ausschuss gleichwohl, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zu überweisen, soweit sie Möglichkeiten zur Entlastung der Sozialgerichte aufzeige und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

2.8.6 Beschwerde über eine Sachbearbeiterin im Jobcenter

Eine Petentin beschwerte sich beim Ausschuss über die für sie zuständige Sachbearbeiterin im Jobcenter, von der sie sich persönlich angegriffen fühle. Ein sachliches Gespräch sei nicht mehr möglich. Sie sei fast 60 Jahre alt, arbeitsunfähig erkrankt und habe von den behandelnden Ärzten bescheinigt bekommen, dass sie den Einladungen des Jobcenters aus gesundheitlichen Gründen nicht folgen könne. Ungeachtet der ihre entstehenden Kosten müsse sie immer wieder neue Bescheinigungen vorlegen.

Der Ausschuss forderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, zu dem vorgetragenen Sachverhalt prüfend Stellung zu nehmen. Das BMAS wies darauf hin, dass die Trägerversammlung einer jeden gemeinsamen Einrichtung vor Ort über die Organisation, den Verwaltungsablauf und den Personaleinsatz, mithin über die Organisationspläne und die Zuweisung der Ansprechpartner für die Kunden entscheidet. Dem BMAS obliege in diesem Bereich nur eine Rechtsaufsicht, d. h. es prüft, ob Recht und Gesetz ordnungsgemäß angewandt werden. Anzumerken sei, dass die Kosten für die Ausstellung der Wegeunfähigkeitsbescheinigungen im Umfang von 5,36 Euro pro Bescheinigung erstattet werden können.

Weiter stellte das BMAS fest, dass die Organisationsentscheidung des Jobcenters mit der Zuteilung der Petentin zu der betreffenden Sachbearbeiterin rechtlich nicht zu beanstanden war. Allerdings musste – unabhängig von der Rechtslage – ebenso festgehalten werden, dass selbst ein zwischenzeitlich anberaumtes Gespräch die bestehenden Konflikte zwischen der Petentin und der betreffenden Sachbearbeiterin nicht habe dazu beitragen können, zwischen den beiden Personen wieder eine stabile Arbeitsbeziehung als Grundlage für eine zielführende Zusammenarbeit aufzubauen. Daher wurde dem Wunsch der Petentin nach einem Wechsel der zuständigen Arbeitsvermittlerin entsprochen.

Damit führte die Eingabe zu einem für die Petentin positivem Ergebnis.

2.8.7 Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

Ein Petent wandte sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss, da der Rentenversicherungsträger seinen Antrag auf Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen abgelehnt hatte. Er habe Widerspruch eingelegt. Das Widerspruchsverfahren dauere schon sehr lange an. Er könne in der Türkei keine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, da eine solche Beschäftigung möglicherweise der Beitragserstattung entgegenstehe. Er bitte deshalb den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt um aufsichtsrechtliche Überprüfung des dargestellten Falles. Es stellte sich heraus, dass die ablehnende Entscheidung des deutschen Rentenversicherungsträgers auf einer unleserlichen Jahresangabe beruhte, aus der irrtümlich darauf geschlossen wurde, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei geschlossenen Sozialversicherungsabkommens werden Beiträge aber nur Versicherten auf Antrag erstattet, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht auf freiwillige Versicherung haben. Im Zuge der notwendigen ergänzenden Ermittlungen, die eine Anfrage beim türkischen Rentenversicherungsträger und beim zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich machten, konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden. Der deutsche Rentenversicherungsträger erstattete die Beiträge in Höhe von über 33.000 Euro. Darüber hinaus wurde dieser Betrag rückwirkend mit vier Prozent verzinst.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

2.8.8 Freiwillige Beiträge von Beamtinnen und Beamten zur gesetzlichen Rentenversicherung

Eine Petentin führte in ihrer Petition aus, dass nach der bis zum 1. Juli 2014 geltenden Rechtslage für Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit bestanden habe, sich Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkennen zu lassen und fehlende Zeiten für einen Rentenanspruch durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge aufzustocken. Seit dem 1. Juli 2014 gelte dies nicht mehr. Beamtinnen und Beamte seien bei Kindern, die vor 1992 geboren sind, generell von einer Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der bestehenden Beamtenversorgung ausgeschlossen. Die entrichteten freiwilligen Beiträge müssten deshalb zeitnah und in voller Höhe durch den Rentenversicherungsträger erstattet werden und nicht erst mit Erreichen der Regelaltersrente.

Der Petitionsausschuss bat im Rahmen der parlamentarischen Prüfung nicht nur das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um eine Stellungnahme, sondern entsprechend der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auch den Ausschuss für Arbeit und Soziales. Der Fachausschuss konnte die Petition und die gesetzliche Forderung der Petentin in seine federführenden Beratungen zum „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (6. SGB IV-Änderungsgesetz – Bundestagsdrucksache 18/8487) miteinbeziehen.

Dem Anliegen der Petentin konnte im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren voll entsprochen werden. Die neue gesetzliche Regelung des § 286g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht es, Versicherten – wie der Petentin – mit zunächst anerkannten, aber letztlich abgelehnten Kindererziehungszeiten, sich die nach dem 21. Juli 2009 eingezahlten freiwilligen Beiträge auf Antrag unmittelbar und in voller Höhe erstatten zu lassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ohne die Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit für den Bezug einer Regelaltersrente nicht erfüllt ist.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin vollständig entsprochen werden.

2.8.9 Dringend benötigte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Eine Petentin bat den Ausschuss um Unterstützung bezüglich der Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Sie schilderte dem Petitionsausschuss, dass sie seit dem Jahr 2007 durchgehend krankgeschrieben sei. Sie habe mehrere schwerere Erkrankungen und sei deshalb nicht arbeitsfähig, was die ihr vorliegenden fachärztlichen Befundberichte bestätigten. Seit dem Jahr 2011 habe sie drei Anträge auf eine Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, diese seien jedoch immer wieder – insbesondere durch Gegengutachten im Gerichtsverfahren – abgelehnt worden. Im letzten Jahr habe der Rentenversicherungsträger ihren Rentenanspruch mit der Begründung abgelehnt, dass sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (36 Kalendermonate an Pflichtbeiträgen im Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung) nicht erfülle. Dies sei absolut nicht hinnehmbar, da für den Eintritt des Versicherungsfalles ihre früheren Rentenansprüche berücksichtigt werden müssten. Gegen den Ablehnungsbescheid habe sie Widerspruch erhoben. Sie sei aufgrund ihrer schweren Erkrankungen dringend auf die Erwerbsminderungsrente angewiesen. Die Befundberichte ihres Hausarztes und mehrerer Fachärzte seien in den Verfahren nicht ausreichend gewürdigt worden.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt um aufsichtsrechtliche Überprüfung des dargestellten Einzelfalles. Dadurch konnte erreicht werden, dass insbesondere ein mit der Petition vorgelegter aktueller Befundbericht der behandelnden Fachärztin im laufenden Widerspruchsverfahren berücksichtigt werden konnte. Der beratungsärztliche Dienst des Rentenversicherungsträgers stellte bei der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung fest, dass die Erwerbsfähigkeit der Petentin gemindert ist und durch den zuvor festgestellten Versicherungsfall die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

In der Folge sprach der Rentenversicherungsträger der Petentin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit zu. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass der Petentin solchermaßen geholfen werden konnte.

2.8.10 Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente

Ein Petent machte einen Vorschlag zur Verhinderung von Altersarmut. Er sprach sich für die Einführung einer Zuschussrente für Versicherte aus, die mehr als 30 Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, aber im Hinblick auf ihr früheres Einkommen nur eine geringe Rente erhalten. Der Umgang mit der zunehmenden Altersarmut in Deutschland, sei nicht hinnehmbar. Circa 30 Prozent der Berufstätigen, wie z. B. Personen, die im Paketzustelldienst arbeiten oder in der Leiharbeit beschäftigt sind, seien in prekären Beschäftigungsverhältnissen tätig. Nicht zu vergessen seien die über 50-Jährigen, die bei Jobverlust nach einem Jahr Hartz IV beziehen müssten.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde von 72 Personen mitgezeichnet und in 34 Beiträgen diskutiert.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), um eine Stellungnahme. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung sah der Petitionsausschuss auch Handlungsbedarf im Sinne des Petenten. Es müsse mehr für die Menschen getan werden, die ihr Leben lang gearbeitet hätten und trotz eines geringen Einkommens noch für ihre Altersversorgung vorgesorgt hätten.

Zur besseren rentenrechtlichen Absicherung von langjährig Versicherten mit geringem Einkommen empfahl der Ausschuss deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zu überweisen, soweit es um die Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.8.11 Erfolgreiche Kontenklärung

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, um sowohl die Berücksichtigung von Beitragszeiten als auch die Anrechnung der von ihm absolvierten Fachschulausbildung bei der Rente zu erreichen. Der Rentenversicherungsträger habe ihm mitgeteilt, dass es über diese Zeiten keine Daten in seinem Rentenkonto gebe. Somit müsse er die entsprechenden Nachweise erbringen. Dies könne er nicht nachvollziehen, da er nach Abschluss der Ausbildung für zwei Jahre als Geselle gearbeitet habe und von seinem Gehalt Beiträge sowohl an die Rentenkasse als auch an die Krankenkasse abgeführt worden seien. Auch sei der anschließende Besuch der Technikerschule, der mit 80 Prozent seines vorherigen Einkommens staatlich gefördert wurde, nicht im Rentenkonto gespeichert. Der von ihm erbrachte Nachweis des Abschlusses als „staatlich geprüfter Techniker“ reiche dem Rentenversicherungsträger für die Anerkennung dieser Zeit als Anrechnungszeit nicht aus. Er bat den Petitionsausschuss um

Unterstützung, da die unterbliebene Speicherung dieser Zeiten trotz abgeführter Beiträge und staatlicher Förderung nicht zulasten seines Rentenanspruches gehen könne. Bisher hätten seine Bemühungen, entsprechende Nachweise zu erbringen, keinen Erfolg gehabt.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt um aufsichtsrechtliche Überprüfung des Falles. Dadurch konnte erreicht werden, dass der Rentenversicherungsträger ein Kontenklärungsverfahren einleitete. Im Rahmen der Ermittlungen gelang es dem Petenten, den Beginn seiner Fachschulausbildung durch eine Zeugenerklärung sowie durch Schulbescheinigungen eines ehemaligen Mitschülers nachzuweisen. Auch konnte er letztlich eine Bescheinigung seines ehemaligen Arbeitgebers beibringen, aus der sich der Zeitraum seiner zweijährigen Berufstätigkeit, das Entgelt und die Beitragshöhe als Geselle entnehmen ließen. Letztlich konnte der Rentenversicherungsträger dem Petenten eine Regelaltersrente bewilligen, in der die von ihm geltend gemachten Zeiten berücksichtigt waren.

Somit konnte dem Petenten mit Unterstützung des Petitionsausschusses geholfen werden.

2.8.12 Urlaub für Ausbildung

Ein Petent, der als arbeitssuchend gemeldet war, trat an den Ausschuss heran und trug vor, dass die Bundesagentur für Arbeit es ihm nach Vermittlung einer Stelle als Sicherheitsdienstmitarbeiter aufgetragen habe, für eine zweiwöchige Ausbildung sowie notwendige ärztliche Untersuchungen, die Kriterium für seine Einstellung waren, Urlaub zu nehmen. Dies sei damit begründet worden, dass der Petent die Pflicht habe, sich bei der Arbeitsagentur abzumelden, wenn er sich längere Zeit nicht an seinem Wohnort aufhalte, da dies auf die maximale Dauer der Ortsabwesenheit angerechnet werde. Die Ausbildung und die Untersuchungen hätten jedoch nicht an seinem Wohnsitz stattgefunden.

Unmittelbar nach der Anforderung einer Stellungnahme beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales fand die zuständige Behörde eine angemessene Lösung. Das Arbeitslosengeld wurde für die gesamte Zeit des Bewerbungsverfahrens weitergezahlt und der Urlaubsanspruch des Petenten blieb vollständig bestehen – selbst für den Fall, er würde sich innerhalb der Probezeit erneut arbeitslos melden müssen.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Im Jahr 2017 hat sich die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gegenüber dem vorangegangenen Jahr leicht verringert. Von den 289 eingereichten Petitionen stellten Themen des Tierschutzes wieder einen Schwerpunkt dar. Von einigen Petentinnen und Petenten wurde ein Verbot von Tierversuchen gefordert (69 Petitionen). Soweit nicht ein vollständiges Verbot gefordert wurde, wurde eine Erleichterung für die Versuchstiere, z. B. eine Überarbeitung der Regelungen insbesondere bei so genannten schwer belastenden Tierversuchen, verlangt. Angesprochene Themen waren weiterhin die Forderung nach einer artgerechten oder verbesserten Tierhaltung und – wie schon in den Vorjahren – die ethischen Probleme bei der Tötung männlicher Küken wegen fehlender Verwendungsmöglichkeiten in den Geflügelbetrieben.

Weitere Petentinnen und Petenten forderten Verbote von Insektiziden und die Verringerung des Einsatzes von Chemikalien zum Schutz von Bienen und Insekten.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch Petitionen eingereicht, die sich mit der Jagd und der Fischerei befassen.

Auch der Verbraucherschutz war Gegenstand von mehr als 40 Petitionen. Viele hiervon hatten die Lebensmittelkennzeichnung zum Inhalt, z. B. im Hinblick auf die Kennzeichnung der Herkunft der Produkte, die Verwendung von Glyphosat und die Art der vorangegangenen Haltung der Tiere. Die Einführung der so genannten Lebensmittelampel war erneut ein Thema, mit dem sich der Petitionsausschuss befasste.

2.9.1 Kennzeichnung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln

Ein Petent wollte erreichen, dass alle vegetarischen und veganen Produkte mit einem Etikett, einem sogenannten V-Label, versehen werden, damit sie von Verbraucherinnen und Verbrauchern leichter erkannt werden können.

Er wies darauf hin, dass man bei vielen Produkten erst beim Prüfen der Zutatenliste feststellen könne, dass es sich nicht um ein vegetarisches oder veganes Produkt handle. In vielen Fällen sei das nicht „auf den ersten Blick“ zu erkennen. Die Petition wurde auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlicht und von 129 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht auf europäischer Ebene durch die sogenannte Lebensmittel-Informationsverordnung [Verordnung (EU) Nr. 1169/2011] geregelt ist. Eine anderweitige Kennzeichnung von Lebensmitteln als durch die Verordnung vorgegeben ist daher europarechtlich nicht zulässig. Nach der Lebensmittel-Informationsverordnung müssen vorverpackte Lebensmittel mit einem Verzeichnis versehen werden, in dem alle Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils aufgeführt sind. Daher müssen auch enthaltene Stoffe tierischen Ursprungs, die als Zutat verwendet werden, ausgewiesen werden. Dies bedeutet jedoch, wie mit der Petition kritisiert, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die ausgewiesenen Zutaten sorgfältig prüfen müssen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dessen Stellungnahme der Petitionsausschuss eingeholt hatte, führte aus, dass die Deklaration eines Lebensmittels als vegetarisch bzw. vegan freiwillig sei, und wies darauf hin, dass es in vielen Staaten der Europäischen Union unterschiedliche Siegel gebe, die auf der Grundlage eines freiwilligen zertifizierten Kennzeichnungssystems verwendet werden. Hersteller hätten z. B. die Möglichkeit, freiwillig das sogenannte V-Label zu verwenden, das auch in Deutschland an Betriebe und Produkte vergeben werden kann, die keine Tierbestandteile bearbeiten bzw. enthalten. Zudem wurde ausgeführt, dass die gewünschte Pflichtkennzeichnung wegen der vielen Informationen, die erhältlich seien, nicht erforderlich sei und einen erheblichen Aufwand für die Unternehmen zur Folge hätte. Auch würde sie eine überflüssige Information für diejenigen darstellen, die kein Interesse an dieser Information haben.

Der Petitionsausschuss hatte jedoch Verständnis für den Wunsch nach einer derartigen Kennzeichnung, auch wenn der lebensmittelkennzeichnungsrechtliche Rahmen es heute ermöglicht, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich vegetarisch oder vegan ernähren möchten, angemessene und verlässliche Informationen erhalten. Da eine nationale Abweichung von den europarechtlichen Regelungen nicht zulässig ist, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.2 Deklaration von mit Alkohol zubereiteten losen Speisen

Ein Petent wollte mit seiner auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petition erreichen, dass Lebensmittel, die mit Alkohol versetzt wurden, entsprechend deklariert werden müssen. Er wies auf die Gefahren von Alkohol, insbesondere für Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie Autofahrer hin. Auch Suchtkranke müssten entsprechend informiert werden, wenn Speisen in Restaurants zur Verfeinerung Alkohol enthielten. Dies wolle er nicht grundsätzlich kritisieren, jedoch müsse die Deklaration verbessert werden. 111 Mitzeichnende haben die Petition unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen des Petenten geprüft und eine Stellungnahme der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, eingeholt. Er stellte fest, dass nur bei vorverpackten Lebensmitteln alkoholhaltige Zutaten im Zutatenverzeichnis angegeben werden müssen. Die Auflistung der Zutaten erfolgt dabei grundsätzlich entsprechend ihrem Gewichtsanteil in absteigender Reihenfolge. Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt der Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels an. Bei lose abgegebenen Lebensmitteln erfolgt jedoch keine Pflichtkennzeichnung. Die Angabe von Alkohol als Zutat ist damit nicht verpflichtend. Dies ist auch der Fall bei Verwendung von Alkohol in frischen Speisen in einer Gastwirtschaft.

In den Jahren 2008 bis 2011 hatten auf europäischer Ebene Verhandlungen zur so genannten Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) stattgefunden (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011). In diesem Zusammenhang wurden auch Fragen zur verpflichtenden Angabe bei losen Waren diskutiert. Bei der Abwägung auf EU-Ebene stand maßgeblich der Gesundheitsschutz im Vordergrund. In der am 13. Dezember 2014 in Kraft getretenen LMIV wurde jedoch nur eine Kennzeichnung für Alkohol als Zutat bei vorverpackten Lebensmitteln vorgeschrieben. Bei lose abgegebenen Lebensmitteln wurden allerdings den Mitgliedstaaten Regelungsbefugnisse zugesprochen. Auch die EU-Kommission wurde in der Verordnung aufgefordert, zu zahlreichen weiteren Fragen der Kennzeichnung zu berichten.

Die Bundesregierung teilte dem Petitionsausschuss mit, dass sie die Situation fortlaufend beobachte. Werde deutlich, dass weitere verpflichtende Kennzeichnungsregelungen als sinnvoll erachtet werden, solle dieser Bedarf von

deutscher Seite auf europäischer Ebene eingebracht werden, um eine Umsetzung zu erreichen. Dies gelte auch für die Verwendung von Alkohol als Zutat bei lose abgegebenen Lebensmitteln.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Europäischen Union für die Kennzeichnung von vorverpackten sowie von unverpackt abgegebenen Lebensmitteln empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.3 Verbot von Fischfangpraktiken

Die Petentin wollte erreichen, dass Fangmethoden, bei denen Fische ersticken, verboten werden. Sowohl die übliche Praxis des Fischfangs mit Netzen, die zu einem Tod durch Erstickten führe, als auch das Angeln mit der Angelroute verstießen gegen Regelungen des Tierschutzgesetzes.

Die auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition wurde von 56 Mitzeichnenden unterstützt.

Bei der parlamentarischen Prüfung berücksichtige der Petitionsausschuss die Ausführungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und stellte fest, dass nach § 4 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes Fische bei der Tötung grundsätzlich betäubt werden müssen. Wer einen Fisch tötet, muss ferner auch die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen. Diese Vorschriften sind gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes jedoch nicht anzuwenden bei einem Massenfang von Fischen, wenn es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die Tiere zu betäuben. Das BMEL teilte mit, dass es im Hinblick auf den Massenfang von Fischen aufgrund der technischen, personellen und räumlichen Gegebenheiten zurzeit vielfach noch nicht möglich sei, bei der Tötung die Anforderungen der Tierschutz-Schlachtverordnung umzusetzen, die Vorgaben zur Sachkunde und den Betäubungs- und Tötungsverfahren beinhaltet. Das BMEL führte zudem aus, dass bei der Frage, ob es zumutbar sei, die Tiere zu betäuben, berücksichtigt werden müsse, wie viele Fische gleichzeitig gefangen werden, welche Fangtechnik verwendet wird und welcher Art die gefangenen Fische sind. Eine Betäubung sei beispielsweise bei einem Fang mit der Angelroute oder beim Fang von Speisefischen in der Teichwirtschaft zumutbar.

Gemäß § 15 des Tierschutzgesetzes müssen die Bundesländer prüfen, ob es im Einzelfall mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die Fische nach dem Fang zu betäuben. Nach der Auffassung des BMEL besteht hinsichtlich der tierschutzgerechten Betäubung und Tötung von Fischen noch erheblicher Forschungsbedarf. Diese Auffassung vertrat der Petitionsausschuss ebenfalls. Da das BMEL Tierschutzprojekte fördert, empfahl der Petitionsausschuss, ihm die vorliegende Petition zu überweisen und es auf die sich daraus ergebende Notwendigkeit wissenschaftlich-technischer Fortschritte hinzuweisen.

2.9.4 Finanzielle Förderung von Genossenschaftsbeiträgen für Forstgenossenschaften

Vertreter von Forstgemeinschaften wandten sich an den Petitionsausschuss, da die finanzielle Förderung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch den Bund weggefallen war. Sie trugen vor, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nach jahrelanger anderweitiger Praxis die finanzielle Unterstützung für die Forstgenossenschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert seien, eingestellt habe. Zur Begründung habe das BMEL angeführt, diese Körperschaften seien wirtschaftlich der öffentlichen Hand zuzurechnen. Die Forstgemeinschaften seien jedoch aus historischen Gründen zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie verwalteten ihre Angelegenheiten jedoch nicht im Staatsinteresse, sondern in Selbstverantwortung. Sie nähmen keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und seien insbesondere auch nicht befugt, Hoheitsgewalt auszuüben.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Das BMEL teilte daraufhin mit, dass nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft forstliche Zusammenschlüsse, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen öffentlich-rechtlich organisiert sind, wieder in den Kreis der bundesmittelberechtigten Unternehmen einbezogen werden. Das BMEL informierte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über die Änderung. Damit wurde sichergestellt, dass Forstgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts wieder Bundesmittel erhalten können.

Dem Anliegen der Petenten wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung stieg im Vergleich zum Jahr 2016 leicht an. Sie belief sich auf 171, im Vorjahr waren es 160 Eingaben. Bei den Anliegen der Petentinnen und Petenten zeichneten sich insbesondere zwei Schwerpunkte ab. Ein Schwerpunkt betraf die Traditionspflege und das Traditionsverständnis der Bundeswehr. So wurde an den Ausschuss wiederholt mit dem Anliegen herangetreten, Kasernen im Sinne des Traditionsverständnisses der Bundeswehr umzubenennen. Der Ausschuss begrüßte, dass die Bundeswehr bei der Benennung von Kasernen dem Ansatz folgt, einen Prozess bei den betroffenen Bundeswehrangehörigen „von unten“ zu initiieren. Die Offenheit der Bundeswehr für Vorschläge zur Namensgebungen von Bundeswehrliegenschaften – in diesem Falle der Kaserne in Appen – fand Anerkennung.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben mit persönlichen Anliegen, darunter zum Beurteilungswesen, zur Übernahme in das Beamtenverhältnis, Personalverfügungen, die Bewertung von Dienstposten und ähnliches. In solchen Fällen handelt der Ausschuss stets im Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Ein Petent hatte sich beispielsweise an den Ausschuss gewandt, da er mit Verweis auf gesundheitliche Hinderungsgründe nicht zum Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des mittleren technischen Verwaltungsdienstes zugelassen worden war. Der Ausschuss konnte dem Petenten die erfreuliche Mitteilung übermitteln, dass seiner Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach erneuter Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nichts entgegenstehe.

Schließlich erreichten den Ausschuss auch Petitionen gegen die Nutzung der Flugbereitschaft des Bundesministeriums für Verteidigung durch Sonderflüge eines begrenzten Kreises höchster Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland. Die Petenten wurden darauf hingewiesen, dass entsprechende Mittel im Verteidigungshaushalt bereits enthalten seien und keine zusätzlichen Kosten entstünden.

In auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petitionen wurde zum Beispiel angeregt, dass der Bundestag beschließen möge, den Paragraphen 58c des Soldatengesetzes, welcher die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr regelt, ersatzlos zu streichen. Das Verfahren wurde unter Hinweis auf die Entscheidungen des Gesetzgebers, der verfassungsrechtlichen Stellung der Bundeswehr vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Aussetzung der Wehrpflicht gerecht zu werden, abgeschlossen. Dies sei im Interesse der Sicherstellung des im Grundgesetz verankerten Auftrags zu gewährleisten.

2.10.1 Gedenken an Wehrmachtssoldaten

Ein Petent wehrte sich gegen eine Pauschalverurteilung der deutschen Wehrmacht. Er kritisierte, dass Gedenksteine für Gefallene von Wehrmachtseinheiten entfernt und Kasernennamen geändert würden.

Der Petitionsausschuss bezog in seine Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ein, in der diese darlegte, dass es grundsätzlich nicht zu beanstanden sei, wenn in Gedenkveranstaltungen für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft auch ehemaliger Wehrmachtsangehöriger gedacht werde. Es sei jedoch nicht zulässig, eine Traditionslinie von ehemaligen deutschen Streitkräften zur Bundeswehr zu ziehen. Ein solcher Eindruck dürfe auch nicht bei lokalen Totengedenken an Standorten mit militärhistorischer Vergangenheit entstehen. Gedenksteine, die keinen Bezug zur Bundeswehr hätten, seien nach Absprache mit den betroffenen Soldatenverbänden entfernt worden. Benennungen von Kasernen würden geändert, wenn sie nicht sinnstiftend im Sinne des Traditionsverständnisses der Bundeswehr seien. Der Meinungsbildungsprozess für Umbenennungen finde gemeinsam mit den betroffenen Bundeswehrangehörigen sowie Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Kommunen statt. Die Traditionspflege der Bundeswehr liege vor allem in der Verantwortung und Zuständigkeit der Kommandeure und Dienststellenleiter. Sie setzten Schwerpunkte, vor allem um auch lokalen und regionalen Bezügen entsprechen zu können. Die Bundeswehr verfüge zudem über Institutionen und Einrichtungen, die wissenschaftlich kompetent beraten könnten. Es sei sichergestellt, dass das geltende Traditionsverständnis der Bundeswehr umgesetzt werde.

Den Ausführungen des BMVg stimmte der Ausschuss vollumfänglich zu und beschloss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Petitionsausschuss erhielt 2017 ca. 30 Prozent mehr Eingaben als im vorangegangenen Jahr, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betrafen. Von den 245 Petitionen zu Themen dieses Ressorts betrafen 73 Petitionen den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Schwerpunkte waren hier u. a. der Wunsch nach einer bundesweit kostenlosen Kindertagesbetreuung bzw. zumindest nach einer einkommensgerechteren Staffelung der Elternbeiträge. Von einigen Petentinnen und Petenten wurde auch die konkrete Zuweisung von Plätzen in Krippen oder Kindertagesstätten beanstandet. Auch wurde – wie in den Vorjahren – Kritik an den Jugendämtern geübt und eine strengere Kontrolle der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefordert. Jedoch ist die Zahl der Beschwerden über individuelle Entscheidungen der örtlichen Jugendämter weiter rückläufig. Ursächlich hierfür ist möglicherweise die zunehmende Kenntnis, dass der Petitionsausschuss wegen fehlender Zuständigkeiten bei diesen Anliegen nicht tätig werden kann und ihm daher nur die Weiterleitung an die zuständige Landesvolksvertretung möglich ist.

Zugenommen hat die Zahl der Eingaben zum Unterhaltsvorschussgesetz. Die Leistungen nach diesem Gesetz wurden zum 1. Juli 2017 ausgeweitet. Ein Teil der Eingaben zum Unterhaltsvorschussgesetz setzte sich mit den neuen Regelungen zustimmend oder auch kritisch auseinander.

Deutlich gegenüber dem Vorjahr zugenommen haben Petitionen, die sich mit der Thematik der trans- bzw. intersexuellen Menschen auseinandersetzten oder mit der Einführung einer sogenannten dritten Geschlechtsoption, deren Einführung im Jahr 2017 vom Bundesverfassungsgericht gefordert wurde.

Auch die Forderung nach Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern, der sogenannte Gender Pay Gap, wurde in Petitionen thematisiert und eine weitere Verringerung des Lohngefälles verlangt.

2.11.1 Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, um zu erreichen, dass verschiedene Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geschaffen werden. Es sollte u. a. eine Amtsvormundschaft oder eine ehrenamtliche Vormundschaft eingerichtet werden. Eine Unterstützung der Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sei erforderlich, um ihre Persönlichkeitsbildung zu schützen und seelische Verletzungen zu vermeiden. Zudem müssten die Landesjugendämter darauf hinwirken, dass das Fachpersonal angemessen bezahlt werde.

Die auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition wurde von 29 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu dem Anliegen ein. Er kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zwar in weiten Teilen die Rahmenvorgaben für die Kinder- und Jugendhilfe regelt. Einzelheiten jedoch, wie die konkrete Leistungs- oder Unterbringungsauswahl, bleiben insbesondere den Entscheidungen der zuständigen Behörden der Bundesländer vorbehalten. Sobald eine unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das ausländische Kind oder den ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen. Rechtsgrundlage ist § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. An die Prüfung, ob der Betroffene an einen bestimmten Ort innerhalb des Bundesgebietes gebracht und einem konkreten Jugendamt zugewiesen werden kann, schließt sich in der Regel die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII durch das Zuweisungsjugendamt oder das ursprünglich zuständige Jugendamt an. Sowohl die vorläufige Inobhutnahme als auch die anschließende Inobhutnahme umfassen die Befugnis, die betroffene Person bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Die zuständigen Landesbehörden entscheiden über die Notwendigkeit, im Einzelfall weitere Leistungen zu gewähren. Das Jugendamt stellt die zeitnahe und ordnungsgemäße Vertretung der betroffenen Person sicher. Es ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen erforderlich sind. Das BMFSFJ teilte mit, dass mit diesen Regelungen den einschlägigen internationalen Vorgaben entsprochen wird.

Soweit in der Petition die Entlohnung des im Kinder- und Jugendhilfebereich tätigen Fachpersonals angesprochen wurde, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die angemessene Entlohnung von Personal eine allgemeingemeinschaftliche Aufgabe ist. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher Träger auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis richtet sich die Entlohnung bzw. Besoldung nach den jeweiligen Gesetzen oder Tarifverträgen. Bei privaten Trägern richtet sich die Entlohnung nach individuell

ausgehandelten Verträgen oder ebenfalls nach Tarifverträgen, soweit diese anwendbar sind. Das Mindestlohngesetz regelt demgegenüber Mindestgrenzen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Petitionsausschuss kam abschließend zu dem Ergebnis, dass die mit der Petition geforderten Regelungen bereits ihre Grundlage im geltenden Recht finden. Da die Bundesländer u. a. für die Inobhutnahme und die Unterbringung zuständig sind, betraf die Petition jedoch auch die Zuständigkeiten der Landesvolksvertretungen, sodass der Petitionsausschuss empfahl, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.11.2 Stärkung der Rechte von Pflege- und Adoptivkindern

Eine Petentin trat mit der Forderung an den Petitionsausschuss heran, die Rechte von Pflege- und Adoptivkindern zu stärken. So müsse es ein Besuchsrecht der Kinder bei ihren leiblichen Eltern und Geschwistern geben. Weiterhin müsste ein Recht auf eine angemessene Ausbildung auch über das 18. Lebensjahr hinaus, eine Ganztagsbildung, eine ausreichende räumliche Unterkunft sowie ein angemessenes Taschengeld geschaffen werden. Die für Pflegekinder und Adoptivkinder gewährten staatlichen Leistungen sollten diesen auch zugutekommen. Die Leistung des Pflegegeldes an die Pflegeeltern setze jedoch gelegentlich Fehlanreize. Die Leistungen sollten den Betroffenen daher als Sachmittel zur Verfügung stehen. Auch könne es aus medizinischen Gründen erforderlich sein, dass Pflege- und Adoptivkinder das Recht haben zu erfahren, wer ihre Verwandten sind. Dies könne beispielsweise bei genetisch bedingten Erkrankungen oder bei notwendigen Organ- und Knochenmarkspenden entscheidend sein.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) machte unter anderem deutlich, dass Eltern nach den gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Berechtigung und die Verpflichtung zum Umgang mit ihrem Kind haben und dass das Jugendamt nicht befugt sei, gegen den Willen der Eltern den Umgang des Kindes mit ihnen zu erschweren oder zu verhindern. Das Besuchsrecht der Kinder bei ihren leiblichen Eltern und Geschwistern könne daher nur in Ausnahmefällen vom Jugendamt erschwert werden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der den Pflegeeltern geleistete Unterhalt für das Pflegekind die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen enthält. Zum Sachaufwand gehören die Kosten für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und sonstige Dinge des persönlichen Bedarfs. Hierzu zählt auch ein angemessenes Taschengeld. Der Petitionsausschuss vertrat ebenso wie die Petentin die Auffassung, dass der Zugang zu früher Bildung bildungs- und sozialpolitisch wünschenswert ist. Seit dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder ab einem Jahr. Bund und Länder haben gemeinsam mit den Kommunen die Betreuungsinfrastruktur massiv ausgebaut. Die Einführung einer sogenannten Kitapflicht ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zulässig, da hierdurch die Rechte der Eltern nach Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) beeinträchtigt würden. Eine auf Pflegekinder beschränkte Pflicht zur Teilhabe wäre zudem mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 GG unvereinbar. Bund und Länder bauen jedoch weiterhin Hürden ab, die möglicherweise einer Inanspruchnahme frühkindlicher Bildungseinrichtungen entgegenstehen, um die Zahl der Eltern zu erhöhen, die ihre Kinder an Angeboten der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung teilhaben lassen.

Im Rahmen einer geplanten Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist nach den Ausführungen des BMFSFJ angedacht, Ombudsstellen als unabhängige Beschwerdestellen auf lokaler Ebene einzurichten. Hierdurch sollen insbesondere auch die Rechte von Pflegekindern gestärkt werden. Diese sollen die Möglichkeit erhalten, sich allgemein zu informieren und zur Vermittlung in Konfliktfällen Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auch der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ ist im Rahmen seiner Ausarbeitung „Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen“ zu diesem Ergebnis gekommen. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition dem BMFSFJ als Material für mögliche Reformen zu überweisen.

2.11.3 Verzögerung bei der Bearbeitung eines Antrages auf Kinderzuschlag

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, da die Familienkasse zu lange brauche, um seinen Antrag auf Gewährung des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz zu bearbeiten. Er führte aus, dass er und seine fünfköpfige Familie, im Oktober 2016 bei den zuständigen Behörden sowohl Wohngeld als auch den Kinderzuschlag beantragt hätten. Die Bearbeitung des Wohngeldantrages sei zeitnah erfolgt, die Bearbeitung des Antrages auf Kinderzuschlag sei von der zuständigen Familienkasse jedoch verschleppt worden. Erst nach vielen

vergeblichen Versuchen hätten sie einen Mitarbeiter der zuständigen Familienkasse telefonisch erreicht. Dieser habe ihnen mitgeteilt, dass alle erforderlichen Unterlagen vorlägen und die Bearbeitung bald abgeschlossen werde. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Sie seien erneut getröstet worden. Mehrere schriftliche Anfragen seien ebenfalls erfolglos geblieben. Der Petent machte deutlich, dass die Familie auf den Zuschlag angewiesen sei und wegen der schwierigen finanziellen Situation bereits einige Zahlungen nicht hätten vorgenommen werden können.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit. Dieses teilte als Ergebnis seiner Prüfung mit, dass der am 19. Oktober 2016 eingereichte Antrag wegen zunächst fehlender Unterlagen erst ab dem 12. Dezember 2016 hätte abschließend bearbeitet werden können. Die zeitnahe Bearbeitung sei aufgrund der Bearbeitungssituation leider nicht erfolgt; die Beanstandungen seien berechtigt und die Familienkasse bitte, die verzögerte Bearbeitung zu entschuldigen.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2017 wurde der Kinderzuschlag für die Zeit von September 2016 bis Dezember 2016 und für die Zeit ab Januar 2017 bewilligt. Der Petent informierte den Ausschuss über die Auszahlung und bedankte sich für die Unterstützung.

2.11.4 Finanzielle Zuschüsse bei Kinderwunschbehandlungen

Eine Petentin wollte erreichen, dass der Bund Zuschüsse für Kinderwunschbehandlungen unabhängig davon gewährt, ob das jeweilige Bundesland ebenfalls einen Zuschuss leistet.

Sie führte aus, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Unterstützung ungewollt kinderloser Paare, die reproduktionsmedizinische Behandlungen in Anspruch nehmen, die Leistungen der Krankenversicherung ergänzen würden. Hierdurch werde der Eigenanteil der Paare an den Behandlungskosten verringert. Keinen Zuschuss erhielten jedoch Betroffene, die in einem Bundesland leben, das keinen Zuschuss leistet. Das gegenwärtige Verfahren widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz, da jede Person, unabhängig von ihrem Wohnsitz, die gleiche Behandlung in Anspruch nehmen können müsse. Die auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition wurde von 40 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass mit den Regelungen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2004 die bisherige volle Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen eingeschränkt wurde. Seit diesem Zeitpunkt tragen die Krankenkassen nur noch 50 Prozent der Behandlungskosten. Zudem wurde die Zahl der Versuche auf drei begrenzt. Weiterhin wurden feste Altersgrenzen eingeführt. Diese Änderungen bedeuten für die meisten betroffenen Paare eine enorme zusätzliche finanzielle Belastung. Damit der Wunsch nach einem Kind nicht an der Kostenfrage scheitert, hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, dass ergänzende Hilfen geleistet werden. Seit Inkrafttreten der „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ im Jahr 2012 erhalten ungewollt kinderlose Paare daher eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bei reproduktionsmedizinischen Behandlungen. Diese ergänzende Zuwendung durch den Bund ist jedoch, wie kritisiert wurde, an die Voraussetzung geknüpft, dass sich das Bundesland, in dem ein Paar, das die Behandlung in Anspruch nimmt, seinen Hauptwohnsitz hat, im Rahmen eigener Landesförderprogramme finanziell mindestens in gleicher Höhe wie der Bund beteiligt. Der Bund stellt für diese Zuschüsse jährlich 10 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Bund schließt mit den Ländern, die ebenfalls einen Zuschuss leisten, bilaterale Verwaltungsvereinbarungen, die die Umsetzung und Durchführung der Zuwendungen regeln. In jedem Bundesland gelten unterschiedliche Bedingungen für die ergänzende finanzielle Unterstützung und die Art und Höhe der Zuwendungen. Der Bund übernimmt maximal 25 Prozent des Eigenanteils der Paare, der nach Abrechnung mit der Krankenkasse verbleibt. Nicht alle Bundesländer beteiligten sich zu dem Zeitpunkt, als der Petitionsausschuss sich mit der Thematik befasste, an der finanziellen Unterstützung. Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium teilte mit, dass es begrüße, wenn sich möglichst alle Länder dieser Bund-Länder-Kooperation anschließen würden. Auch die damalige Bundesministerin hätte sich bereits an die jeweiligen Fachministerinnen und Fachminister in den Bundesländern gewandt und für Kooperation geworben.

Die genannte Bundesförderrichtlinie wurde zum 7. Januar 2016 auch auf heterosexuelle Paare, die in einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben, ausgedehnt. Der Grund hierfür war, dass eine sozialwissenschaftliche Milieustudie eindrücklich belegt hatte, dass auch unverheiratete Paare zu einem nicht unerheblichen Prozentsatz von ungewollter Kinderlosigkeit betroffen sind.

Um zu erreichen, dass neben den bislang kooperierenden Bundesländern auch diejenigen, die bislang keinen Kinderzuschuss zahlen, ihre Richtlinien ändern, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit als Material für weitere Umsetzungsmaßnahmen zu überweisen. Weiter empfahl er, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten, um das Ziel zu erreichen, ungewollt kinderlose Paare finanzielle zu unterstützen, wenn sie Maßnahmen der assistierten Reproduktion in Anspruch nehmen.

2.11.5 Verlängerung des Bundesfreiwilligendienstes bei einer gemeinnützigen Stiftung

Die ehrenamtliche Geschäftsführerin einer gemeinnützigen Stiftung wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung, damit eine russische Mitarbeiterin ihre Tätigkeit bei der Stiftung fortsetzen kann. Ihr Vertrag sei befristet bis Ende Mai 2017. Dies gelte auch für ihre Aufenthaltserlaubnis. Die Mitarbeiterin sei sehr zuverlässig und bei einem Projekt, das die Versorgung einer autistischen jungen Frau im selbstbestimmten Wohnen zum Inhalt habe, nicht entbehrlich. Im Herbst könne sie eine Ausbildung als Fachkraft in der Pflege beginnen. Ausbildungsplätze seien in Aussicht und man sei zuversichtlich, dass sie mehrere Zusagen erhalten werde. Zudem sei die Mitarbeiterin sehr gut integriert, spreche gut Deutsch und würde gerne bis zum Beginn ihrer Ausbildung bei der Stiftung bleiben. Sie sei in einer dienstlichen Unterkunft untergebracht und erhalte unentgeltlich Essen. Obwohl andere Zentralstellen durchaus die Möglichkeit hätten, den Bundesfreiwilligendienst auf 18 Monate zu verlängern, könne nach Mitteilung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Tätigkeit nicht verlängert werden. Die Mitarbeiterin selbst wandte sich ebenfalls an den Petitionsausschuss und betonte, dass ihr die Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst bei der Stiftung sehr gut gefalle und sie zudem mit der jungen behinderten Frau, die sie betreue, eine sehr gute Verbindung habe.

Der Petitionsausschuss leitete eine parlamentarische Prüfung ein und bat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend um Prüfung der Angelegenheit. Das Ministerium teilte daraufhin mit, dass dem Anliegen stattgegeben und der Bundesfreiwilligendienst für die Betroffene über den 31. Mai 2017 verlängert werde. Die Petentin bedankte sich für die Hilfe des Ausschusses und führte aus, dass durch die Entscheidung vielen Behinderten und älteren hilfebedürftigen Menschen geholfen worden sei. Die Betroffene habe voraussichtlich ab dem 1. September 2017 bereits eine Ausbildungsstelle als Fachkraft in der Pflege in Aussicht.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit betreffen, erhöhte sich von 1.176 Eingaben im Jahr 2016 auf 1.735 Neueingaben. Dies ergab eine Steigerung um rund 48 Prozent. Themen vieler Eingaben waren wieder die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Leistungskatalog der Krankenkassen.

Hinsichtlich der künstlichen Befruchtung wurde begehrt, dass die Krankenkassen die anteiligen Kosten für die künstliche Befruchtung gemäß § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften übernehmen. Zur Begründung wurde ausgeführt, es gebe keinen Grund, hier die Ehe bzw. die Ehepartner finanziell zu privilegieren. Die künstliche Befruchtung zählt indes zu den sogenannten versicherungsfremden Leistungen und wird nur unter bestimmten Bedingungen gewährt. Der Ausschuss verwies in diesem Zusammenhang auf die zum 7. Januar 2016 erfolgte Erweiterung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur assistierten Reproduktion“ auf unverheiratete Paare.

Vielfach kritisierten Petenten die geforderte „Vorversicherungszeit“ für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR), die sie zum Teil nur geringfügig verfehlten. Der Petitionsausschuss konnte hier auf eine insbesondere Frauen betreffende Gesetzesänderung verweisen. Im Rahmen des „Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)“ wurde vom Deutschen Bundestag eine Regelung beschlossen, nach der auch Kindererziehungszeiten bei der Vorversicherungszeit für die Aufnahme in die KVdR berücksichtigt werden sollen. Konkret wurde geregelt, dass Kindererziehungszeiten von jeweils pauschal drei Jahren pro Kind auf die Vorversicherungszeit angerechnet werden.

2.12.1 Versorgung mit Medizinalhanf

Dem Anliegen einer auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition zur Behandlung mit Medikamenten auf Cannabisbasis wurde im Berichtsjahr Rechnung getragen. Mit der Petition war gefordert worden, dass die Kosten einer solchen Behandlung von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet werden und Strafverfahren gegen Patientinnen und Patienten, die Cannabisprodukt aufgrund einer ärztlich bescheinigten medizinischen Notwendigkeit verwendet haben, grundsätzlich eingestellt werden. Die Petition war im Internet von 52 Personen mitgezeichnet und in 672 Beiträgen diskutiert worden. Auf dem Postweg waren 48.335 unterstützende Unterschriften eingesandt worden.

Zu diesem Thema lagen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit ähnlicher Zielsetzung vor, die wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam parlamentarisch geprüft wurden.

Die Petition war am 23. März 2015 Gegenstand einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ein. Darüber hinaus leitete der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ein und holte eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit ein, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf.

Die parlamentarische Prüfung kam auf der Grundlage der Stellungnahmen des BMG und des BMJV sowie der Mitteilung des Fachausschusses zu folgendem Ergebnis:

Mit dem „Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften“, das am 10. März 2017 in Kraft getreten ist, hat sich die Rechtslage bei der Versorgung mit Cannabisarzneimitteln grundlegend geändert. Die Therapie mit Cannabisarzneimitteln in Form von getrockneten Blüten und Extrakten wurde in die ärztliche Verantwortung gegeben. Cannabisarzneimittel können nun wie andere Arzneimittel ärztlich verordnet werden. Nach § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte mit schwerwiegenden Erkrankungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einen Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit den Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon. Damit ist eine Erstattungsmöglichkeit für schwerkranke Menschen geschaffen worden, denen nicht anders geholfen werden kann.

Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass zunächst von ärztlicher Seite entschieden werden muss, ob im Einzelfall die Voraussetzung gegeben ist, dass eine versicherte Person für eine Therapie mit Cannabisarzneimitteln in Frage kommt. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn andere Therapiemöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

§ 31 Absatz 6 SGB V regelt, dass der Anspruch auf Versorgung besteht, wenn eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht oder im Einzelfall nachweislich nicht angewendet werden kann. Dieser Anspruch besteht auch, wenn eine Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht. Wenn ein Cannabisarzneimittel zum ersten Mal verschrieben wird, muss die Krankenkasse die Leistung genehmigen. Die Genehmigung darf nur in begründeten Fällen abgelehnt werden. Sie ist vor Beginn der Leistung zu erteilen.

Mit dieser Genehmigungspflicht wird dem Ausnahmecharakter der Regelung Rechnung getragen. Denn die Regelung ermöglicht die Erstattung von Arzneimitteln auf Cannabisbasis, obwohl diese keinem genügend hohen Evidenzlevel zugeordnet sind. Der Evidenzlevel gibt zum Beispiel Auskunft darüber, wie wirksam oder unwirksam, wie nützlich oder schädlich und wie gut erprobt ein Arzneimittel ist. Für die Erstattung der GKV wird üblicherweise ein höherer Evidenzlevel verlangt, als er für Cannabisarzneimittel derzeit vorliegt. Für die Genehmigung der Krankenkasse ist gesetzlich eine Frist von drei bzw. fünf Wochen vorgegeben; bei spezialisierter ambulanter Palliativversorgung beträgt die Frist drei Tage bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Auch wenn vereinzelt Lieferengpässe nach Verabschiedung der neuen Regelung beklagt wurden, begrüßte der Petitionsausschuss das Erreichte im Sinne der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen wurde.

2.12.2 Versorgung mit Impfstoffen

Eine Bürgerin kritisierte den Lieferengpass des Impfstoffs gegen Kinderlähmung.

Der Petitionsausschuss gab der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Gesundheit, Gelegenheit, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen, und kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Seit Oktober 2015 informiert das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) auf seinen Internetseiten über Lieferengpässe von Human-Impfstoffen gegen Infektionskrankheiten und bezieht sich dabei auf Informationen der Zulassungsinhaber. In der Übersicht sind zusätzlich auch Informationen darüber enthalten, welche alternativen Impfstoffoptionen es gibt, das heißt, ob Impfstoffe mit derselben Zusammensetzung zur Verfügung stehen, wie ein von einem Lieferengpass betroffener Impfstoff.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) bewertet die ihr vorliegenden Informationen zu Lieferengpässen kontinuierlich unter dem Aspekt, ob diese die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen berühren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn kein alternativer Impfstoff in derselben Zusammensetzung zur Verfügung steht. In diesem Fall werden zeitnah Handlungsempfehlungen für praktizierende Ärztinnen und Ärzte erstellt und auf der Internetseite des RKI (www.rki.de) sowie in der oben genannten Übersicht des PEI publiziert. Diese Vorgehensweise wurde auch beim Lieferengpass des Polio-Impfstoffs praktiziert.

Obwohl es seit Ende September 2015 mit Unterbrechungen bei einem Hersteller immer wieder zu einem Lieferengpass für den Impfstoff gegen Kinderlähmung gekommen war, war eine Polio-Auffrischungsimpfung des neunjährigen Kindes der Petentin gemäß den Handlungsempfehlungen für Ärztinnen und Ärzte des RKI möglich. Für diese Altersgruppe stehen Kombinationsimpfstoffe mit IPV-Komponente zur Verfügung, da die Impfstoffe Boostrix Polio (zugelassen für Kinder im Alter ab 48 Monaten) sowie Revaxis (zugelassen für Kinder im Alter ab 60 Monaten) lieferbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es keine unzulässig großen Impfabstände gibt und unterbrochene Impfserien zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden können.

Im Übrigen verwies der Petitionsausschuss auf das vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 beschlossene „Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz – AMVSG)“.

Bislang konnten Krankenkassen zur Versorgung ihrer Versicherten mit Impfstoffen für Schutzimpfungen Rabattverträge mit einzelnen pharmazeutischen Unternehmen schließen, die auf der Grundlage von Ausschreibungen zu vergeben waren. Der Impfstoffmarkt ist aufgrund der Komplexität der Herstellung generell durch eine begrenzte Zahl von Herstellern gekennzeichnet. Die Anbieterstruktur spiegelt sich auch bei den Ausschreibungen wider. Die Herstellung von Impfstoffen ist komplex und geht daher mit Unwägbarkeiten einher, die auch Auswirkungen auf die Sicherheit und Sicherstellung der Versorgung haben können und im Falle von exklusiven Rabattverträgen zu Unsicherheiten bei der Versorgung und zu zeitweiligen Lieferproblemen führen können. Um dies zu vermeiden, sollen nach dem AMVSG künftig die Impfstoffe aller Hersteller für die Versorgung zur Verfügung stehen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entfällt die Grundlage für die exklusive Versorgung mit Impfstoffen. Bestehende Rabattverträge können nicht verlängert werden (Bundestagsdrucksache 18/11449 vom 8. März 2017).

Vor dem Hintergrund dieser begrüßenswerten Öffnung des Marktes empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.12.3 Impfung gegen humane Papillomviren

Der Ausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, die gesetzlichen Krankenkassen zu verpflichten, auch für Jungen die Kosten für die Impfung gegen humane Papillomviren (HPV) zu übernehmen. Der Petent hatte seine Forderung u. a. mit der rechtlichen Gleichbehandlung der Geschlechter begründet.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesregierung, des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), wie folgt dar:

Gemäß § 20i Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gehören Schutzimpfungen grundsätzlich zu den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Einzelheiten, für welche Schutzimpfungen und unter welchen Voraussetzungen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten zu tragen haben, bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO). Er berücksichtigt

dabei besonders die Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit (§ 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V).

Der G-BA ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und der Krankenkassen, wobei auch Vertreterinnen und Vertreter von Patientenorganisationen ein Mitberatungsrecht haben. Der G-BA setzt den Regelungsauftrag aus § 20i Absatz 1 SGB V in seiner Schutzimpfungs-Richtlinie um, die u. a. online abrufbar ist (www.g-ba.de). Darin ist festgelegt, dass die Schutzimpfung gegen HPV für Mädchen im Alter von 9 bis 14 Jahren eine Pflichtleistung ist.

Die Richtlinienentscheidungen, die der G-BA als selbständiger Normgeber trifft, unterliegen der Rechtsaufsicht durch das BMG. Anlass zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen bestand in diesem Fall nicht, da Rechtsfehler nicht ersichtlich waren.

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Mädchen und Jungen, wie vom Petenten behauptet, besteht nicht. Nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V hat der G-BA seinen Richtlinienentscheidungen die Empfehlungen der STIKO gemäß § 20 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zugrunde zu legen. Auch die geltenden Empfehlungen der STIKO sprechen sich für die Schutzimpfung gegen HPV bei Mädchen, nicht jedoch bei Jungen aus. Die STIKO empfiehlt die HPV-Impfung vor allem „zur Reduktion der Krankheitslast durch Gebärmutterhalskrebs“. Daraus ergibt sich das sachliche Unterscheidungskriterium für eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter. Wie vom Petenten ausgeführt, schützt die Impfung zwar Jungen und Mädchen auch vor weiteren durch HPV verursachten Krankheiten. Ferner würde das Infektionsrisiko für Mädchen auch dadurch in einem gewissen Umfang gesenkt, dass Jungen Impfschutz besitzen. Die STIKO hat in ihren geltenden Empfehlungen jedoch die Reduktion der Krankheitslast durch Gebärmutterhalskrebs zulässigerweise als das verfolgte Ziel bestimmt und nach fachlichen Kriterien die ausschließliche Impfung von Mädchen als ein dafür geeignetes Mittel erklärt.

Die STIKO untersucht derzeit die bisher vorliegende Evidenz zur HPV-Jungenimpfung, um die Einführung einer Routine-Impfempfehlung neu bewerten zu können. Insoweit wird das Anliegen fachlich in dem dafür bestehenden Expertengremium behandelt und hätte – wenn die STIKO positiv entscheiden sollte – auch eine darauf bezogene Richtlinienentscheidung des G-BA zur Folge.

Soweit der Petent eine Klarstellung der oben genannten Richtlinie durch den Deutschen Bundestag forderte, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass angesichts der dargelegten Rechtslage derartige Entscheidungen, die medizinischen Sachverstand erfordern, ausdrücklich dem G-BA und/ oder der STIKO übertragen wurden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, soweit es um eine schnelle Umsetzung der HPV-Schutzimpfung für Jungen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.12.4 Künstliche Befruchtung

Mit einer Petition war gefordert worden, dass die Krankenkassen die anteiligen Kosten für die künstliche Befruchtung gemäß § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auch für nicht eheliche Lebensgemeinschaften übernehmen sollen. Zur Begründung war ausgeführt worden, es gebe keinen Grund, hier die Ehe bzw. die Ehepartner finanziell zu privilegieren.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich auf der Grundlage von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Die künstliche Befruchtung zählt zu den versicherungsfremden Leistungen und wird nur unter bestimmten Bedingungen gewährt. Diese Voraussetzungen sind in § 27a SGB V geregelt.

§ 27a SGB V ist durch das „Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz – 1990 – KOVAnpG 1990)“ vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) in das SGB V eingefügt worden. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 11/6760 vom 21. März 1990, S. 15) ergibt sich, dass die Beschränkung des Leistungsanspruchs auf Ehepaare aufgrund der Pflicht des Staates zur Förderung der Ehe und Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes) als gerechtfertigt angesehen wird. In diesem Zusammenhang werden andere Formen als die der homologen Befruchtung von der Leistungspflicht ausgenommen. Dass sich der Gesetzgeber entschieden hat, nur die homologe und nicht auch die heterologe Insemination (Befruchtung mit Fremdspermien) als

förderungswürdig anzusehen, lag im Rahmen seiner grundsätzlichen Freiheit, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) näher zu bestimmen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt (Urteil vom 28. Februar 2007, 1 BvL 5/03). Nach dieser Entscheidung ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, dass § 27a Absatz 1 Nummer 3 SGB V die Leistung medizinischer Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) durch die GKV auf Personen beschränkt, die miteinander verheiratet sind. Der Gesetzgeber hatte hinreichende sachliche Gründe, die Gewährung von Leistungen der GKV zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auf Ehepaare zu beschränken.

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) hat die Möglichkeiten der Krankenkassen zur Unterstützung kinderloser Paare verbessert. Nach § 11 Absatz 6 SGB V kann die Krankenkasse in ihrer Satzung zusätzliche Leistungen, unter anderem im Bereich der künstlichen Befruchtung (§ 27a SGB V), vorsehen.

Es wäre sicher wünschenswert, wenn alle kinderlosen Paare ihren Kinderwunsch verwirklichen könnten. In der Diskussion ist indes zu unterscheiden zwischen den Aufgaben, die die GKV hat, und familienpolitischen Zielen, die auf anderen Wegen zu verfolgen und zu finanzieren sind. Bei der Familienförderung handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die entsprechend zu finanzieren ist. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt seit Inkrafttreten der Bundesförderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ am 1. April 2012 ergänzend zu § 27a SGB V finanzielle Mittel für Ehepaare zur Verfügung. Zum 7. Januar 2016 wurde die ergänzende Unterstützung durch die Bundesförderung auf unverheiratete (heterosexuelle) Paare erweitert. Diese zusätzliche Unterstützung durch den Bund setzt aber voraus, dass sich das Bundesland, in dem das Kinderwunschpaar seinen Hauptwohnsitz hat, mit einem eigenen Förderprogramm finanziell beteiligt. Bisher beteiligen sich nur sechs Bundesländer.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.12.5 Bezug von Kinderpflege-Krankengeld

Mit einer auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition, die zu 47 Mitzeichnungen sowie sieben Diskussionsbeiträgen führte, wurde gefordert, dass Stiefeltern den leiblichen Eltern sowie den Adoptiveltern hinsichtlich des Anspruches auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes gleichgestellt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Gesundheit, wie folgt dar:

Nach § 45 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Somit hat grundsätzlich jede versicherte Person Anspruch auf das Kinderpflege-Krankengeld. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit die versicherte Person selbst einen Anspruch auf Krankengeld hat (§ 45 Absatz 1 Satz 2 SGB V). Ferner muss das zu beaufsichtigende, zu betreuende und zu pflegende Kind ebenfalls gesetzlich versichert sein. Die Versicherung kann z. B. im Rahmen einer Familienversicherung bestehen. Als Kinder gelten aufgrund des in § 45 Absatz 1 Satz 2 SGB V eingefügten Verweises auf § 10 Absatz 4 SGB V neben den leiblichen Kindern auch Stiefkinder und Enkel, die die versicherte Person überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Weiterhin gehören dazu Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der annehmenden Person aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind als Stiefkinder die der versicherten Person nicht abstammenden, leiblichen Kinder ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin bzw. ihres Lebenspartners anzusehen (u. a. BSG-Urteil vom 30. August 1994, 12 RK 41/92). Danach ist der Begriff des Kindes, auf den in den Anspruchsvoraussetzungen Bezug genommen wird, nicht auf leibliche Kinder beschränkt. Eine noch weitergehende Erweiterung des Kindesbegriffs wäre vor dem Hintergrund ihrer Auswirkungen auf die Interessen der verschiedenen Beteiligten zu betrachten. Insoweit geht es neben den Kindern insbesondere um die leiblichen Eltern sowie die von den Freistellungsansprüchen betroffenen Arbeitgeber.

Nach der derzeitigen Regelung besteht der Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage (§ 45 Absatz 2 Satz 1 SGB V). Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für Versicherte für nicht mehr als insgesamt 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr (§ 45 Absatz 2 Satz 2 SGB V). An den Krankengeldanspruch ist ein Anspruch der Versicherten gegenüber ihren Arbeitgebern auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung gebunden, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht (§ 45 Absatz 3 SGB V).

Es ist davon auszugehen, dass die im SGB V bestimmte Begrenzung der Ansprüche auf Kinderpflege-Krankengeld und die hieran gekoppelten Freistellungsansprüche der Versicherten gegenüber ihren Arbeitgebern auch in den Fällen gelten, in denen Kinder z. B. durch Stiefelternteile (wenn der Stiefelternteil das Kind überwiegend unterhält) betreut werden. In diesen Fällen schließt der Krankengeldanspruch für ein Stiefelternteil einen Krankengeldanspruch des nicht zur Familie gehörenden leiblichen Elternteils aus. Andernfalls könnte die gesetzliche Begrenzung auf insgesamt 20 Arbeitstage pro Kind und Kalenderjahr für die Elternteile nicht eingehalten werden.

Eine Übertragung des Krankengeldanspruchs auf eine versicherte Person, die weder leiblicher Elternteil, noch Stief-, Groß- oder Pflegeelternteil, sondern „sozialer Elternteil“ ist, würde demzufolge Krankengeldansprüche des nicht zur Familie gehörenden leiblichen Elternteils generell ausschließen. Damit würden die Interessen dieses Elternteils, sein Kind im Krankheitsfall betreuen zu können, außer Acht gelassen werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der leibliche Elternteil außerhalb der Familie regelmäßig keine Betreuungsleistungen erbringt. Insofern kann ihm auch der Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld nicht verwehrt werden.

Die derzeitige Regelung stellt insoweit einen sachgerechten Kompromiss dar, als sie die Belange der leiblichen Eltern, der Stief- und Großeltern – wenn das Kind von diesen überwiegend unterhalten wird – und der Pflegeeltern berücksichtigt. So bleibt es z. B. grundsätzlich dabei, dass der leibliche Elternteil außerhalb der Familie den Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld und Freistellung zur Betreuung seines Kindes wahrnehmen kann.

Würden gesetzlich sowohl beiden leiblichen Eltern als auch einem „sozialen Elternteil“ Krankengeld- und Freistellungsansprüche bei Erkrankung des Kindes für jeweils zehn Arbeitstage eingeräumt werden, würde sich der Gesamtrahmen auf 30 Arbeitstage im Kalenderjahr erweitern. Dies wäre wiederum unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit den (leiblichen) Eltern – wenn daneben kein „sozialer Elternteil“ existiert – problematisch, denen jeweils zehn Arbeitstage, also insgesamt nur 20 Arbeitstage, für die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen wären insofern auch zusätzliche Belastungen der Arbeitgeber durch die zusätzlichen Freistellungstage sowie die finanziellen Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung durch die entsprechend vermehrten Krankengeldleistungen.

Vor diesem Hintergrund berücksichtigt die Regelung zum sogenannten Kinderpflege-Krankengeld die unterschiedlichen Interessen und erscheint insoweit weiterhin sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr 616 Eingaben, im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 27 Petitionen.

In vier Fällen entschied der Ausschuss, einen Ortstermin durchzuführen, um sich genauer über die jeweilige Sachlage informieren zu können. Der erste Ortstermin führte im Februar 2017 nach Marl in Nordrhein-Westfalen: Eine Petentin hatte gefordert, dass an der Autobahn 52 im Bereich ihres Wohngebietes eine Lärmschutzwand errichtet und eine Geschwindigkeitsbegrenzung festgelegt werden sollten. Im Mai 2017 führte es den Ausschuss nach Mecklenburg-Vorpommern, wo er sich mit einem Anliegen zur Binnenschifffahrt beschäftigte: Als Vertreter einer Bürgerinitiative hatte der Petent gefordert, die Mühlendammschleuse mit Blick auf ihre Geschichte sowie ihre denkmalschutzrechtliche und touristische Bedeutung zu erhalten. Die Schleuse solle nicht zugeschüttet, sondern wieder in Betrieb genommen werden. Dadurch könne auch die Oberwarnow beschiffbar werden. Eine weitere Petition zum Thema Lärmschutz, ausgelöst durch Eisenbahnverkehr, war der Anlass für den dritten Ortstermin, er führte im Juni 2017 nach Bayern: Ein Petent hatte gebeten, dass Bahngleise, die im Zuge des Ausbaus der Bahnstrecke München-Mühldorf-Freilassing durch die Gemeinde Dorfen führen würden, tiefergelegt werden sollten, damit u. a. das Landschaftsbild erhalten bleibe. Im Juli 2017 konnte der Petitionsausschuss schließlich im Rahmen einer Ortsbesichtigung in Detmold einen Kompromiss für eine Bürgerin erwirken, deren Sicht aus ihrem

Fenster durch ein großes Multifunktionsgehäuse (Schaltkasten) der Deutschen Telekom eingeschränkt war (siehe Einzelbeitrag 2.13.3). Die Beratung der vier Petitionen konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Traditionell wies der Straßenverkehrsbereich die höchste Eingabezahl im Bereich des BMVI auf, so auch im Berichtsjahr: In 269 Petitionen stellte sich ein breites verkehrspolitisches Spektrum an Forderungen dar, die häufig auf Änderungen oder Ergänzungen gesetzlicher Regelungen, insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung, zielten: Im Wesentlichen ging es um Änderungen des Bußgeldkatalogs, der Verkehrsbeschilderung sowie Bitten und Beschwerden rund um das Thema Fahrerlaubnis.

Nicht unerwähnt bei den Eingaben blieben der Abgasskandal und die Diskussionen um ein Fahrverbot mit Dieselfahrzeugen. Sie waren Anlass für eine Reihe von Zuschriften, mit denen u. a. gefordert wurde, dass die für den Abgasskandal Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollten, dass Dieselfahrzeuge verpflichtend umgerüstet und die Fahrzeugindustrie zur Kostenübernahme herangezogen werden sollte.

Unterschiedliche Vorschläge gingen wie bereits im Vorjahr zum Radverkehr ein. Das Themenspektrum reichte von einer stärkeren Förderung des Radverkehrs bis hin zu Vorschlägen, wie die Sicherheit der Radfahrenden verbessert werden könne: Zum einen wurde eine generelle Helmpflicht vorgeschlagen, zum anderen wurde im Rahmen einer öffentlichen Petition die Helmpflicht nur für unter 18-Jährige gefordert. Ebenfalls mit einer öffentlichen Petition wurde vorgeschlagen, Radfahrende grundsätzlich dazu zu verpflichten, vorhandene Radwege nur in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen.

Die offensichtlichen Probleme vieler Autofahrender bei der Bildung von Rettungsgassen war wie bereits im letzten Jahr Thema einiger Eingaben (siehe Einzelbeitrag 2.13.1).

Auch die Belange von Menschen mit Behinderungen im Verkehrsbereich wurden in einigen Eingaben angesprochen: So ging es beispielsweise um die Bitte, eine vereinfachte theoretische Führerscheinprüfung für Menschen mit Lernbehinderung einzuführen. Der Petent, der diese Forderung unterbreitete, ist Vater einer lernbehinderten Tochter.

Ungewöhnlich war der Wunsch eines Petenten, den Rhein in Aare umzubenennen. Der Petent trug vor, dass die Aare an der Mündungsstelle in den Rhein deutlich mehr Wasser führe und einen natürlicheren Strömungsverlauf aufweise. Der Ausschuss verwies darauf, dass der Name Rhein bereits sehr alt ist. Es sei daher nicht zu erwarten, dass die traditionelle, jahrhundertealte Bezeichnung aus den vorgebrachten Gründen geändert wird. Der Ausschuss konnte das Anliegen daher nicht unterstützen.

Der Wetterdienst war im Berichtsjahr Gegenstand einer Petition, die 5035 Personen unterstützen. Die Wetterwarte Fichtelberg sollte nach Auffassung der Beteiligten erneut in den Status einer Klimareferenzstation gesetzt werden, zum 31. November 2014 war dieser nämlich aufgegeben worden. Außerdem wurde gebeten, dass das dort tätige Fachpersonal über das Jahr 2018 hinaus beschäftigt werden solle.

18 Petenten wandten sich im Berichtsjahr mit persönlichen Anliegen hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Dabei ging es beispielsweise um Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des BMVI. In einem Fall erwies sich das Petitionsverfahren als erfolgreich (siehe Einzelbeitrag 2.13.2).

Der Eisenbahnverkehrsbereich wurde in 178 Petitionen angesprochen. Häufig schlugen Bürgerinnen und Bürger den Neu- und Ausbau von Schienenstrecken vor. Viele wandten sich darüber hinaus mit Vorschlägen zum Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs an den Ausschuss. Dieser überwies einige der Eingaben zuständigkeitshalber an die Landespetitionsausschüsse.

Mit einer öffentlichen Petition wurde der Ausschuss gebeten, sich für den Erhalt der technisch und historisch wertvollen und daher bereits denkmalgeschützten Eisenbahnbrücke in Albbuck einzusetzen. Rund 50 Personen bekräftigten die Forderung mit ihrer Unterschrift.

Die Zahl der Anliegen zum Thema Luftfahrt war im Berichtsjahr mit 29 Eingaben rückläufig. Eine Ursache für diese Entwicklung sieht der Ausschuss in dem im Jahr 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Schlichtung im Luftverkehr. Mit dem Gesetz wurden die Luftverkehrsunternehmen (Airlines) verpflichtet, eine Schlichtungsstelle einzurichten oder sich einer solchen anzuschließen. Ab November 2013 haben sich die damaligen größten deutschen Fluggesellschaften daraufhin der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e. V. angeschlossen. Personen mit einer schweren Behinderung trafen mit ihren Reisewünschen per Flugzeug leider auf Probleme, sodass sie sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss wandten. Der Ausschuss informierte sie über die bereits seit dem 26. Juli 2008 europaweit geltende Verordnung der Europäischen Union – (EG) Nr. 1107/2006 – nach der behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität die gleichen Flugreisemöglichkeiten

wie andere Bürger haben, unabhängig davon, ob die Ursache dafür eine Behinderung, das Alter oder andere Faktoren sind. Reisende, die der Meinung sind, dass gegen ihre in der Verordnung festgelegten Rechte verstoßen wurde, können den Flughafen oder das betreffende Luftfahrtunternehmen darüber in Kenntnis setzen. Wird keine für die Person akzeptable Lösung gefunden, kann sie eine Anzeige beim zuständigen Luftfahrtbundesamt einreichen. Das Amt kann bei Verstößen gegen die Verordnung Sanktionen verhängen und Bußgelder festsetzen. Der Bitte eines Petenten, ihn bei der Einrichtung eines Schulungs-Modellfluges, insbesondere für Jugendliche, auf dem Tempelhofer Feld, zu unterstützen, konnte der Ausschuss wegen fehlender Zuständigkeit nicht nachkommen. Er leitete die Petition daher an das zuständige Berliner Abgeordnetenhaus weiter. Gesundheitspolitische Überlegungen veranlassten den Ausschuss, das Anliegen eines Petenten nicht zu unterstützen, der forderte, dass die Deutsche Bahn AG in ihren Nah- und Fernverkehrszügen wieder verpflichtend Raucherabteile einzurichten habe.

Ca. 12 Eingaben erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr zum Bereich der digitalen Infrastruktur. Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere Beschwerden über die Internetversorgung in ländlichen Gebieten und Forderungen nach einer Versorgung mit schnellem Internet. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition sollte eine gesetzliche Verpflichtung der Anbieter von Telemedien erreicht werden, einen Rechenschaftsbericht über die getroffenen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu erstellen und zu veröffentlichen. Zudem wurden rechtsverbindliche Mindeststandards zur kryptologischen Sicherung persönlicher Daten und Passwörter gefordert. Wie bereits im Vorjahr gingen beim Ausschuss zudem Beschwerden im Zusammenhang mit der Abschaltung des Fernsehempfangs über DVB-T ein.

2.13.1 Vereinfachte Regelung für die Bildung von Rettungsgassen

Im Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2016 wurde über eine Petition berichtet, in der es um die Bildung von Rettungsgassen auf deutschen Straßen ging (Bundestagsdrucksache 18/12000, Seite 69f.). In der Eingabe war unter anderem ausgeführt worden, dass die Vorschrift, bei Stau eine Rettungsgasse zu bilden, oft nicht eingehalten werde. Einsatz- und Rettungskräften gelinge es immer schwerer, zeitnah an die Einsatzstellen zu gelangen. Durch gezieltere Informationskampagnen sowie drastischere Strafen könne das Problembewusstsein der Verkehrsteilnehmer gestärkt werden.

Der Petitionsausschuss hatte die Petition, soweit sie die Bildung von Rettungsgassen betraf, unterstützt und empfohlen, sie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als Material zu überweisen sowie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ebenfalls berührt war.

Zu dem entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte das BMVI dem Ausschuss im Juli 2017 den aktuellen Sachstand mit:

Seit Jahrzehnten ist es in Deutschland Pflicht, eine sogenannte Rettungsgasse zu bilden, wenn der Verkehr auf Autobahnen oder Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung stockt. Dennoch kommt es in der Praxis dabei immer wieder zu Problemen. Zum richtigen Verhalten beim Bilden einer Rettungsgasse hat das BMVI daher eine Neuregelung auf den Weg gebracht. Mit der Änderungsverordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I Seite 2848) wurde § 11 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vereinfacht. Damit es beim Bilden der Rettungsgasse weniger Probleme gibt, ist die Verhaltensregel einprägsam und leicht verständlich formuliert.

Die Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse in der StVO wurde vereinfacht und gleichzeitig an bestehende vergleichbare Regelungen im benachbarten EU-Ausland angepasst. Nun muss die Gasse – egal wie viele Fahrstreifen vorhanden sind – immer rechts neben der äußersten linken Fahrspur gebildet werden. Erstmals wurde auch festgelegt, wann eine Pflicht besteht, eine Rettungsgasse zu bilden, nämlich wenn Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder wenn sie stehen.

Da diese Änderung – wie zahlreiche Medienberichte belegen – nicht hinreichend im Verkehrsalltag eingehalten wird, wurden nun auch die Bußgelder für den Fall des Verstoßes auf 55 Euro erhöht, wie das BMVI mitteilte. Darüber hinaus werden Behinderung, Gefährdung und Sachbeschädigung am Unfallort nun geahndet. Die entsprechende Novelle zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die sogenannte Handy-Novelle, ist im Oktober 2017 in Kraft getreten.

Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

2.13.2 Ausreichende Ruhezeiten für Berufskraftfahrer

Der Ausschuss begrüßte im Berichtsjahr den positiven Ausgang einer Petition, mit der eine neue Ruhezeitregelung für in- und ausländische Berufskraftfahrer gefordert worden war. Bereits im Jahresbericht 2015 war dieses Anliegen als Einzelbeitrag aufgegriffen worden (Bundestagsdrucksache 18/8370, Beitrag 2.13.2). Der Petent hatte sich u. a. darüber beschwert, dass das Bundesamt für Güterverkehr nur unzureichend kontrolliere, ob Berufskraftfahrer die vorgegebenen wöchentlichen Ruhezeiten einhalten würden. Verstöße, unter denen vor allem ausländische Fahrer zu leiden hätten, sollten nach Auffassung des Petenten hart bestraft werden. Der Petitionsausschuss unterstützte dieses Anliegen und empfahl dem Deutschen Bundestag, die Petition der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), zur Erwägung zu überweisen, damit die Forderung noch einmal geprüft und nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werde. Gleichzeitig empfahl der Ausschuss, sie den Bundestagsfraktionen zuzuleiten, die ebenfalls eine Gesetzesinitiative einleiten können, wenn sie Anlass für eine Neuregelung sehen. Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses zielten darauf ab, auf europäischer, mindestens aber auf nationaler Ebene zu verbieten, dass Berufskraftfahrer ihre regelmäßige wöchentliche Ruhezeit in ihren Lkw verbringen dürfen. Bei Verstoß sollten Bußgelder verhängt werden. Dem Europäischen Parlament wurde die Petition zugeleitet, um eine solche Regelung auf europäischer Ebene auf den Weg zu bringen.

Eine erste Stellungnahme des BMVI trug nach Ansicht des Ausschusses dem Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages nicht hinreichend Rechnung, da sie weder auf die Verkehrssicherheit noch auf die Fürsorgepflicht gegenüber den Berufskraftfahrern Bezug nahm. Erneut wandte er sich an das BMVI. Dieses teilte mit, dass eine – der Empfehlung des Ausschusses entsprechende – nationale Regelung auf den Weg gebracht worden sei: Demnach ist am 25. Mai 2017 die Änderung des Fahrpersonalgesetzes in Kraft getreten, infolge derer die Fahrer ihre wöchentliche Ruhezeit (45-Stunden-Ruhezeit) einhalten müssen. Dabei dürfen sie sich ausdrücklich nicht im Fahrzeug oder an einem Orte ohne geeignete Schlafmöglichkeit aufhalten. Verstöße gegen die Regelung werden sanktioniert. Mit bis zu 1.500 Euro haftet der Unternehmer, der nicht dafür sorgt, dass seine Fahrer die Regelung einhalten. Fahrer haften mit einem Betrag von bis zu 500 Euro, wenn sie gegen diese Regelung verstoßen. Darüber hinaus kann die Weiterfahrt solange untersagt werden, bis der Fahrer die Ruhezeit vollständig unter Nutzung einer geeigneten Schlafmöglichkeit nachgeholt hat. Das Gesetz enthält keine genauen Festlegungen hinsichtlich der Schlafmöglichkeiten. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen in der Regel von allen Hotels, Motels und Pensionen erfüllt werden. Auch andere Räumlichkeiten in vorhandenen Gebäuden, z. B. angemietete Wohnungen, kommen grundsätzlich als geeignete Schlafmöglichkeiten in Betracht. Die Festlegung der Bußgeldsätze befand sich zum Zeitpunkt der Stellungnahme des BMVI noch in der Abstimmung mit den Bundesländern.

Der Ausschuss zeigte sich mit der Neuregelung zufrieden, da sie ein höheres Maß an Verkehrssicherheit und eine angemessene Fürsorgepflicht gegenüber den Berufskraftfahrern – inländischen wie ausländischen – gewährleistet.

2.13.3 Standort eines Telekomschaltkastens

Mit einer Petition wurde gefordert, ein neu installiertes Multifunktionsgehäuse (MFG) der Deutschen Telekom AG zu versetzen. Dabei handelt es sich um einen Schaltkasten, der die Technik zur Versorgung mit Breitbandinternet enthält. Der Petitionsausschuss nahm die Petition zum Anlass, im Berichtsjahr eine Ortsbesichtigung in Detmold vorzunehmen.

Die Petentin führte zur Begründung ihres Anliegens aus, dass die Deutsche Telekom AG im März 2014 auf dem Gehweg vor ihrem Grundstück ein neues MFG installiert habe, das wesentlich höher und breiter sei als das vorige. Durch den neuen riesigen Schaltkasten werde ihre Sicht aus beiden Wohnzimmerfenstern im Erdgeschoss beeinträchtigt. Zudem komme durch den Standort des MFG die historische Fassade ihres Wohnhauses nicht mehr zur Geltung, wodurch der Wert ihres Grundeigentums gemindert werde. Ihre Bitte, das MFG um ca. 100 Meter nach Norden zu versetzen, sei abgelehnt worden. Denn in unmittelbarer Nähe habe kein Ersatzstandort gefunden werden können, an dem der Versorgungsbereich des MFG nicht beeinträchtigt gewesen wäre.

Bei einem Ortstermin des Petitionsausschusses am 14. Juli 2017, an der neben der Petentin und ihrem Sohn fünf Mitglieder des Ausschusses, Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Detmold, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie der Deutschen Telekom AG teilnahmen, konnte sich der Petitionsausschuss selbst ein Bild von der Situation vor Ort sowie von anderen Gestaltungsmöglichkeiten machen.

In Folge der konstruktiven Gespräche vor Ort, konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden: Vereinbart wurde, dass das MFG von der Deutschen Telekom AG in Kooperation mit der Stadt Detmold wenige Meter weiter in eine Nebenstraße auf das Grundstück der Petentin versetzt wird. Der Schaltkasten wird von der Straße aus zugänglich sein. Durch den neuen Standort, der sich in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Standort befindet, wird der Versorgungsbereich des MFG nur geringfügig beeinträchtigt, so dass keine gravierende Qualitätsminderung der Breitbandversorgung entsteht. Im Frühjahr 2018 wurde mit den Bauarbeiten zur Umsetzung des MFG begonnen.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden konnte, der alle Beteiligten zufriedenstellt.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtsjahr 360 Petitionen, die den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit betrafen. Im Jahr zuvor hatten sich insgesamt 331 Bürgerinnen und Bürger mit Eingaben zu diesem Fachgebiet an den Ausschuss gewandt. Damit hat sich die Zahl der Eingaben leicht erhöht.

Wiederholt standen Themen, die den Umwelt- und Naturschutz betrafen, im Vordergrund. Die Anliegen reichten von der Forderung nach einem Fahrverbot für sämtliche Diesel-Kraftfahrzeuge über die Kritik an der wiederkehrenden Überwachung von holzbetriebenen Kleinf Feuerungsanlagen bis hin zur Forderung weiterer, umfassender Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung in Deutschland. Im Bereich der erneuerbaren alternativen Energiequellen waren Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen zentrale Themen. Gefordert wurden insbesondere verbindliche Mindestabstände zwischen Wohnbebauungen und Windkraftanlagen sowie die Verhinderung weiterer Windkraftanlagen in verschiedenen Regionen Deutschlands.

Im Bereich des Bauwesens beklagten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger darüber, dass ihnen der Investitionszuschuss im Rahmen der Programme „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung“ sowie „Altersgerecht umbauen“ durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau versagt wurde. Auch zu dem Themenbereich Wohngeld erreichten den Petitionsausschuss einige Eingaben. Insbesondere wurde Kritik geübt an der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung. Dabei wurde beispielsweise gefordert, dass verschiedene Leistungen nicht als Einkommen behandelt werden sollten.

2.14.1 Freizeitfischerei

Mit einer auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petition, die 1.134 Mitzeichnende unterstützten, wurde gefordert, die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) aufzufordern, das Verbot der Freizeitfischerei in den Entwürfen der sechs Schutzgebietsverordnungen für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) zu verwerfen.

Zur Begründung des Anliegens wurde vorgetragen, mit den sechs geplanten Schutzgebietsverordnungen für die AWZ in der Nord- und Ostsee zur Umsetzung von acht gemeldeten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten werde das Freizeitangeln komplett und ganzjährig ohne sachliche Gründe verboten. Auch gehe das BMUB fälschlicherweise davon aus, dass beim Angeln kleine Kunstköder und Bleie den Gewässergrund genauso massiv schädigten wie die ca. 21 Meter langen Hochseeangelkutter und die kleineren Privatboote mit einem Tiefgang von maximal 2,50 Metern. Dagegen gebe es im wirtschaftlichen Bereich keine Einschränkungen. Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 15 Metern dürften weiterhin das Gebiet durchfahren. Deren Zahl belaufe sich auf 65.000 jährlich mit steigender Tendenz. Überdies könnte eine unbegrenzte Zahl Segel- und Motorboote das Gebiet nutzen – mit all den negativen Auswirkungen, die damit verbunden sind. Lediglich die Freizeitfischerei werde komplett verboten.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des BMUB ein. Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss zunächst fest, dass für Natura 2000, ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten im Bereich der AWZ, das sich an die 12-Seemeilen-Zone anschließt und bis zu den internationalen Gewässern jenseits der 200-Seemeilen-Zone reicht, gemäß § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Bund verantwortlich ist. Der Schutz der Natura-2000-Gebiete erfolgt auf Grundlage von Rechtsvorschriften (Schutzgebietsverordnungen). Die Schutzgebietsverordnungen definieren den Schutzzweck des je-

weiligen Gebietes und treffen grundsätzliche Regelungen. Sowohl Schutzgebietsverordnungen als auch Managementpläne sind notwendig, um einen „günstigen Erhaltungszustand“ geschützter Lebensraumtypen und Arten zu erreichen und langfristig zu sichern.

Zu dem konkreten Anliegen führte das BMUB aus, dass mit dem Vorhaben, die acht FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete (NSG) in der AWZ der Nord- und Ostsee auszuweisen, die unionsrechtlichen Schutzverpflichtungen nach der FFH-Richtlinie umgesetzt werden sollen. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Gefährdung der Biodiversität der Meere seien diese acht FFH-Gebiete bereits im Jahr 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden und nunmehr national unter Schutz zu stellen. In diesem Zusammenhang ergänzte der Petitionsausschuss, dass sämtliche vorgeschlagenen Gebiete bis 2013 den NSG-Status hätten erhalten sollen, was in der Nord- und Ostsee bis heute jedoch nicht erfolgt ist, weshalb die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet habe.

Zu dem zunächst vorgesehenen umfänglichen Verbot der Freizeitfischerei teilte das Ministerium weiter mit, dass die Anhörung der betroffenen Länder und die umfassende Anhörung der Verbände – auch der Tourismus- und Fischereiverbände – zu den Verordnungsentwürfen am 20. Januar 2016 eingeleitet worden sei. Die Auswertung der Stellungnahmen der Länder und Verbände habe u. a. ergeben, dass hinsichtlich des ursprünglich vorgesehenen nahezu vollumfänglichen Freizeitfischereiverbotes ein ausgewogener Interessenausgleich nur durch differenzierte Lösungen für die einzelnen Schutzgebiete zu erreichen sei. Eine solche Lösung sei vom BMUB in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz erarbeitet worden. Zu den Beschränkungen der Berufsfischerei, auf die Bezug genommen wurde, erläutert die Bundesregierung, dass diese aus rechtlichen Gründen nicht in den Verordnungen festgelegt werden könnten. Vielmehr sei für diese eine Entscheidung auf EU-Ebene erforderlich, die in einem gesonderten Verfahren getroffen werde. Auch würden die Anmerkungen zum Ankern von Booten angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassend äußerte der Petitionsausschuss für das vorgetragene Anliegen großes Verständnis und hielt die Petition insbesondere mit Blick auf das noch nicht abgeschlossene Rechtssetzungsverfahren für diskussionswürdig. Ein Totalverbot ausschließlich für die Freizeitfischerei hielt der Ausschuss für unverhältnismäßig. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMUB – zu überweisen, soweit es um eine Modifizierung des Totalverbotes der Freizeitfischerei geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.14.2 Importverbot für Löwentrophäen

Mit einer auf der Petitionsplattform des Ausschusses im Internet veröffentlichten Petition mit 154 Mitzeichnungen wurde ein Importverbot für Löwentrophäen gefordert.

Zur Begründung seiner Forderung führte der Petent an, die Trophäenjagd könne in manchen Fällen eine positive Rolle beim Artenschutz spielen, solange sie kontrolliert, legal und nachhaltig sei. In Bezug auf Löwen sei dies jedoch weitestgehend nicht mehr der Fall. In Südafrika werde der Bestand an wildlebenden Tieren auf 2.500 geschätzt. Dem stehe eine wachsende Anzahl von Löwen gegenüber, die in Gefangenschaft auf privaten Löwenfarmen gezüchtet und zu kommerziellen Zwecken verwendet würden, derzeit seien es ca. 8.000. Sobald die Jungtiere ausgewachsen seien, würden sie häufig veräußert. Eine hohe Nachfrage nach ausgewachsenen Löwen bestehe im Jagdsektor. Nachweislich würden jährlich um die 1.500 Löwen in Afrika erschossen und als Trophäen exportiert. Der Industriezweig der Jagd auf gezüchtete Löwen wie in Afrika trage in keiner Weise zur Art- bzw. Lebensraumerhaltung wildlebender Tiere bei. Eine ethische Rechtfertigung für das Töten von Löwen, die in Gefangenschaft gezüchtet werden, sei nicht ersichtlich, da es ohne Relevanz für den Artenschutz sei bzw. diesem sogar schade. Die Internationale Union zur Überwachung der Natur und natürlicher Ressourcen habe auf ihrem Kongress im September 2016 ebenfalls dazu aufgefordert, die Löwenzucht u. a. zur Trophäenjagd zu beenden. Australien, Frankreich, die Niederlande und seit 2016 auch die USA erteilten keine Importgenehmigungen mehr für Löwentrophäen. Daher solle sich Deutschland ebenfalls für ein Importverbot von Löwentrophäen aussprechen.

Der Petitionsausschuss holte zu dem vorgetragenen Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ein. Das BMUB führte zu dem konkreten Anliegen aus, es wäre aus seiner Sicht unter Umständen nachteilig für den Artenschutz, wenn man wie vom Petenten gefordert ein absolutes und damit undifferenziertes Importverbot für alle Löwentrophäen verhängen würde. Zudem hätten die Diskussionen in der EU wie auch bei der 17. Vertragsstaatenkonferenz des CITES deutlich gemacht, dass ein Importverbot für Löwentrophäen auf europäischer und internationaler Ebene nicht mehrheitsfähig sei.

Allerdings habe sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene und auf der 17. Vertragsstaatenkonferenz von CITES erfolgreich dafür eingesetzt, dass es keinen Jagdtrophäenhandel in der EU gebe, der die Kriterien der Legalität und Nachhaltigkeit, die in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen genannt sind, nicht erfülle. Auf Initiative Deutschlands seien bereits im Februar 2015 für die Einfuhr von Jagdtrophäen aus Drittländern (Länder außerhalb der EU) zum persönlichen Gebrauch erhebliche rechtliche Änderungen in Kraft getreten. So sei auf EU-Ebene eine Einfuhrgenehmigungspflicht für Jagdtrophäen für sechs wichtige Arten des Anhangs B der genannten Verordnung eingeführt worden, einschließlich des afrikanischen Löwen. Ist die Nachhaltigkeit oder „Unbedenklichkeit“ der Naturentnahme auf EU-Ebene nicht gegen, wird die Genehmigung nicht erteilt. Jeder Antrag auf Einfuhrgenehmigung werde aktuell und einzelfallbezogen dahingehend geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung erfüllt seien.

Das Ministerium führte weiter an, auf der 17. CITES-Vertragsstaatenkonferenz Anfang Oktober 2016 sei ein Beschluss verabschiedet worden, der federführend von Deutschland als EU-Vorschlag eingebracht worden sei. Danach gelte für alle Jagdtrophäen sowohl der vom Aussterben bedrohten Arten als auch der geringer gefährdeten Tierarten nunmehr eine Ausfuhrgenehmigungspflicht. Durch die Einbeziehung geringer gefährdeter Tierarten würden jetzt auch Löwentrophäen ohne Ausnahmen von der Ausfuhrgenehmigungspflicht und somit auch von der Nachhaltigkeitsprüfung erfasst. Die Bundesregierung werde sich für eine strikte Umsetzung dieser Beschlüsse einsetzen.

Die Ausführungen des Ministeriums überzeugten den Petitionsausschuss nicht. Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung gelange der Petitionsausschuss vielmehr zu dem Ergebnis, dass das vorgetragene Anliegen nachvollziehbar und unterstützenswert ist. Der Ausschuss stellte fest, dass ein nationales Importverbot für Löwentrophäen (wie es bereits in den EU-Mitgliedstaaten Frankreich und den Niederlanden umgesetzt worden ist) den einschlägigen internationalen Regelungen (CITES) und europarechtlichen Regelungen (Verordnung EG Nr. 338/97) hinsichtlich des internationalen bzw. innergemeinschaftlichen Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen nicht entgegenstehen würde. Die Aussage des BMUB, wonach ein Importverbot für Löwentrophäen auf europäischer und internationaler Ebene nicht mehrheitsfähig sei, geht daher nach Auffassung des Petitionsausschusses fehl. Im Übrigen gehört Deutschland zu denjenigen Ländern, die die meisten Trophäen geschützter Tierarten in die EU einführen. Der Petitionsausschuss vertrat weiter die Auffassung, dass nicht nur die Trophäenjagd aus tierschutzrechtlichen Fragen umstritten ist, sondern dass diese Praxis auch aus Natur- und Artenschutzsicht zu hinterfragen ist. Wie vom Petenten zutreffend ausgeführt, werden tausende Löwen auf Farmen gezüchtet. Viele Jungtiere dienen zunächst als Touristenattraktionen, bevor Trophäenjäger sie bei sogenannten Gatterjagden (Canned Hunting) töten. Bei dieser Jagd haben die an Menschen gewöhnten Tiere keine Chance zu entkommen und werden gutzahlenden Hobbyjägern regelrecht „vor die Flinte getrieben“. In Südafrika werden dem Vernehmen nach 6.000 bis 10.000 Löwen in über 200 Farmen extra für diese Art der Jagd gezüchtet. Diese Praxis wird nach wie vor gebilligt. Es ist dort bis dato nicht einmal ein Jagdschein erforderlich, und die oft unerfahrenen Jägerinnen und Jäger brauchen häufig mehrere Schüsse, um das Tier zu erlegen.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass durch neue Importregelungen, Transportverbote mehrerer Fluglinien für Trophäen und auch durch Positionierungen einiger Jagdverbände gegen die Gatterjagd das Geschäft für die Löwenfarmen schwieriger wird. In diesem Zusammenhang hielt der Petitionsausschuss die von der Bundesregierung angesprochene, neu eingeführte Ausfuhrgenehmigungspflicht für einen Schritt in die richtige Richtung. Der Ausschuss gab jedoch zu bedenken, dass wirtschaftliche Gründe bei der Erteilung dieser Genehmigungen eine maßgebliche Rolle spielen könnten, was dem Ziel der Neuregelung nicht zuträglich sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMUB – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Der Petent bedankte sich daraufhin beim Petitionsausschuss für die Unterstützung seines Anliegens.

2.14.3 Recycling von Kunststoffabfällen

Zu einer auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition mit der Anregung, die Quote insbesondere beim Recycling von Kunststoffabfällen zu erhöhen, erhielt der Ausschuss vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) positive Nachricht.

Die Petentin hatte ihre durch 207 Mitzeichnende unterstützte Eingabe damit begründet, deutsche Bürgerinnen und Bürger seien sehr stark bei der Mülltrennung engagiert, um die Umwelt vor unnötiger Verschmutzung zu bewahren. Allerdings werde lediglich ein geringer Prozentsatz des getrennten Abfalls, insbesondere Plastik, recycelt.

Des Weiteren sprach sich die Petentin für den Ersatz von stabilen Kunststoffen innerhalb von Produktionsprozessen durch „Bio-Plastik“ (bioabbaubare Kunststoffe) aus, um damit den Umweltschutz zu stärken. Den Petitionsausschuss bat sie dabei um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss hatte hierzu zunächst eine Stellungnahme des BMUB eingeholt und Verständnis für das vorgetragene Anliegen geäußert. Der Ausschuss stellte fest, dass die Vermutung der Petentin, in Deutschland werde nur ein geringer Anteil der Abfälle recycelt, nicht zutrifft. Deutschland verfügt vielmehr über eine vorbildlich organisierte Abfallwirtschaft. Die flächendeckend geregelte Erfassung diverser Abfallströme verhindert weitgehend die „wilde“ Entsorgung und ermöglicht eine hochwertige Verwertung zu hohen Quoten.

Der Petitionsausschuss stimmte der Auffassung der Petentin jedoch insoweit zu, als eine Erhöhung des Anteils der stofflichen Verwertung von Kunststoffabfällen (also keine energetische Verwertung) wünschenswert wäre.

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses sind die Gründe für eine vergleichsweise geringe stoffliche Verwertung von Kunststoffen vielfältig. Zum einen kann dies an der mangelnden Qualität von Plastikverbindungen liegen. Besonders Mischkunststoffe wie etwa Chipstüten oder Zahnpastatuben stellen Recyclingbetriebe vor große Herausforderungen. Denn sie bestehen aus verschiedenen Plastiksorten, die sich nur schwer und damit entsprechend teuer trennen lassen. Deshalb sind sie meist in Müllverbrennungsanlagen zu finden. Des Weiteren geht ein Großteil des wertvollen Plastiks bereits beim Trennen und Sortieren verloren. Beispielsweise gilt die gelbe Gummiente nicht als Verpackung und gehört damit nicht in die in einigen Bundesländern verbreitete gelbe Tonne für Verpackungen, sondern in die graue oder schwarze Tonne für Restmüll. Dabei ließe sich das Material, aus dem die Gummiente besteht, durchaus wiederverwerten.

Daher begrüßte der Petitionsausschuss das Bestreben der Bundesregierung, die Verwertung von Kunststoffabfällen sowie anderer Abfälle weiter zu stärken. Hierzu dient unter anderem die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung, welche zukünftig strengere Anforderungen an die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen stellen wird. Ein weiteres Beispiel stellt die vorgesehene Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung zu einem Wertstoffgesetz dar. Mit der damit einhergehenden einheitlichen Wertstofffassung können jährlich bis zu fünf Kilogramm Wertstoffe (etwa Kunststoffe und Metalle) pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr haushaltsnah zusätzlich erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Anspruchsvolle Verwertungsanforderungen werden dazu führen, dass noch mehr Abfälle hochwertig recycelt werden.

Den Vorschlag der Petentin, die einschlägigen Wirtschaftszweige zur Substitution stabiler Kunststoffe durch biologisch abbaubare Kunststoffe zu verpflichten, lehnte der Petitionsausschuss ab. Denn einerseits bauen sich solche Kunststoffe nur unter optimalen technischen Bedingungen großtechnischer biologischer Behandlungsanlagen vollständig ab, nicht jedoch in der natürlichen Umwelt. Das Prädikat „biologisch abbaubar“ kann daher zu einem sorglosen Umgang mit solchen Kunststoffabfällen und deren „wilder“ Entsorgung in der Umwelt führen. Andererseits würde eine solche Verpflichtung einen erheblichen Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten von Kunststoffproduzenten darstellen, die aufgrund des zweifelhaften ökologischen Nutzens nicht zu rechtfertigen wäre.

Letztlich hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, bei der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung sowie in die Überlegungen zu einem Wertstoffgesetz mit einbezogen zu werden. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem BMUB als Material zu überweisen, soweit es um eine Stärkung der stofflichen Verwertung von Kunststoffabfällen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Zu dem entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung im Berichtsjahr mit, dass zum 1. August 2017 die geänderte Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten sei.

Das Verpackungsgesetz werde zum 1. Januar 2019 vollständig in Kraft treten.

Des Weiteren habe auf europäischer Ebene die Europäische Kommission am 26. Januar 2017 einen ersten Entwurf einer „Strategy on Plastics in a Circular Economy“ veröffentlicht. Diese Strategie sei als Fortentwicklung des „Grünbuchs zu einer europäischen Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt“ aus dem Jahr 2013 anzusehen und soll die nachhaltige Bewirtschaftung von Kunststoffen über die gesamte Wertschöpfungskette fördern. Die Bundesregierung werde sich auch weiterhin aktiv in den Diskussionsprozess einbringen.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass damit dem Anliegen der Petentin entsprochen wurde.

2.14.4 Betrieb des belgischen Kernkraftwerkes Doel

Abschließend behandelte der Petitionsausschuss im Berichtsjahr eine Petition zum Betrieb des belgischen Kernkraftwerkes Doel. Mit der auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petition, die von 255 Mitzeichnenden unterstützt wurde, war gefordert worden, die Bundesrepublik Deutschland solle sich dafür einsetzen, die Voraussetzungen des rechtmäßigen Betriebs der atomaren Reaktoren des belgischen Kernkraftwerkes Doel durch die Europäische Union überprüfen zu lassen und ggf. den weiteren Betrieb sämtlicher Atomreaktoren im Kernkraftwerk Doel auf europäischer Ebene zu verhindern.

Die Eingabe wurde damit begründet, die Reaktoren des belgischen Kernkraftwerkes Doel seien technisch unsicher und stellten aufgrund der Nähe zur Bundesrepublik Deutschland eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit deutscher Bürgerinnen und Bürger dar. In Teilen der Struktur sei die bis dato gültige Maximallaufzeit überschritten. Die belgische Gesetzesänderung zur Verlängerung der Laufzeiten sei rechtlich nicht nachvollziehbar; auch hätten nach der Wiederaufnahme des Betriebs im Dezember 2015 Störungen nicht näher definierter Art zur automatischen Abschaltung zumindest eines Reaktors geführt.

Der Petitionsausschuss holte zu dem vorgetragenen Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ein und stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung zunächst fest, dass das Atomkraftwerk (AKW) Doel in Belgien von allen AKWs in Europa dasjenige mit der am dichtesten besiedelten Umgebung ist: In einem Umkreis von 75 Kilometern leben etwa neun Millionen Menschen. Baubeginn für den ersten Reaktorblock von Doel war Juli 1969. Der kommerzielle Betrieb begann im Februar 1975. Ende November 2015 unterzeichneten die belgische Regierung und der Konzern Engie einen Vertrag über die 10-jährige Laufzeitverlängerung von zwei Reaktoren des AKW Doel, was von der Öffentlichkeit sehr kritisch gesehen wurde. An den vier Reaktoren des AKW Doel gab es in der Vergangenheit zahlreiche Störfälle, z. B. Risse in Druckbehältern, Schwankungen der Stromversorgung und einen Schaden an einer Wasserpumpe.

Der Petitionsausschuss gab zu bedenken, dass es in der Souveränität eines jeden Staates liegt, seinen Energiemix selbst zu bestimmen. Ferner ist für die Aufsicht über AKWs – hier Doel in Belgien – die Atomaufsicht des jeweiligen Staates zuständig. Diese jeweils souveräne Entscheidungsmöglichkeit gilt auch in der Europäischen Union (EU). Die Zuständigkeit für diesen Bereich ist nicht von den Mitgliedstaaten auf die EU-Ebene übertragen worden. Die EU-Mitgliedstaaten haben deswegen die alleinige Verantwortung für die Regulierung der nuklearen Sicherheit. Zuständig für die Sicherheit der AKWs sind allein die jeweils zuständigen nationalen Atomaufsichtsbehörden.

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass jedoch in EU-Richtlinien gewisse grundlegende Fragen für alle Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich geregelt werden; für den Bereich der nuklearen Sicherheit von AKWs ist insbesondere die Richtlinie zur nuklearen Sicherheit zu nennen, die im Jahr 2014 novelliert wurde (RL 2014/87/Euratom). Im Rahmen dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten mithilfe internationaler Expertinnen und Experten regelmäßig gegenseitige themenbezogene Überprüfungen durchzuführen, sogenannte Topical Peer Reviews (TPR). Über die Ergebnisse dieser TPRs wird den Mitgliedstaaten und der Kommission berichtet, sobald die Ergebnisse verfügbar sind.

Die Bundesregierung unterstrich, dass es dennoch Grenzen gebe, auch wenn die nukleare Sicherheit in der Zuständigkeit des Betreiberstaates liege. Diese müssten dort gezogen werden, wo ein offenkundiger Verstoß gegen den gemeinschaftlichen Bestand an Grundprinzipien und Anforderungen für den sicheren Betrieb von AKWs vorliege. In einem solchen Fall würde es der Schutzauftrag des zuständigen BMUB gebieten, konkrete Abhilfemaßnahmen zu fordern.

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich, dass im vorliegenden Fall das BMUB auf umfassende Klärung offener Sicherheitsfragen drängte. Nach Einschätzung der BMUB-Fachleute stellten die in den Reaktordruckbehältern der beiden Anlagen zwischenzeitlich gefundenen Wasserstoffflocken eine signifikante Abweichung von der geforderten Fertigungsqualität dar. Der Petitionsausschuss hob hervor, dass es aus deutscher Sicht fraglich ist, inwieweit dieser Umstand mit grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von AKWs vereinbar ist. Der Stellungnahme des BMUB zufolge seien die Antworten der belgischen Atomaufsicht auf die Fragen deutscher Experten ausgewertet worden und bildeten ggf. die Grundlage für weitere fachliche Gespräche zwischen der Bundesregierung und der belgischen Atomaufsicht. Wenn notwendig, werde die Bundesregierung so lange nachfragen und insistieren, bis sie zufriedenstellende Antworten erhalten habe, die es ihr ermöglichten, die Entscheidung der ausländischen Atomaufsicht nachzuvollziehen.

Der Petitionsausschuss betonte, dass nach seiner Kenntnis die Bundesumweltministerin zur Erfüllung des Schutzauftrages für die deutsche Bevölkerung bereits im Februar 2016 ein Gespräch mit dem belgischen Vizepremier- und Innenminister sowie der belgischen Umwelt- und Energieministerin geführt hatte. Anlässlich der Unterzeichnung des Deutsch-Belgischen Nuklearabkommens im Dezember 2016 hatte sie die Sorgen und Ängste der Bevölkerung nochmals betont und ausgeführt. Auch hatte sie auf umfassende Klärung der offenen sicherheitstechnischen Fragen gedrängt.

Um die deutsch-belgische Zusammenarbeit in Fragen der Reaktorsicherheit zu verstärken und auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, hatte sie darüber hinaus mit dem Vizepremierminister vereinbart, mit sofortiger Wirkung eine deutsch-belgische Arbeitsgruppe zur nuklearen Sicherheit einzurichten.

Parallel zu dieser Arbeitsgruppe wurde das bereits genannte Deutsch-Belgische Nuklearabkommen ausgehandelt, auf dessen Grundlage eine regelmäßig tagende Kommission eine Möglichkeit für offene und kritische Diskussionen zentraler nuklearer Sicherheitsfragen bietet. Das Abkommen ist am 19. Dezember 2016 in Kraft getreten (BGBl. II 2016, Seite 1446 – 1447).

Soweit in der Petition kritisiert wurde, dass es keine rechtlich nachvollziehbare Rechtfertigung für die Verlängerung der Laufzeit der belgischen Reaktoren per Gesetzesänderung gebe, stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Rechtfertigung für die Änderung belgischer Gesetze dem belgischen Gesetzgeber obliegt.

Zusammenfassend äußerte der Petitionsausschuss großes Verständnis für die in der Petition zum Ausdruck gebrachten Sorgen. Gleichwohl konnte der konkreten Forderung des Petenten angesichts des Dargelegten nicht entsprochen werden. Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14.5 Gesundheitsschädlicher Ruß von Dieselstampfern und Dieselrüttelplatten

Mit einer auf der Internetplattform des Ausschusses veröffentlichten Petition, die von 89 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent ein Verbot von Dieselstampfern und Dieselrüttelplatten.

Er begründete seine Eingabe damit, dass beim Verdichten von Baugrund mit Dieselstampfern und Dieselrüttelplatten die hiermit arbeitenden Personen, insbesondere in verbauten und unverbauten Gräben, den gesamten Dieselruß einatmen würden, was schwere Erkrankungen zur Folge haben könne. Daher sollten diese Baumaschinen künftig nur noch mit Elektromotoren betrieben werden. Bis dahin sollte der Einbau von Rußpartikelfiltern für die Hersteller dieser Maschinen verpflichtend sein.

Der Petitionsausschuss holte zu dem vorgetragenen Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ein und äußerte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst Verständnis für das vorgetragene Anliegen. Der Ausschuss stellte fest, dass es sich bei Dieselstampfern und Dieselrüttelplatten (Vibrationsplatten) um Baumaschinen handelt, die vorzugsweise für Bodenverdichtungsaufgaben auf Baustellen eingesetzt werden, auf denen beengte Arbeitsverhältnisse herrschen. Sie werden im Erd-, Asphalt- und Pflasterbau eingesetzt und werden sowohl mit Benzin- als auch mit Dieselmotoren betrieben.

Der Petitionsausschuss betonte auch, dass diese Baumaschinen nur sehr wenig schädliche Luftverunreinigungen, z. B. Dieselruß und Stickoxide, verursachen. Auch für die lokale Luftverschmutzung spielen diese Emissionen praktisch keine Rolle.

Unabhängig davon wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Begrenzung der Emissionen dieser Geräte unter die EU-Gesetzgebung fällt. Die maßgebliche Richtlinie 97/68/EG erfasst derzeit nicht Motoren der sehr geringen Leistungsklasse, die bei Dieselstampfern und Dieselrüttelplatten Einsatz finden. Der Petitionsausschuss begrüßte daher, dass sich die Bundesregierung seit Jahren dafür einsetzt, alle Motoren, die in mobilen Maschinen und Geräten eingesetzt werden, mit Emissionsgrenzwerten zu belegen. Zudem stellte der Ausschuss fest, dass seit September 2014 ein Vorschlag der EU-Kommission für eine Novellierung der diesbezüglichen EU-Gesetzgebung vorliege. Die Kommission habe die Position der deutschen Bundesregierung aufgenommen und Grenzwerte für Dieselmotoren auch dieser Leistungsklasse vorgeschlagen. Mit dem Inkrafttreten dieser Grenzwerte würden sich die Emissionen auch von Dieselstampfern und Dieselrüttelplatten vermindern. Insoweit bleibe der Ausgang des EU-Rechtssetzungsverfahrens abzuwarten.

Abschließend ergänzte der Petitionsausschuss, dass die genannte Gesetzgebung jedoch keine Vorschriften über die Motorentypen, etwa Elektromotoren, enthält, die in Stampfern und Rüttelplatten zu verwenden sind. Nach

seiner Auffassung bleibt es somit dem Käufer überlassen, sich unter den verschiedenen auf dem Markt angebotenen Antriebsformen die für die Aufgabe geeignete auszuwählen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um eine effektive Immissionsbegrenzung für die entsprechenden Maschinen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen zu dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist mit 127 Eingaben gegenüber 2016 mit 147 Eingaben weiterhin rückläufig.

Die an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben bezogen sich vor allem auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Kritisiert wurden insbesondere das Verfahren zur Gewährung und die Rückzahlung von Leistungen nach dem BAföG. Der Petitionsausschuss veranlasste zu diesen Petitionen eine Überprüfung durch das BMBF. Auch erreichten den Petitionsausschuss Bitten zur Gesetzgebung, die darauf abzielten, eine Ausweitung der Leistungen des BAföG zu erreichen.

Häufig konnten Petitionen aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich nicht durch den Petitionsausschuss behandelt werden. Die Petenten wurden an die Volksvertretungen in den Ländern verwiesen oder die Petitionen dorthin abgegeben.

2.15.1 Anerkennung von Berufspraktika beim Aufstiegs-BAföG

Das Verfahren eines Petenten, der die gesetzliche Anerkennung von Berufspraktika als Lehrveranstaltungen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) gefordert hatte, konnte im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Petent hatte vorgetragen, dass er eine nach dem AFBG geförderte fachschulische Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher in Schleswig-Holstein absolviere. Obwohl Pflichtpraktika integrale Bestandteile seiner Erzieherausbildung seien und diese Praxisphasen von ausgebildeten Lehrkräften begleitet würden, erhalte er hierfür keine Förderung. Das AFBG setze Berufspraktika nicht mit den gesetzlich vorgesehenen förderfähigen Lehrveranstaltungen bzw. förderfähigen Unterrichtsstunden gleich.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens des Petenten an. Er holte nicht nur eine Stellungnahme der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, sondern auch des Ausschusses für Bildung und Forschung ein, da die Petition den von der Bundesregierung eingebrachten „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 18/7055) sowie entsprechende Anträge der Oppositionsfractionen berührte. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG) am 1. August 2016 gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten sind, die dem gesetzgeberischen Anliegen der Petition für alle ab diesem Stichtag beginnenden Maßnahmen Rechnung tragen. Das 3. AFBGÄndG sieht eine Pauschalierung der für eine Förderung notwendigen Vollzeit-Fortbildungsdichte vor und präzisiert zugleich den Begriff „Ferienzeiten“ bei vollzeitfachschulischen Fortbildungen. Wird die erforderliche Fortbildungsdichte im Sinne von § 2 Absatz 6 AFBG erreicht, kann eine durchgehende Förderung des Maßnahmeabschnitts erfolgen, das heißt, ein monatlicher Unterhaltsbeitrag kann auch für Monate gewährt werden, die mit Ferien oder Zeiten eines Berufspraktikums belegt sind. Dadurch wird eine unterbrechungsfreie Förderung der notwendigen Praxiszeiten ermöglicht, wie sie der Empfehlung der Kultusministerkonferenz entspricht. Voraussetzung sind eine gleichmäßige Verteilung von praktischen und schulischen Zeiten über die Fachschuljahre und die Einbeziehung eines angemessenen Anteils der Ferien für praktische Zeiten.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese gesetzliche Neuregelung, da er die Auffassung vertritt, dass berufliche Aufstiegsfortbildungen dazu dienen, das Qualifikationsniveau zu erhöhen, indem die bereits erlangten beruflichen Handlungskompetenzen erweitert werden. Dadurch ergeben sich bessere Chancen im Berufsleben. Praktika, die verpflichtende praktische Inhalte in Einrichtungen vermitteln und insoweit Bestandteil der Aufstiegsfortbildung sind, sollten daher nicht von der Förderung nach dem AFBG ausgeschlossen sein. Auf der Grundlage der vorangegangenen Ausführungen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem gesetzgeberischen Anliegen des Petenten entsprochen wurde.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Mit 30 Eingaben blieb die Zahl der Eingaben zum Politikbereich des Entwicklungsministeriums im Vergleich zu den anderen Ressorts gering, ist aber im Verhältnis zum Vorjahr gleichwohl deutlich gestiegen (2016: 8 Eingaben).

Gerade vor dem Hintergrund der immer noch aktuellen Flüchtlingsfrage befassten sich viele dieser Eingaben mit der Situation in Afrika und in anderen Entwicklungsländern. Oftmals regten die Petenten an, die Bundesregierung möge sich weiterhin in ihren entwicklungspolitischen Bemühungen für eine Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in diesen Regionen einsetzen. So wurde zum Beispiel die Verbesserung der Grundversorgung mit Trinkwasser in den Entwicklungsländern gefordert. Eine andere Petition befasste sich mit den Arbeitsbedingungen der Textilarbeiter in Bangladesch.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AKW	Atomkraftwerk
AMVSG	Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BADV	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BfDI	Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BFH	Bundesfinanzhof
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BPrA	Bundespräsidialamt
BPräsRuhebezG	Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten
BrStV	Branntweinsteuerverordnung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CETA	Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU – Kanada

DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZB	Europäische Zentralbank
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HHVG	Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz
HPV	Humane Papillomviren
IS	Islamischer Staat
KOVAnpG 1990	Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
LMIV	Lebensmittelinformationsverordnung
MDK	Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK)
MFG	Multifunktionsgehäuse
MietNovG	Mietrechtsnovellierungsgesetz
MietRÄndG	Mietrechtsänderungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
OEG	Opferentschädigungsgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PEI	Paul-Ehrlich-Institut
RKI	Robert-Koch-Institut
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
STIKO	Ständige Impfkommision
StVO	Straßenverkehrsordnung
TAB	Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag
TKG	Telekommunikationsgesetz
TPR	Topical Peer Reviews
TTIP	Transatlantisches Freihandelsabkommen EU – USA
UN	Vereinte Nationen
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
ZKG	Zahlungskontengesetz

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses**Anlage 1****Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2017****A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)**

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durch- schnitt (Neuein- gänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ih- ren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr. 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.008	6.072	927
Jahr 2017	251	11.507	45,84	13.272	6.305	817

*) Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *

Zeit- raum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 5)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Peten- ten/Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352
Jahr 2017	251	53.359	212,59	50.375	2.984

* Ohne elektronische Postausgänge.

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr2017	in v. H.	Jahr2016	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	14	0,12	16	0,14	-2
02	Deutscher Bundestag	295	2,56	184	1,64	111
03	Bundesrat	1	0,01	1	0,01	0
04	Bundeskanzleramt	227	1,97	282	2,51	-55
05	Auswärtiges Amt	366	3,18	389	3,46	-23
06	Bundesministerium des Innern	1.709	14,85	1.627	14,48	82
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.549	13,46	1.455	12,95	94
08	Bundesministerium der Finanzen	878	7,63	962	8,56	-84
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	384	3,34	470	4,18	-86
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	289	2,51	420	3,74	-131
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2.061	17,91	2.158	19,21	-97
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	616	5,35	643	5,72	-27
14	Bundesministerium der Verteidigung	171	1,49	160	1,42	11
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.735	15,08	1.176	10,47	559
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	248	2,16	192	1,71	56
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	360	3,13	331	2,95	29
21	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	30	0,26	8	0,07	22
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	127	1,10	147	1,31	-20
	gesamt	11.060	96,12	10.621	94,53	439
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	447	3,88	615	5,47	-168
	insgesamt	11.507	100,00	11.236	100,00	271

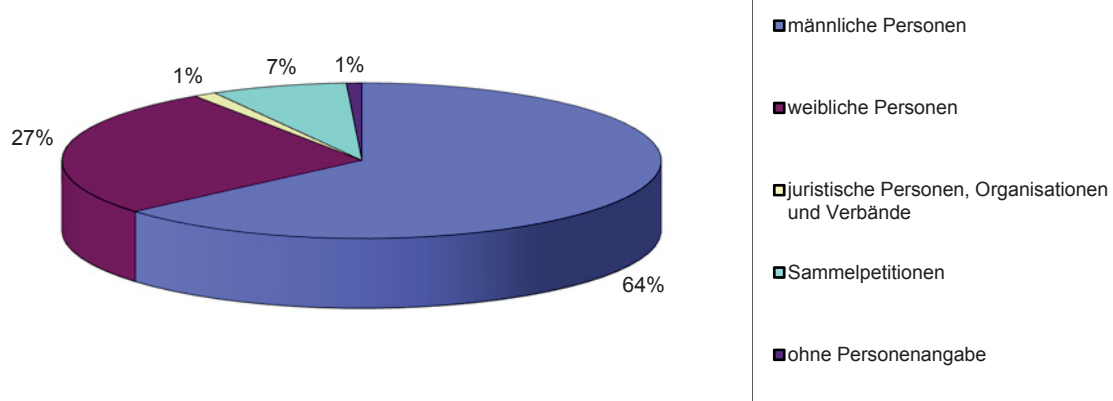
noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**b) nach Personen**

Personen	Jahr 2017	in v. H.	Jahr 2016	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	7.316	63,58	7.482	66,59	-166
b) weibliche	3.108	27,01	2.706	24,08	402
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	142	1,23	146	1,30	-4
3. Sammelpetitionen *	845	7,34	841	7,48	4
4. ohne Personenangabe	96	0,83	61	0,54	35
insgesamt **	11.507	100,00	11.236	100,00	271

* Mit insgesamt 233.557 Unterschriften (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

** Darin enthalten sind 3.812 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 33,15 Prozent der Neueingänge.

Jahr 2017: Prozentwerte gerundet

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

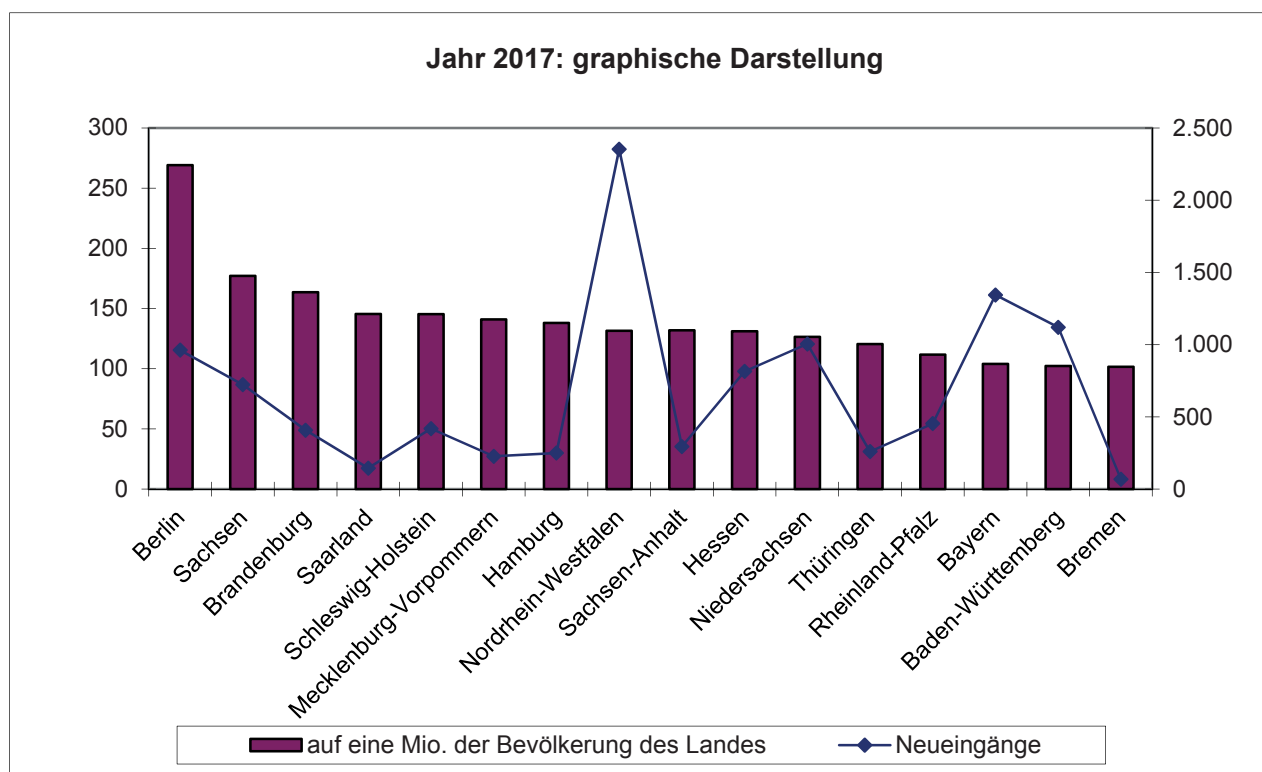
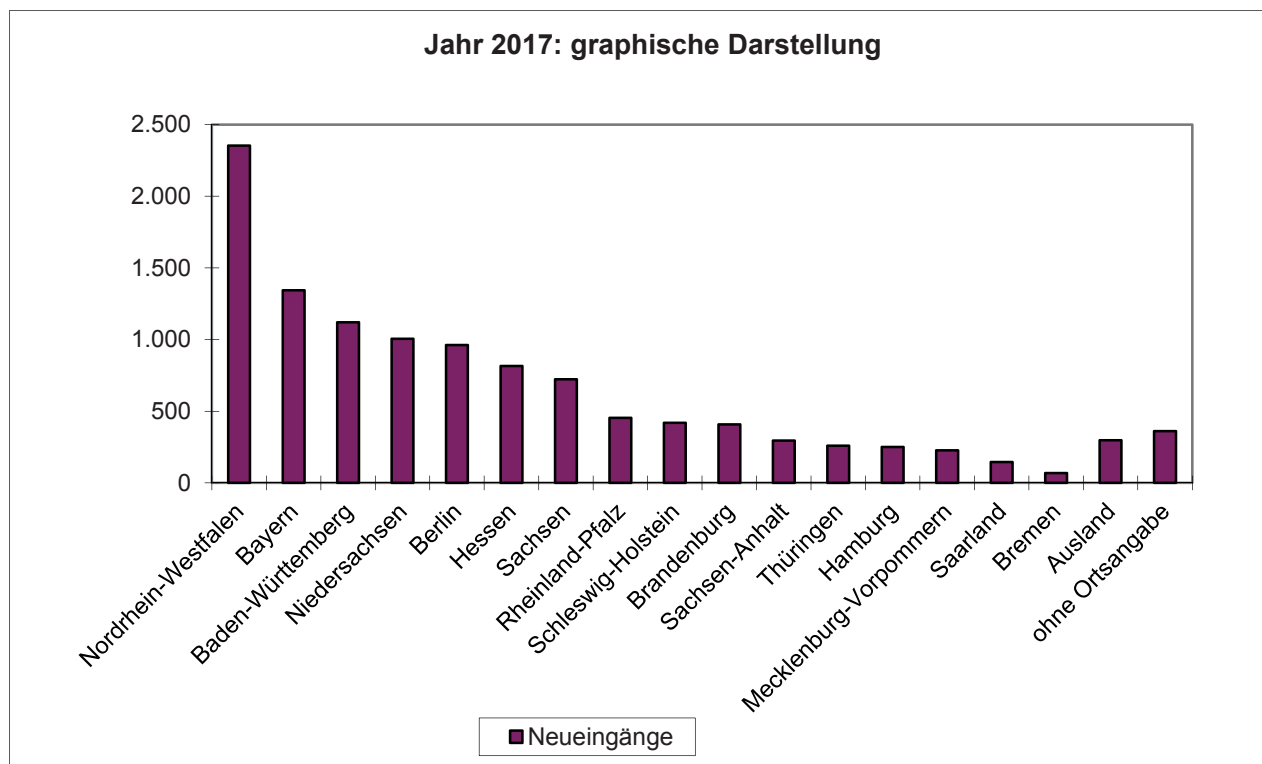
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2017	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2016	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Bayern	1.344	104	11,68	1.591	124	14,16	-247
Berlin	962	269	8,36	935	266	8,32	27
Brandenburg	408	164	3,55	451	182	4,01	-43
Bremen	69	102	0,60	72	107	0,64	-3
Baden-Württemberg	1.120	102	9,73	1.057	97	9,41	63
Hamburg	250	138	2,17	247	138	2,20	3
Hessen	815	131	7,08	710	115	6,32	105
Mecklenburg-Vorpommern	227	141	1,97	259	161	2,31	-32
Niedersachsen	1.005	126	8,73	1.020	129	9,08	-15
Nordrhein-Westfalen	2.353	132	20,45	2.032	114	18,08	321
Rheinland-Pfalz	454	112	3,95	501	124	4,46	-47
Sachsen-Anhalt	295	132	2,56	275	122	2,45	20
Sachsen	723	177	6,28	597	146	5,31	126
Saarland	145	145	1,26	162	163	1,44	-17
Schleswig-Holstein	419	145	3,64	367	128	3,27	52
Thüringen	260	120	2,26	305	141	2,71	-45
Ausland	297		2,58	305		2,71	-8
ohne Ortsangabe	361		3,14	350		3,11	11
insgesamt	11.507		100,00	11.236		100,00	271

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

Neueingänge im Jahr 2017 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsland in Prozenten (%)



noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2017)	10.296	*	% 100,00
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	582	0	5,65
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	4	0	0,04
b) Überweisung zur Erwägung	36	0	0,35
c) Überweisung als Material	212	0	2,06
d) Schlichte Überweisung	68	0	0,66
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	6	114	0,06
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	21	99	0,20
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	126	14	1,22
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	2.764	0	26,85
insgesamt	3.819	227	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	3.961		38,47
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.581		15,36
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	935		9,08
insgesamt	6.477		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützer

10.735 Jahr 1980	11.386 Jahr 1981	13.593 Jahr 1982	12.568 Jahr 1983	13.878 Jahr 1984	12.283 Jahr 1985
12.038 Jahr 1986	10.992 Jahr 1987	13.222 Jahr 1988	13.607 Jahr 1989	16.467 Jahr 1990	20.430 Jahr 1991
23.960 Jahr 1992	20.098 Jahr 1993	19.526 Jahr 1994	21.291 Jahr 1995	17.914 Jahr 1996	20.066 Jahr 1997
16.994 Jahr 1998	18.176 Jahr 1999	20.666 Jahr 2000	15.765 Jahr 2001	13.832 Jahr 2002	15.534 Jahr 2003
17.999 Jahr 2004	22.144 Jahr 2005	16.766 Jahr 2006	16.260 Jahr 2007	18.096 Jahr 2008	18.861 Jahr 2009
16.849 Jahr 2010	15.191 Jahr 2011	15.724 Jahr 2012	14.800 (1.024.378) Jahr 2013	15.325 (1.054.055) Jahr 2014	13.137 (761.127) Jahr 2015
11.236 (201.151) Jahr 2016	11.507 (233.557) Jahr 2017				

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie „Unterstützer“ abgesehen. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2017	in v. H.	v. H. der Neuein- gänge
Bayern	93	9,71	0,81
Berlin	132	13,78	1,15
Brandenburg	50	5,22	0,43
Bremen	5	0,52	0,04
Baden-Württemberg	74	7,72	0,64
Hamburg	22	2,30	0,19
Hessen	104	10,86	0,90
Mecklenburg-Vorpommern	23	2,40	0,20
Niedersachsen	68	7,10	0,59
Nordrhein-Westfalen	172	17,95	1,49
Rheinland-Pfalz	46	4,80	0,40
Sachsen-Anhalt	24	2,51	0,21
Sachsen	72	7,52	0,63
Saarland	11	1,15	0,10
Schleswig-Holstein	37	3,86	0,32
Thüringen	25	2,61	0,22
insgesamt	958	100,00	8,33

noch Anlage 1

G. Massen- und Sammelpetitionen 2017

(mit 1.000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend erledigt wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird gefordert, dass das sogenannte Fracking grundsätzlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verboten wird.	2.847
2	Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen zum bestmöglichen Schutz von Informanten gefordert, die Missstände, illegales Handeln oder allgemeine Gefahren an die Öffentlichkeit bringen.	5.406
3	Der Petent bittet, von einer Abschiebung nach Bulgarien abzusehen.	1.069
4	Mit der Petition wird gefordert, Privathaushalten grundsätzlich zu gestatten, von ihnen unterhaltene WLANs ungesichert zu betreiben und somit Dritten kostenlos zur Verfügung zu stellen.	8.710
5	Die Petenten fordern, dass der Ausbau der Strecke Minden-Wunstorf umgehend umgesetzt wird.	21.439
6	Die Vertreterin der Petenten bittet die Bundesregierung, von der beabsichtigten Überstellung nach Bulgarien abzusehen und vom Selbsteintrittsrecht gemäß der Dublin III-Verordnung Gebrauch zu machen.	1.547
7	Mit der Petition wird gefordert, das neue Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser frühestens 2017 verbindlich einzuführen, um sachgerechte Alternativen zum derzeit geplantem System zu entwickeln.	47.568
8	Mit der Petition wird gefordert, dass bei einem (per DNA-Test) überführten Vergewaltiger eine Blutabnahme zur Feststellung von bestehenden Infektionen (HIV, Hepatitis) auch ohne richterlichen Beschluss vorgenommen werden kann.	6.730
9	Mit der Petition wird die flächendeckende Einführung von Verkehrsampeln mit Countdown-Funktion gefordert.	1.058
10	Mit der Petition wird die Anerkennung der Osteopathie als eigenständiger Beruf gefordert.	8.406
11	Mit der Petition wird die genaue Kennzeichnung von Echtpelzprodukten gefordert.	66.607
12	Mit der Petition wird gefordert, dass gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von Wertstoffen erhalten bleiben.	32.522

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
13	Die Petentin fordert gesetzliche Regelungen, die Kinder vor Darbietungen oder Veranstaltungen mit toten Tieren schützen.	1.647
14	Mit der Petition wird gefordert, dass bei Einführung einer gesetzlichen Frauenquote eine Männerquote in gleicher Höhe festgesetzt wird.	1.187
15	Mit der Petition wird im Wesentlichen gefordert, dass ein Verkauf von Mehrfamilienhäusern der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Höchstgebot ausgeschlossen ist, und diese Wohnimmobilien ausschließlich an gemeinnützige, kommunale Wohnungsbaugesellschaften oder Genossenschaften verkauft werden dürfen, die eine sozialverträgliche Vermietung sicherstellen.	1.137
16	Mit der Petition wird gefordert, Forstgemeinschaften, die als Realverbände organisiert sind, fördermäßig als Privatwald zu behandeln.	1.960
17	Mit der Petition wird gefordert, Forstgemeinschaften, die als Realverbände organisiert sind, fördermäßig als Privatwald zu behandeln.	2.023
18	Mit der Petition soll erreicht werden, die Massen- und Intensivtierhaltung bis zum Jahr 2020 abzuschaffen.	98.942
19	Mit der Petition werden die Regelungen der Tabakprodukttrichtlinie kritisiert.	57.088
20	Mit der Petition soll ein Verbot des Waffenexportes in den Nahen Osten erreicht werden.	6.460
21	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Finanzierung der Integrationskurse begleitenden Kinderbetreuung als integrations- und frauenpolitische Maßnahme langfristig abgesichert wird.	3.064
22	Die Petentin fordert die Sicherstellung der freien Wahl des Geburtsortes sowie der Geburtsbegleitung durch Hebammen und die Neuordnung des Vergütungssystems in der Geburtshilfe.	41.397
23	Mit der Petition wird ein sofortiges Wiedereinreise- und Rückkehrrecht für eine nach Serbien überstellte Familie in die Bundesrepublik Deutschland gefordert.	7.503
24	Mit der Petition wird gefordert, dass an Brustkrebs erkrankten Patientinnen zur Diagnostik die hocheffiziente Genexpressionsanalyse zur Verfügung gestellt wird.	3.276
25	Mit der Petition werden die Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung der Rentner sowie die Anrechnung/Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens bei freiwillig Versicherten kritisiert.	1.348
26	Mit der Petition wird gefordert, dass die Fahrerlaubnisklassen L und T – Traktorführerscheine – für private, nicht gewerbliche Zwecke freigegeben werden.	1.273

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
27	Mit der Petition wird gefordert, das Anbieten und den Verkauf verschreibungspflichtiger und damit apothekenpflichtiger Arzneimittel durch Privatpersonen grundsätzlich, insbesondere auf Internetportalen gesetzlich zu verbieten und unter Strafe zu stellen.	1.247
28	Die Petenten wenden sich gegen das Projekt Verlegung der Bundesstraße B 6 in Dresden-Cossebaude.	1.532
29	Diese Petition ist in Leichter Sprache und fordert: Die Arbeit von Menschen mit Behinderungen muss fair und gleichberechtigt gestaltet sein! Die Regeln für die Arbeit von Menschen mit Behinderungen müssen überprüft werden. Menschen mit Behinderungen müssen bessere Chancen haben, auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten zu können.	9.430
30	Der Petent möchte erreichen, dass Deutschland die Unterstützung für die verfolgten Christen und Jesiden sowie für schiitische und andere Muslime im Irak und in Syrien verstärkt.	20.000
31	Mit der Eingabe soll erreicht werden, dass die geplante Verschärfung des Vereinsgesetzes abgelehnt wird.	19.477
32	Mit der Petition wird der Deutsche Bundestag zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden mit Verbandmitteln aufgefordert, der im Gesetzesentwurf des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes enthaltenen Legaldefinition des Begriffes Verbandmittel, einschließlich ihrer Begründung ohne Änderung zuzustimmen.	11.826
33	Die Petentin fordert die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der mögliche Amtsmissbräuche und Rechtsbrüche seitens der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen untersuchen soll.	1.140
34	Mit der Petition wird gefordert, das regelmäßige Verbringen der Wochenruhezeit im Fahrzeug mit einem Bußgeld im Rahmen des Fahrpersonalgesetzes zu ahnden.	1.000
35	Mit der Petition wird gefordert, dass die Kosten für die Behandlung mit Medikamenten auf Cannabisbasis von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet werden.	48.387
36	Mit der Petition wird gefordert, die strukturelle Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transidenten, intersexuellen, queeren und asexuellen Menschen und deren Körperschaften in § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung zu beenden.	2.304

noch Anlage 1

H. Öffentliche Petitionen 2017**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen****a) elektronische Mitzeichnungen****b) sonstige Mitzeichnungen**

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Tierschutz – Überarbeitung der Regelungen zu Tierversuchen in Deutschland	26.740 a) 26.562 b) 178	14
2	Urheberrecht – Änderung des § 52a des Urheberrechtsgesetzes	6.568 a) 6.567 b) 1	3
3	Völkerrecht – Anerkennung der Deportation, Ermordung und Entführung der Dersimer Aleviten in den Jahren 1937/1938 als Völkermord	11.190 a) 585 b) 10.605	26
4	Suchtgefahren – Legalisierung von Cannabis in Deutschland	79.608 a) 36.149 b) 43.459	1.330
5	Heilmittel/Hilfsmittel – Aufnahme von Brillen in die Aufzählung des § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II bzw. SGB V, Härtefallregelung für Brillen, analog der Regelung für Zahnersatz (§ 55 Absatz 2 SGB V)	16.530 a) 109 b) 16.421	6

Anlage 2**Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen****A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2017**

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Eisenbahnliegenschaftswesen Anliegen: Die Petition wendet sich gegen die Ablehnung eines Fahrstuhls am Bahnhof Marl durch das Eisenbahn-Bundesamt.	28. Januar 2016	2017 Positiv Das BMVI teilt mit, dass zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der DB Station&Service AG Einvernehmen über den Bau des Aufzugs erzielt werden konnte. Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen konnten bis Ende 2017 abgeschlossen werden. Der Baubeginn ist für Mitte 2018 vorgesehen, die voraussichtliche Inbetriebnahme ist bis Ende 2019 zu erwarten.

noch Anlage 2

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2017

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Regelungen zur Altersrente Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, die Altersgrenze für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Piloten von Rettungshubschraubern an das gesetzliche Höchstalter im Cockpit zu koppeln. (Leitakte mit 3 Mehrfachpetitionen)	18. Dezember 2014	2017 Positiv Das BMVI teilt mit, dass es die in Deutschland getroffenen Maßnahmen als ausreichend ansieht. Die Anforderungen, um das Risiko gesundheitsbedingter Ausfälle der Piloten über 60 Jahre, wurden angepasst. Dem Anliegen des Petenten konnte entsprochen werden.
Betreff: Entschädigung der Opfer von Gewalttaten Anliegen: Der Petent fordert die Aufarbeitung der Aufenthalte, die gesellschaftliche Anerkennung und die Rehabilitation der ehemaligen Heimkinder, die in den 50er und 60er Jahren in Kinder- und Jugendpsychiatrien abgeschoben wurden. (Leitakte mit 11 Mehrfachpetitionen)	19. März 2015	2017 Positiv Das BMAS teilt mit, dass die Errichtung eines Hilfesystems neben finanziellen Unterstützungsleistungen auch Anerkennungsleistungen enthalten soll. Das Leid der Menschen ist öffentlich anzuerkennen und wissenschaftlich aufzuarbeiten. Diese Beratungsstelle wurde bei der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern am 2. Januar 2017 eingerichtet.
Betreff: Wehrsold Anliegen: Der Petent beanstandet Verspätung bei der Wehrsoldzahlung	18. Februar 2016	2017 Positiv Das BMVg teilt mit, dass die Leistungsabrechnung seit Inkrafttreten der Neufassung des USG am 1. November 2015 durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr wahrgenommen wird. Rückständige Zahlungen sind an den Petenten nach Zuständigkeitswechsel unverzüglich erfolgt. Dem Anliegen des Petenten konnte entsprochen werden.
Betreff: Soldatenversorgungsgesetz Anliegen: Der Petent bittet, von der Rückforderung in Höhe von 4.261,90 Euro abzusehen.	7. Juli 2016	2017 Positiv Das BMVg teilt mit, dass es von einer Rückforderung der Verpflichtungsprämie absieht.

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Straßengüterverkehr Anliegen: Mit der Petition werden eine bessere Prüfung des Kabotagegesetzes, eine bessere Vergütung für Berufskraftfahrer sowie faire Frachtpreise in der EU gefordert. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)	12. November 2015	2017 Positiv Das BMVI teilt Folgendes mit: Am 25. Mai 2017 ist mit Änderung des FpersG eine Regelung in Kraft getreten, welche das Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit (45-Stunden-Ruhezeit) im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit sanktioniert. Es werden Sanktionen verhängt, wenn die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit verbracht wird. Genaue Spezifikation, wie geeignete Schlafmöglichkeiten beschaffen sein müssen, enthält das Gesetz nicht.
Betreff: Verkehrsordnungswidrigkeiten Anliegen: Der Petent fordert, § 8a Absatz 1 des FpersG um eine Ziffer 5 mit dem Wortlaut: „entgegen Artikel 8 Ziffer 8 eine regelmäßige Wochenruhezeit im Fahrzeug anordnet oder duldet“ zu ergänzen. >>>öffentliche Petition<<<	12. November 2015	
Betreff: Straßengüterverkehr Anliegen: Mit der Petition wird die Verbesserung der Kontrolle der Kabotagebestimmungen durch das Bundesamt für Güterverkehr sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Fernfahrern gefordert.	12. November 2015	
Betreff: Straßengüterverkehr Anliegen: Der Petent rügt die mangelnde Kontrolle der Einhaltung der wöchentlichen Ruhezeiten von Berufskraftfahrern und der Kabotagenbestimmungen. Er fordert Verstöße hart zu bestrafen.	12. November 2015	
Betreff: Schifffahrt Anliegen: Mit der Petition werden die Beseitigung von Fehlern im Fragenkatalog zu den Funkbetriebszeugnissen LERC und SRC gefordert sowie die Klärung der Rechtslage bei Umsetzung internationaler Vorgaben für den Funkdienst in Deutschland.	29. September 2016	2017 Positiv Das BMVI teilt mit, dass die Überarbeitung der Fragenkataloge erfolgt. Die Übersetzung der VO Funk (Radio Regulations) unter Einarbeitung der letzten im November 2015 vorgenommenen Änderungen wird erarbeitet. Die Form der Inkraftsetzung wird zwischen den beteiligten Ministerien abgestimmt.

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Bergbau Anliegen: Der Petent bittet um Unterstützung zum Erhalt des Anpassungsgeldes.	1. Dezember 2016	2017 Negativ Das BMWi teilt Folgendes mit: Nach Nr. 3.1.2 der Richtlinien kann APG nur gewährt werden, wenn der Petent bei Aufrechterhaltung seiner bisherigen Beschäftigung im Unternehmen die Voraussetzung für den Bezug von einer, in den Richtlinien näher bezeichneten Altersrente nach dem SGB VI in längstens 5 Jahren – vom Tage seiner Entlassung an gerechnet – erfüllen würde. Die Zahlung des APG zu einem Zeitpunkt, der auf einen vorzeitigen Altersrentenbeginn abstellt, erfordert eine schriftliche und unwiderrufliche Einverständniserklärung nach Nr. 3.1.3 der Richtlinien. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes konnten keine Maßnahmen veranlasst werden.
Betreff: Auswärtige Angelegenheiten Anliegen: Mit der Petition soll erreicht werden, dass sich Deutschland gegenüber dem Iran gegen die Verhängung der Todesstrafe einsetzt.	1. Juni 2017	2017 Positiv Das AA teilt mit, dass Menschenrechtsbeauftragter, Herr Strässer, bereits mehrfach öffentlich die Abschaffung der Todesstrafe und die Aussetzung der Vollstreckung bereits ergangener Todesurteile in Iran gefordert hat. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin mit ihren Partnern in der EU dafür einsetzen, dass die Todesstrafe abgeschafft wird.
Betreff: Arzneimittelwesen Anliegen: Mit der Petition soll eine Entschädigungsregelung für Hepatitis C-Virus infizierte Bluter erreicht werden.	27. Juni 2013	2017 Negativ Der BMG teilt mit, dass keine Rechtsgrundlage für eine Entschädigung durch den Staat besteht. Das AMG sieht grundsätzlich nur eine Schadenersatzpflicht des pharmazeutischen Unternehmers für durch Arzneimittel verursachte Schäden vor, wenn dieses bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen oder durch nicht korrekte Kennzeichnung eingetreten ist. Dies war hier nicht der Fall.

Anlage 3**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(18. Wahlperiode)**

(Stand: September 2017)

Vorsitzende: Abg. Kersten Steinke, DIE LINKE.**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Gero Storzjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Günter Baumann (<i>Sprecher</i>) Iris Eberl Hermann Färber Kordula Kovac Paul Lehrieder Antje Lezius Andreas Mattfeldt Rita Stockhofe Gero Storzjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>) Michael Vietz Christel Voßbeck-Kayser Sabine Weiss (Wesel I)	Gitta Connemann Alexander Funk Ingo Gädechens Mark Helfrich Thorsten Hoffmann (Dortmund) Dr. Franz Josef Jung Markus Koob Ronja Kemmer Philipp Graf Lerchenfeld Christina Schwarzer Johannes Steiniger Gudrun Zollner
SPD	Heidtrud Henn Markus Paschke Dr. Simone Raatz Sarah Ryglewski Annette Sawade Udo Schiefner Stefan Schwartze (<i>Sprecher</i>) Martina Stamm-Fibich	Michael Peter Groß Rita Hagl-Kehl Oliver Kaczmarek Cansel Kiziltepe Daniela Kolbe (Leipzig) Prof. Dr. Karl Lauterbach Dagmar Schmidt (Wetzlar) Sonja Amalie Steffen
DIE LINKE.	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Kersten Steinke (<i>Vorsitzende</i>) Birgit Wöllert	Matthias W. Birkwald Dr. Kirsten Tackmann Harald Weinberg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Luise Amsberg Peter Meiwald Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>)	Stephan Kühn (Dresden) Monika Lazar Beate Müller-Gemmeke

noch Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(19. Wahlperiode)**

(Stand: November 2017)

Vorsitzender: Vizepräsident Thomas Oppermann

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Paul Lehrieder (<i>Sprecher</i>) Andreas Mattfeldt Gero Storjohann	Michael Frieser Antje Lezius Sabine Weiss (Wesel I)
SPD	Stefan Schwartze (<i>Sprecher</i>) Martina Stamm-Fibich	Michael Peter Groß Udo Schiefner
AfD	Johannes Huber	Detlev Spangenberg
FDP	Manfred Todtenhausen	Stephan Thomae
DIE LINKE.	Kersten Steinke	Kerstin Kassner
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Corinna Rüffer	Beate Müller-Gemmeke

noch Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (19. Wahlperiode)

(Stand: 18. April 2018)

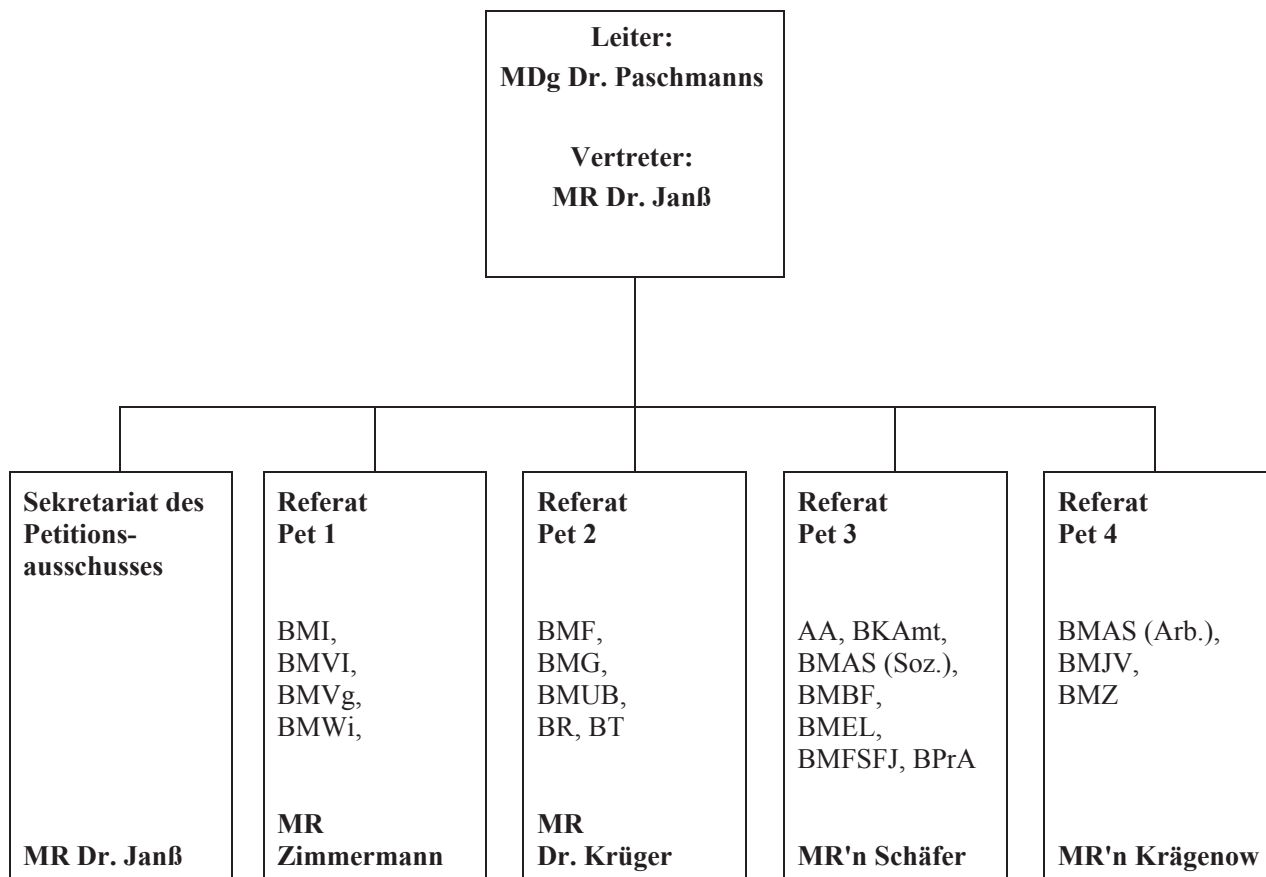
Vorsitzende: Abg. Marian Wendt, CDU/CSU
Stellv. Vorsitzende: Abg. Martina Stamm-Fibich, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Marc Biadacz Marc Henrichmann Jens Lehmann Paul Lehrieder Bernhard Loos Andreas Mattfeldt Josef Oster Gero Storjohann (<i>Sprecher</i>) Marian Wendt (<i>Vorsitzender</i>)	Nobert Altenkamp Sebastian Brehm Dr. Carsten Brodesser Hermann Färber Ingo Gädechens Yvonne Magwas Stephan Pilsinger Andreas Steier Arnold Vaatz
SPD	Timon Gremmels Ralf Kapschack Siemtje Möller Udo Schiefner Stefan Schwartze (<i>Sprecher</i>) Martina Stamm-Fibich (<i>Stellv. Vors.</i>)	Michael Groß Gabriela Heinrich Oliver Kaczmarek Daniela Kolbe Prof. Dr. Karl Lauterbach Sonja Amalie Steffen
AfD	Martin Hebner Johannes Huber (<i>Obmann</i>) Detlev Spangenberg Wolfgang Wiehle	Martin Hohmann Prof. Dr. Lothar Maier Volker Münz Thomas Seitz
FDP	Hartmut Ebbing Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>) Gerald Ullrich	Katharina Kloke Christian Sauter Stephan Thomae
DIE LINKE.	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Sören Pellmann Kersten Steinke	Friedrich Straetmanns Dr. Kirsten Tackmann N.N.
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beate Müller-Gemmeke Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>) Daniela Wagner	Stephan Kühn (Dresden) Monika Lazar Dr. Manuela Rottmann

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: April 2018)



Anlage 5

**Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten
in der Bundesrepublik Deutschland**

(Stand: Mai 2018)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Marian Wendt	CDU
		Vertr.: Martina Stamm-Fibich	SPD
Baden- Württemberg	a) Landtag von Baden- Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Beate Böhlen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Norbert Beck	CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/137765-30	Volker Schindler	
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Sylvia Stierstorfer	CSU
		Vertr.: Alexandra Hiersemann	SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vors.: Kristian Ronneberg	DIE LINKE.
		Vertr.: Andreas Kugler	SPD
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Alten Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Henryk Wichmann	CDU
		Vertr.: Elisabeth Alter	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Insa Peters-Rehwinkel Vertr.: Mustafa Öztürk BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	SPD
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Martin Dolzer Schriftf.: Lars Pochnicht	DIE LINKE. SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Andrea Ypsilanti Vertr.: Eva Goldbach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	SPD
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510 b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Vors.: Manfred Dachner Vertr.: Dirk Stamer Matthias Crone	SPD SPD
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Axel Brammer Vertr.: Dr. Karl-Ludwig von Danwitz	SPD CDU
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein - Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Serdar Yüksel Vertr.: Thomas Schnelle	SPD CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2225	Vors.: Fredi Winter	SPD
		Vertr.: Horst Gies	CDU
	b) Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Barbara Schleicher-Rothmund	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Ralf Georgi	DIE LINKE.
		Vertr.: Christina Baltes	SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von- Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-240	Vors.: Kerstin Lauterbach	DIE LINKE.
		Vertr.: Sven Liebhauser	CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Christina Buchheim	DIE LINKE.
		Vertr.: Dietmar Krause	CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1018	Vors.: Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein	AfD
		Vertr.: Özlem Ünsal	SPD
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Samiah El Samadoni	

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076	Vors.: Michael Heym	CDU
		Vertr.: Klaus Rietschel	AfD
	b) Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Dr. Kurt Herzberg	

Anlage 6**Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)**

(Stand: April 2018)

Europäisches Parlament

- a) Petitionsausschuss
Vorsitzende: Cecilia Wikström

Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Weitere Informationen:
<http://www.europarl.europa.eu/>

- b) Die Europäische Bürgerbeauftragte
Emily O'Reilly

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Weitere Informationen:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Belgien

Guido Herman (Federal Ombudsman)
Catherine De Bruecker (Federal Ombudsman)

Rue de Louvain 48, bte 6,
1000 Brüssel

Dänemark

Jørgen Steen Sørensen
(Folketingets Ombudsmand)

Gammel Torv 22
1457 Kopenhagen

Estland

Ülle Madise
(Õlguskantsler)

Kohtu Street 8
15193 Tallinn

Finnland

Dr. Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3
00102 Helsinki

Frankreich

Jacques Toubon
(le Défenseur des droits)

7, rue Saint Florentin
75409 Paris cedex 08

Großbritannien

Rob Behrens
(UK Parliamentary and Health
Service Ombudsman)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

noch Anlage 6

England

Michael King
(Local Government Ombudsman)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Nick Bennett
(Public Services Ombudsman)

1Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

Schottland

Rosemary Agnew
(Scottish Public Services Ombudsman)

4 Melville Street
Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Marie Anderson
(Northern Ireland Public Services Ombudsman)

Freepost RTK-BAJU-alez
Belfast BT1 6BR

Irland

Peter Tyndall
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2

Italien

Dr. Lucia Franchini
(Difensore Civico della Toscana)
(Koordinatorin der regionalen Bürgerbeauftragten
Italiens)

Via Pietro Cossa, 41
00193 Roma

Lettland

Juris Jansons
(Ombudsman der Republik Lettland)

Baznīcas iela 25
1010 Riga

Litauen

Dr. Augustinas Normantas
Raimondas Šukys
(Seimas Ombudsmen of the Republic of Lithuania)

Gedimino pr. 56
01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Präsident: Marco Schank

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
23, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

Bürgerbeauftragte von Luxemburg
Claudia Monti

36, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

noch Anlage 6

Malta

Anthony C. Mifsud
(Parliamentary Ombudsman)

11 St Paul Street
Valletta VLT 07

Niederlande

Reinier van Zutphen
(Nationale Ombudsman)

Bezuidenhoutseweg 151
2509 AC Den Haag

Österreich

Dr. Peter Fichtenbauer
Dr. Gertrude Brinek
Dr. Günther Kräuter
(Volksanwältin)

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
des Nationalrates
Vorsitzender (Obmann): Michael Bernhard

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Ausschuss für BürgerInnenrechte und Petitionen
des Bundesrates
Vorsitzender: Peter Samt

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Polen

Adam Bodnar
(Human Rights Defender)

Aleja Solidarności 77
00-090 Warschau

Portugal

Maria Lúcia Amaral
(Provedor de Justiça)

Rua Pau de Bandeira, 7 – 9
1249-088 Lissabon

Schweden

Elisabeth Rynning
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Västra Trädgårdsgatan 4A
Box 16327
10326 Stockholm

Schweiz

Claudia Kaufmann
(Ombudsfrau der Stadt Zürich –
Präsidentin der Vereinigung der Parlamentarischen
Ombudspersonen der Schweiz)

Oberdorfstraße 8
8001 Zürich

Slowakische Republik

Prof. JUDr. Mária Patakyová
(Public Defender of Rights)

Kancelária verejného
ochrancu práv Nevädzová 5
P.O.BOX 1
82004 Bratislava 24

noch Anlage 6

Slowenien

Vlasta Nussdorfer
(Human Right Ombudsman)

Dunajska 56
1109 Ljubljana

Spanien

Francisco Fernández Marugán
(Defensor del Pueblo)

Calle Zurbano, 42
28010 Madrid

Tschechische Republik

Anna Šabatová
(Public Defender of Rights)

Veřejná ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ungarn

Dr. László Székely
(Commissioner for Fundamental Rights)
Dr. Erzsébet Sualayné-Sándor
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for the Rights of National Minorities)
Dr. Gyula Bándi
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for Future Generations)

Nádor utca 22
1051 Budapest

Zypern

Maria Stylianou-Lottides
(Commissioner for Administration and Human Rights)

Era House
Diagorou 2
1097 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut (European Ombudsman Institute)

Präsident:
Dieter Burgard
Generalsekretär:
Dr. Josef Siegele
Internet: www.eoi.at

Meraner Str. 5
6020 Innsbruck
Österreich

Internationales Ombudsmann-Institut (International Ombudsman Institute)

Generalsekretär:
Volksanwalt Dr. Günther Kräuter
Internet: www.volksanwaltschaft.gv.at

General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Anlage 8**Rechtsgrundlagen****I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz****Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1877)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

- (1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.
- (3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

noch Anlage 8

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 22. Januar 2018

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 22. Januar 2018.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

noch Anlage 8

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

noch Anlage 8

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

noch Anlage 8

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

noch Anlage 8

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.
- (5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.

2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze**Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze**

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

noch Anlage 8

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9**Netiquette**

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sog. Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen – dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

Anlage 10

Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsanfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.